

Weitere nicht angeschriebene Personen / Autres personnes non contactées / Altre persone non contattate - Teil I / part I / parte I

1. Dr. med. Arnold Schwab, 8636 Wald, aetzel@gmx.ch
2. Alexander Gusev, sascha.goussev@gmx.ch
3. Eric Frei, Bärenstrasse 2a, 9443 Widnau, eric.frei@rsnweb.ch
4. Gino Baroffio, moniteur auto et moto-école depuis 1976, Colline 2, 1350 Orbe, ginobaroffio@bluewin.ch
5. Florian Deuschle, Bogenstrasse 105, 9230 Flawil, floriandeuschle@gmail.com
6. Paul Abegglen, Blatta 106 b, 3807 Iseltwald, info@fahrschule-abegglen.ch
7. Graham Lancashire, Swift Management AG, St. Alban Vorstadt 104, 4052 Basel, lancashire@swift.ch
8. Joël Favre, Fédération suisse des aveugles et malvoyants, Secrétariat romand, Rue de Genève 88b, 1004 Lausanne, joel.favre@sbv-fsa.ch
9. Association des professionnels de la sécurité routière section Jura, Pierre André Baume (président), Rue de la Theurillatte 41, 2345 Les Breuleux, contact@aline-auto-ecole.ch
10. René Spatz, Holzhäusernstrasse 10, 6313 Menzingen, renespatz@bluewin.ch
11. Grisca WAB AG, Konrad Buchli, Sommeraustasse 21, 7000 Chur
12. Thomas Forster, Fahrschule Forster, Gartenstadt 5, 4142 Münchenstein, info@fahrschule-forster.ch
13. K. Buchli, Koni's Fahrschule, Dorfstrasse 32, 7405 Rothenbrunnen
14. Interessierte und engagierte Fahrlehrer aus dem Berner Oberland: Renate Siegenthaler (Steffisburg), Florian Dubach (Spiez), Paul Abegglen (Iseltwald), re_siegenthaler@bluewin.ch
15. SONNENBERG, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Sehen - Sprechen - Begegnen, Landhausstrasse 20, 6340 Baar, Armando.wigger@sonnenberg-baar.ch
16. Autoscola Sandro, Sandro Muscas, Via Alpsu 49, 7180 Disentis, sandromuscas@hotmail.com
17. Schweizerisches Sanitätskorps, Frau Nicole Heller, Geschäftsführerin, Räckholdernweg 3, Postfach 246, 4654 Lostorf, nicole.heller@ssk.ch
18. Andis Fahrschule, Andi Rudolf, Lärchwaldweg 56, 7430 Thusis, andisfahrschule@bluewin.ch
19. Dominique Schlegel, Fahrschule Schlegel Anstalt, Fürst-Johannes-Strasse 42, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, info@fahrlehrer.li
20. Cortesi Fahrschule, Albano Cortesi, Via Vegli 1, 7503 Samedan, albano.cortesi@gmail.com
21. Fahrschule Zanolari, Siro Zanolari, Via G. Segantini 18, 7500 St. Moritz, info@fahrschule-zanolari.ch
22. Fahrschule Christian Rauch, Chauntaluf 58, 7525 Schanf, c.rauch@hotmail.ch

Weitere nicht angeschriebene Personen / Autres personnes non contactées / Altre persone non contattate - Teil I / part I / parte I

23. Fahrschule Cla Schur, Unterdorfstrasse 38, 7206 Igis, info@allescla.ch
24. Pit's Fahrschul, Hans-Peter Buchli, Via Fanaus, 7152 Sagogn
25. Fahrschule, Natalia Cagienard, Fahrschulausbildungscenter Teamwork, Scalettastrasse 7, 7000 Chur, info@fahrschule-natalia.ch
26. Fahrschule Autoscoula, Beat Vonlanthen, Sainas 152a, 7551 Ftan, beat-v@bluewin.ch
27. Schulen Hünenberg, Ehretweg 3, Postfach 452, 6331 Hünenberg, rolf.schmid@huenenberg.ch
28. Fahrschule Marcel Gradolf, 7205 Zizers, marsina@sunrise.ch
29. Fahr- und Fachschule für den Strassenverkehr, Reto Derungs, Postfach 215, 7004 Chur, info@fahrschule-rd.ch
30. diebündner ag, Marc Gantenbein, mainstation 1901, 7000 Chur
31. Interessengemeinschaft Fahrlehrer Region Basel, vertreten durch Fahrschule Marcel Bubendorf, Marcel Bubendorf, Fahrlehrer und dipl. Verkehrsinstruktor VSR, Bündtenstrasse 1, 4416 Bubendorf, marcel@fahrschule-bubendorf.ch
32. Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Luzern, Präsident: Pirmin Hodel, Schlossfeldstrasse 1, 6130 Willisau, praesident@vsslu.ch
33. Christian Wihler, Fahrlehrer, Foralweg 27, 7007 Chur, wihler.chur@bluewin.ch
34. Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren, Peter Wullschleger, Präsident, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich, peter.wullschleger@zuerich.ch
35. Fahrschule Engi, Mario Engi, Unterdorf 11, 7307 Jenins, fahrschule-engi@hotmail.com
36. Fahrschule Urs Purtscheller, 7550 Scuol, fahrschule.purtscheller@bluewin.ch
37. Cumün da Zernez / Gemeinde Zernez, Chanzlia / Kanzlei, Corsin Scandella, corsin.scandella@zernez.ch
38. Fahrschule Tino Item, Hauptstrasse 56, 7402 Bonaduz, t.item@bluewin.ch
39. Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen Kanton Luzern, Sekretariat, Claudia Bossert-Brunner, Wilemattstrasse 32a, 6210 Sursee, sekretariat@vsbl.ch
40. Einwohnergemeinde Oberägeri, Patricia Kälin, Abteilung Präsidiales, Assistentin der Verwaltungsleitung, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri, Patricia.Kaelin@oberaegeri.ch
41. Autofahrschule Ernst Kern, Lagerstrasse 8, 7000 Chur, kern.ernst@bluewin.ch
42. Zürcher Fahrlehrer Verband, Verbandsführung, Willi Wismer, Holunderweg 4, 8180 Bülach, willi.wismer@zuercherfahrlehrer.ch
43. Mario Engi, Moderator WAB Kurse, Sommeraustasse 15, 7000 Chur, fahrschule-engi@hotmail.com

Weitere nicht angeschriebene Personen / Autres personnes non contactées / Altre persone non contattate - Teil I / part I / parte I

44. Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal, michela.manso@bgv.ch
45. Otmar Wetzel, Fahrschule, Via Faltscharidas, 7180 Disentis/Mustér, info@garagewetzel.ch
46. DrivingGraubünden, Fahrsicherheitszentrum, Joe Manni, Geschäftsführer, Industriezone, 7408 Cazis, Joe.Manni@drivinggraubuenden.ch
47. Jürg Hediger, Strassenverkehrsexperte und Fahrlehrer, Schorenmattweg 9, 4443 Wittinsburg, juerg.hediger@bl.ch
48. Verkehrszentrum Tuggen AG, Silvia Pohl, Betti 80, 8856 Tuggen, info@verkehrszentrum.ch
49. Fahrschule Heimi Joos, Bündte 12, 7015 Tamins, heimi@fahrschule-joos.ch
50. Autoscola Domeni, Ursin Domeni, Via Sogn pieder 28, 7151 Schluein, ursin.domeni@gmail.com

Da: Arnold [<mailto:aetzel@gmx.ch>]

Inviato: venerdì, 28. aprile 2017 19:46

A: _ASTRA-Info <info@astra.admin.ch>

Oggetto: Ausweis ab 17: eine sehr schlechte Idee

Hallo

Schon mit 17 den Fahrausweis zu bekommen, ist ganz klar eine schlechte Idee. Junge Fahrer verursachen schon genug Unfälle. Noch jüngere werden noch mehr tote und verletzte zur Folge haben.

Geben Sie diese schlechte Idee auf.

Freundliche Grüsse

[Dr.med.](#) Arnold Schwab

8636 Wald

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android-Mobiltelefon mit K-9 Mail gesendet.

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Alexander Gusev sascha.goussev@gmx.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
134	Angesichts der Auslastung dieser Kurse könnte diese Zeit zu knapp sein.	Weiterausbildung muss innert eines Jahres seit der Ausstellung besucht werden.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
Anh. 11	Sollte der Experte bereits früher zum Schluss kommen, dass der Kandidat bestanden hat, soll sie auch kürzer ausfallen dürfen.
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

--	--	--	--

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11	Personen die, die praktische Prüfung absolvieren und bereits im Besitze des Führerausweises der Kategorie mit Auflage 78 (Automat) sind sollten verkürzte Prüfungen ablegen dürfen	Personen die, die praktische Führerprüfung zwecks Aufhebung der Auflage 78 absolvieren haben nur eine Kontrollfahrt von maximal dreissig Minuten Dauer zu absolvieren.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		

FRAGENKATALOG

☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 28ff.	Nach Ablauf der Probezeit sollen Inhaber der Kategorie B ohne weiteres (ohne Vertrauensarzt etc.) dazu berechtigt sein die Zusatztheorieprüfung für die Kategorie D1 abzulegen. Nach bestandener Zusatztheorieprüfung soll die Kategorie D1 beschränkt auf 3.5t, nichtgewerbsmässigen Personentransport und Binnenverkehr erteilt werden. Grund: Vom fahrerischen her unterscheidet es sich nicht, ob man den Transporter oder den Minibus desselben Modells fährt. Dazu hat man auch in den drei Jahren davor bewiesen, dass man ein Fahrzeug verantwortungsvoll führen kann. Zudem ist das fahren mit Fahrgästen gar nicht Bestandteil der praktischen Prüfung der Kategorie D1	Eine bestandene Probezeit der Kategorie B berechtigt zur Anmeldung an die Theorieprüfung der Kategorie D1. Die Kategorie D1 kann mittels bestandener Zusatztheorieprüfung nach bestandener Probezeit der Kategorie B erworben werden. In diesem Fall wird die Kategorie D1 beschränkt auf 3.5t, nichtberufsmässigen Personentransport und Binnenverkehr erteilt. Inhaber, welche die Kategorie D1 mit diesen Beschränkungen erhalten haben und diese Beschränkungen aufheben wollen, haben die Kategorie D1 im ordentlichen Verfahren zu erwerben.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Eric Frei, Bärenstrasse 2a, 9443 Widnau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
147 g h i	Vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erworbener Ausweis A beschränkt soll ohne weitere Prüfung nach 2 Jahren auf A geändert werden können. Alternativ sollen die neuen Bestimmungen erst nach über 2 Jahren nach Annahme der Verordnung in Kraft treten. Es darf nicht sein, dass jemand zB Anfang 2017 die Prüfung A beschränkt unter der Voraussetzung einer prüfungsfreien Umschreibung absolviert hat und das dann doch nicht gehen würde.		
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden	

FRAGENKATALOG

	(Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

FRAGENKATALOG

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
1.	E-PZV		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Bischoff Angélique ASTRA

Von: Blanc Pascal ASTRA
Gesendet: Dienstag, 9. Mai 2017 11:18
An: _ASTRA-PZV
Betreff: WG: consultation révision prescriptions permis de conduire

Da: ginobaroffio@bluewin.ch [mailto:ginobaroffio@bluewin.ch]
Inviato: lunedì, 8. maggio 2017 17:52
A: _ASTRA-Info <info@astra.admin.ch>
Oggetto: consultation révision prescriptions permis de conduire

Bonjour,

Voici quelques commentaires concernant l'optimisation de la formation à la conduite:

- l'élève conducteur passe le permis en automatique et conduit après un véhicule à boîte manuelle = aucune maîtrise de l'embrayage, donc danger.
- 2 h !! d'auto-école obligatoires : 1 h de freinage d'urgence alors que 15 minutes suffisent (certains cantons ne le demandaient pas systématiquement lorsque j'étais encore actif en auto-école). 1 h de conduite Eco: le moniteur possède un véhicule électrique, par exemple Tesla, super éco, donc l'élève n'aura pas la maîtrise de la technique Eco.
- la tendance chez les jeunes "faire le permis rapidement et pas beaucoup d'argent" alors, à 17 ans demande du permis d'élève puis laisser le temps passer et 2-3 mois avant les 18 ans début de formation. Donc expérience de 1 année : non et non. En fait pas plus d'expérience que maintenant.
- comment contrôler si sa pratique ou son expérience est de 1 an avant l'examen?
- les jeunes veulent passer un permis mais ne veulent pas apprendre à conduire, pour plusieurs raisons: durée, coût.
- "formation plus exigeante pour les formateurs et experts". C'est sûr, avec 2 h obligatoires qui sont déjà enseignées actuellement.
- "les nouveaux conducteurs sont énervés car ils ne peuvent respecter les délais prescrits". Modification prévue: 1 cours pendant les 6 premiers mois alors qu'ils ont 3 ans pour faire leur 2 journées 2-phases. C'est clair ce sera plus facile et rapide pour eux. C'est le gag du siècle.

Je vous souhaite bonne réception de mes remarques et vous présente, Messieurs, mes salutations les meilleures.

Baroffio Gino,

moniteur auto et moto-école depuis 1976

Colline 2

1350 Orbe

079/623.77.66

Von: Florian Deuschle <floriandeuschle@gmail.com>
An: _ASTRA-PZV
Gesendet am: 02.06.2017 16:38:24
Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der
Führerausweisvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der
Führerausweisvorschriften.

Ich möchte anmerken: Ich bin Deutscher, lebe jedoch in der Schweiz (B-Bewilligung). Ich habe keine definitiven Informationen finden könnten, ob ich als in der Schweiz lebender Deutscher berechtigt bin zu einer Stellungnahme. Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren führt in Art. 4, Abs. 1 auf: „Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.“ Hieraus schliesse ich, dass auch ich zu einer Stellungnahme berechtigt bin. Sollte das jedoch nicht der Fall sein, bitte ich Sie, die Umstände zu entschuldigen und meine Stellungnahme entsprechend nicht zu respektieren.

Haben Sie vielen Dank
Mit freundlichen Grüssen

Florian Deuschle
Bogenstrasse 105
9230 Flawil
E-Mail: floriandeuschle@gmail.com

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Florian Deuschle, Bogenstrasse 105, 9230 Flawil, E-Mail: floriandeuschle@gmail.com
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der europäischen Union (siehe Richtlinie 2006/126/EG) ist der Erwerb des Führerausweises der Kategorie A entweder nach zweijährigem Vorbesitz der Kategorie A2 oder ab vollendetem 24. Lebensjahr möglich. Eine Abweichung wäre eine Benachteiligung betroffener Personen gegenüber den europäischen Richtlinien.	Der Lernfahrausweis (Kategorie A) wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung mindestens 2 Jahre besitzen und während diese Zeit keine Widerhandlung begangen haben, die zum Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Alternativ wird der Lernfahrausweis (Kategorie A) Personen erteilt, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und die im Besitz eines unbeschränkten Führerausweises Kategorie B sind und keine Widerhandlung begangen haben, die zum Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase
------------	--------------------------------

2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
------------	--	--	--

3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Von: <info@fahrschule-abegglen.ch>
An: _ASTRA-PZV
Gesendet am: 11.06.2017 14:31:33
Betreff: Fragebogen zu Opera 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Wahrscheinlich hätte die Schweiz wichtigere Probleme als Opera 3. Auf Grund der umfassenden, geplanten Veränderungen hat man den Eindruck, jemand möchte das Rad neu erfinden und das obwohl trotz steigender Verkehrsdichte die Unfälle rückläufig sind.

Es ist äusserst bedenklich, dass dies ausser Acht gelassen wird und mit der Sicherheit unserer Junglenker und aller Verkehrsteilnehmer gespielt wird. Wer übernimmt hierfür die Verantwortung?

Im Anhang übermittle ich Ihnen den ausgefüllten Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen

Paul Abegglen
Blatta 106 b
3807 Iseltwald



Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV)

Stellungnahme des SFV (Vorschlag Fassung 1.1)¹

Vorbemerkungen des SFV zum Vorgehen (zu Fassung 1.1)

1. Der unten stehende Fragenkatalog soll von den SFV-Sektionen und allen Mitgliedern überprüft werden.
2. Um die Arbeit zu erleichtern, wird den Mitgliedern via Sektionspräsidenten eine bereits ausgefüllte Variante zugestellt, zu welcher die Mitglieder Stellung beziehen können. Das vorliegende Dokument ist ein vom SFV-Vorstand genehmigter Entwurf dazu.
3. Die Antworten wurden soweit möglich auf der Basis der 2015 durchgeführten SFV-Mitgliederumfrage zu Opera-3 ausgefüllt, wobei „notgedrungen“ z.T. Interpretationen aus Antworten einfließen.
4. Die Fragen des ASTRA-Fragenkatalogs, die mit solchen der damaligen SFV-Umfrage inhaltlich identisch sind, müssen nicht behandelt werden. Die dazugehörigen Antworten entsprechen bereits der SFV-Position. **Sie sind gelb gekennzeichnet. Alle andern Fragen gelten als Ergänzungsfragen und sind zu behandeln**, d.h. die vorgeschlagene Antwort ist kritisch zu prüfen, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag zu versehen. (Bitte direkt und als solche gekennzeichnet in die vorgesehenen leeren Felder einfügen.) Selbstverständlich können auch die gelb markierten Bemerkungen, ohne die festgelegte Meinung zu verändern, ergänzt und kommentiert werden.
5. Die vorliegende Fassung geht an:
Sektionspräsidenten und Interessierte sowie weiter an alle SFV-Mitglieder. Der Rücklauf erfolgt über die Sektionspräsidenten z.H. SFV-Sekretariat bis zum 30.6.2017.²

¹ Nach Abschluss der SFV-internen Vernehmlassung wird diese erste Seite des Dokumentes durch ein kurzes Schreiben an das ASTRA mit Beilage ab S. 2 ersetzt.

² Vergl. Dokument „Zeitl. Abläufe Opera-3“

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband: X Organisation: Übrige:
Absender: Fahrschule Abegglen Paul 3807 Iseltwald
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Der Frontallappen des Gehirns ist bei einem 17-jährigen noch nicht voll ausgereift. Folge 17-jährige sind nicht fähig, die Konsequenzen ihres Handelns adäquat einzuschätzen. Mit teils fatalen Folgen für die eigene Gesundheit und im Strassenverkehr auch die Anderer.		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ³ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Stellen von Fragen vor der Fahrt darf weder auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgen, noch die nervösen Fahrschüler ablenken.		

³ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

--	--	--

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
		☒ Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
		☒ Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das System ist störungsanfällig		
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ausser die Kat. BE neu auf (12Mt.)	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nach einer gewissen Auffälligkeit – eine		

	entsprechende Nachschulung verlangt wird.		
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, sofern, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten	

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, ausg. die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fragen aus dem VKU sollen in die Theorieprüfung einfließen.	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
		☒ Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9.323	Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche eine umfassende Ausbildung sowie Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf auszuüben. Ausserdem muss im Ausbildungsheft auch das Kapitel „Ruhezeit“ eingefügt werden.	Position SFV: Variante: streichen von 9.323 Zusatz: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits ab dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist fraglich. Die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden (s. 2.1.4) werden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
		☒ x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem Fahrlehrer/einer Fahrlehrerin, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten Fahrlehrer/innen die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“.		

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
		☒ X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindestkilometerzahl. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein.		

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ X JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die (Erfahrung durch die Kat. A1 und A 35kW)		

	ist sinnvoll.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	X JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Grund das Verantwortungsbewusstsein.	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	X Ja	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	x JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	x JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse ist nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vergl. Kommentar zu 2.2.1 Sollten beide Tage beibehalten werden, ist das Konzept gemäss 2.2.3 zu überprüfen.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2			
		☒ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
		☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
8.1213	Trotz E-Learning dürfen gruppendynamische Effekte, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.	Nebstehender Text als Ergänzung zu Ziff.8.1213	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das ist ein Minimum die Anforderung im heutigen Verkehrsaufkommen verlangen das.		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird		

	(Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65	Die ursprünglich angedachte Variante von „6 Monaten Wartefrist“ wird vom SFV bevorzugt	 Wartefrist von je sechs Monaten
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	

		x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
		x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Macht Sinn- und währe logisch.		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vergl. Bemerkung zu 1.2		
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
		X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Bsp. 2 Lektionen obligatorisch mit einem Handgeschalteten Fahrzeug Bestätigung durch den Fahrlehrer/in		

	Mit der Streichung des „Automateneintrages“ sind wir einverstanden. Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt die Handbremse elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es keinen technischen Grund, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), wird die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Umso mehr muss die Begleitperson dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass Fahrlehrer/innen, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel, die Ausbildung sicherer zu gestalten ab. Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FLV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

--	--	--

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☒ JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☒ NEIN (teilweise)	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13, 6.	Verkehrsexperten, welche Führerprüfungen abnehmen, sollten mindestens Teile aus der Fahrlehrer-Ausbildung oder solche aus dem SFV-Angebot absolvieren. Im Vordergrund stehen insbesondere jene aus den didaktisch, psychologisch und pädagogisch relevanten Bereichen. Ziel ist sicherzustellen, dass die Verkehrsexperten über die Grundlagen der Ausbildung verfügen, welche sie bei den Neulenkern überprüfen.	Die Ausbildung zum Verkehrsexperten oder zur Verkehrsexpertin für Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen soll dem Kandidaten oder der Kandidatin die Handlungskompetenz vermitteln, die ihn oder sie zur selbständigen Abnahme von Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen befähigt (Ziff. 1). Zur Erreichung dieses Zwecks müssen sie gewisse Module aus dem pädagogisch-psychologischen Bereich der Fahrlehrerausbildung absolvieren. Dies gilt für alle Kategorien A,B und C.

3.9	Ausländische Führerausweise
------------	------------------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	X JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	X JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	X JA	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
		X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
		x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
		x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
		X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
		X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar.	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
		X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
		X Nein	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh..	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	X JA		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
		x NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

RDH; 17.5.17

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Swift Management AG, St. Alban Vorstadt 104, 4052 Basel Kontakt: Graham Lancashire, lancashire@swift.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Möglichst unabhängige Ausbildungsvorbereitung sollte für den/die Fahrschüler/in möglich sein.		
	Ausbildungskosten sollten möglichst spät entstehen, wenn die Basistheorie bereits bestanden ist.		
	Thematisch macht der VKU mehr Sinn, wenn die theoretische Prüfung schon abgeschlossen wurde, da der Lernende das Grundwissen dann bereits hat. Ohne Grundwissen ist der VKU in der heutigen Form wenig zielführend.		

2.1.2	Ausbildungsheft
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung,

FRAGENKATALOG

	E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dies sollte eigentlich elektronisch erfolgen.		
	Protokollierung der Lernfahrten scheint schwer zu kontrollieren.		

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine 6 monatige Frist sollte eigentlich reichen.		
	Die praktische Prüfung stellt sicher, ob die Eignung reicht.		

FRAGENKATALOG

	Ein 1-jähriges Besitzen des Lernfahrausweises führt kaum dazu, dass mehr damit gefahren wird, da dafür ja jeweils ein Beifahrer benötigt wird. Wahrscheinlich wäre der Effekt nur der, dass man den Lernfahrausweis löst, wartet und dann etwa nach 6 Monaten mit Fahren beginnt.	
--	---	--

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine Bedenkzeit und Zeit zur seriösen Vorbereitung sollte vorausgesetzt werden.	
	Damit wird auch die Zahl der Prüflinge, die es mal ohne Vorbereitung versuchen und administrativen Aufwand generieren, tief gehalten.	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Einhalten von Schweizer Qualitätsstandards bei der Ausbildung sollte gewährleistet bleiben.		
	Die Schweizer Verkehrseigenheiten sollten adäquat vermittelt werden.		

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

Von: Favre Joel [<mailto:Joel.Favre@sbv-fsa.ch>]

Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2017 08:43

An: Soltermann Jeannette ASTRA <Jeannette.Soltermann@astra.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung OPERA 3

Sehr geehrte Frau Soltermann

Ich weiss, dass den Blindenverband nicht auf eine Antwort eingeladen ist.

Trotzdem frage ich:

gehört den Anhang 11 zu der Vernehmlassung?. Mit anderen Worten, könnten wir verlangen, dass der Punkt 1.4.1 ergänzt wird

Oder, liegt diese Rechtsvorschrift ausser Diskussion bei OPERA 3.

Anhang 11

II Mindestanforderung

1.4 die übrigen Teilnehmer am Strassenverkehr:

1.4.1 besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderer Verkehrsteilnehmer und besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kinder, Fussgänger, Radfahrer, BLINDEN mit einem weissen Stock und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit;

Die Meinung unter uns ist, dass die Blinden und Sehbehinderten an keine Mobilitätsbeschränkung leiden.

Danke sehr für Ihre Hilfe und Ihre Antwort.
Mit freundlichen Grüssen,

Joël Favre
Spécialiste défense des intérêts

Fédération suisse des aveugles et malvoyants FSA

Secrétariat romand
Rue de Genève 88b
1004 Lausanne

Téléphone direct 022 700 19 65

Mobile 078 649 71 48

Téléphone centrale 021 651 60 60

joel.favre@sbv-fsa.ch

sbv-fsa.ch

[suivez nous sur facebook](#)

Jours de travail: mardis et jeudis

Compte pour vos dons 10-2019-4

La FSA est certifiée ZEWO

Remarque

Ce message et ses éventuelles pièces jointes sont destinés exclusivement à l'usage de leur(s) destinataire(s). Ils peuvent contenir des informations confidentielles, protégées par le secret professionnel, par le secret de fonction, par le secret commercial ou par des obligations contractuelles. Si vous recevez ce message par erreur, nous vous prions de le détruire et d'en aviser immédiatement l'expéditeur. Toute utilisation ou diffusion est formellement interdite.

Consultation au sujet du projet de l'Office fédéral des routes (OFROU) concernant l'ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (Ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, OAC)

Réponse de l'ASMC (Proposition version 1.1)¹

Remarques préliminaires de l'ASMC sur la marche à suivre (concernant la version 1.1)

1. Le catalogue de questions ci-dessous doit être contrôlé par les sections de l'ASMC et par tous les membres.
2. Pour faciliter le travail, les membres recevront à travers leur président de section une variante déjà remplie, sur laquelle les membres pourront prendre position. Le présent document est un projet du comité de l'ASMC approuvé à cet effet.
3. Les réponses ont été remplies, dans la mesure du possible, sur la base du sondage réalisé auprès des membres en 2015 au sujet d'Opera-3, en interprétant parfois les réponses, là où c'était nécessaire.
4. Les questions du catalogue de questions de l'OFROU identiques à celles du sondage ASMC réalisé à l'époque peuvent être ignorées. Les réponses correspondantes reflètent déjà la position de l'ASMC. **Elles sont indiquées en jaune. Toutes les autres questions sont à considérer comme des questions complémentaires et doivent être traitées**, c.-à-d. que la réponse proposée doit être examinée d'un œil critique, et éventuellement assortie d'un contre-projet. (Prière de les insérer directement et marquées comme telles dans les champs vides prévus.) Bien entendu, les remarques marquées en jaune peuvent être complétées et commentées, sans modifier l'opinion arrêtée.
5. La présente version est adressée à :
Présidents de section et intéressés, ainsi qu'à tous les membres de l'ASMC. Les retours sont à adresser, via les présidents de section, au secrétariat de l'ASMC, avec délai au 30.06.2017.²

¹ Une fois la consultation interne à l'ASMC achevée, cette première page du document sera remplacée par un bref courrier à l'OFROU, dont les pages suivantes constitueront l'annexe.

² Cf. document « Agenda Opera-3 »

Questionnaire de l'OFROU

Auteur de l'avis :

Canton : JURA Association des professionnels de la sécurité routière section Jura
Expéditeur : APSR-JU, par son président Pierre-André Baume, Rue de la Theurillatte 41, 2345 Les Breuleux
Important : Veuillez envoyer votre avis par voie électronique et au format Word d'ici le 26 octobre 2017 à l'adresse électronique suivante : pzv@astra.admin.ch

A. Projet d'ordonnance réglant l'admission des personnes à la circulation routière (projet OAPC)

1.	Éléments principaux
----	---------------------

1.1	Compétences
	Acceptez-vous que les compétences proposées soient transmises et évaluées lors des formations initiales obligatoires, des examens de conduite et de la formation complémentaire (art. 110 en relation avec l'annexe 9, art. 67 et 70 en relation avec l'annexe 10, art. 72 en relation avec l'annexe 11, ch. I, II et III) ?
	☒ OUI NON Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	La formation ne peut être organisée sérieusement et axée sur les examens que si les offices de la circulation garantissent une interrogation complète portant sur les compétences requises. Le « OUI » de l'ASMC concerne essentiellement l'examen pratique de conduite. Les aspects psychopédagogiques ne sont pas en phase avec la réalité sur tous les points (pour les détails, voir également ci-dessous).	

1.2	Examen théorique de base		
	Acceptez-vous que les thématiques liées au véhicule, à la technique de conduite et à l'environnement ³ soient évaluées non plus lors de l'examen théorique de base, mais lors de l'examen pratique de conduite (avec des questions orales) (annexe 11, ch. VI.1.a) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Les questions posées avant le départ ne doivent ni empiéter sur l'examen pratique de		

	conduite (perte de temps), ni distraire les élèves conducteurs nerveux. Prévoir une liste de questions officielles	

1.3	Examen pratique de conduite		
	Approuvez-vous les nouvelles méthodes d'examen (art. 74 en relation avec l'annexe 11, ch. VI) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

1.4	Procédure d'admission		
1.4.1	Approuvez-vous la procédure d'inscription (art. 4 en relation avec les annexes 1 et 2) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
1.4.2	Approuvez-vous les conditions générales de délivrance (art. 3 et 5 à 8) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
1.4.3	Approuvez-vous les attestations de cours électroniques (art. 112 en relation avec l'annexe 9, ch. 9.321) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
1.4.4	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur délivré aux élèves conducteurs devant être accompagnés lors de courses d'apprentissage soit valable pour une durée illimitée (art. 11, al. 1) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
		Solution actuelle (24 mois) maintenue	
1.4.5	Acceptez-vous qu'une formation obligatoire réussie une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 113) ?		

	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Sauf si les permis d'élève sont limités dans le temps.		
1.4.6	Acceptez-vous qu'un examen théorique réussi une fois soit en principe valable pour une durée illimitée (art. 66) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	OUI, à condition que l'élève ait réussi un examen pratique de conduite. Les compétences acquises et donc le comportement sûr sont mieux consolidés lorsqu'enseignements théorique et pratique se suivent avec un intervalle aussi court que possible.		Solution actuelle (24 mois) maintenue

1.5	Assurance qualité		
	Approuvez-vous les mesures minimales (art. 136 à 140 en relation avec l'annexe 9, ch. 8 et 9) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

1.6	Modification des catégories de permis de conduire		
1.6.1	Acceptez-vous que les définitions des catégories de motocycles AM, A1, A2 et A au sens de la directive 2006/126/CE relative au permis de conduire soient reprises en toute souveraineté (art. 12, 14, al. 3, 15, al. 4, et 17, al. 2) ?		
	X OUI (avec une exception)	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	OUI, sauf les 400 ccm prévus pour la cat. A2.		220 ccm
1.6.2	Acceptez-vous que le nombre de « places » et non plus de « places assises » soit déterminant pour la classification dans les catégories B, C1, D1, C et D (art. 18, 22 et 28) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

1.6.3	Approuvez-vous la suppression, pour les catégories C1E et D1E, du critère selon lequel le poids total de la remorque ne doit pas dépasser le poids à vide du véhicule tracteur (art. 22 et 28) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.4	Acceptez-vous que le permis de la catégorie C1E soit nécessaire pour la conduite d'un ensemble de véhicules composé d'un véhicule tracteur de la catégorie B et d'une remorque dont le poids total excède 3500 kg, lorsque le poids de l'ensemble ne dépasse pas 12 000 kg (art. 24, al. 3, let. a) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.5	Acceptez-vous que les codes 121 et 122 soient remplacés par les catégories P et P1 (art. 28, 33, 34) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	OUI, tant qu'il n'existe pas d'obligation d'échange		
1.6.6	Acceptez-vous que les codes 109 et 118 soient remplacés par la catégorie C2 (art. 22 et 25) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
1.6.7	Acceptez-vous que la catégorie spéciale G40 soit remplacée par la catégorie G (art. 35, 37, 67, al. 2, et 127 à 129 en relation avec l'annexe 9, ch. 5) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.	Autres propositions de modification importantes
2.1	Première phase de formation
2.1.1	Cours de théorie de la circulation
	Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation (art. 118 à 120 et annexe 9, ch. 2) doive être suivi avant l'examen théorique de base (art. 15, al. 2, 16, al. 2, et 20, al. 2) ?

	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

2.1.2	Livret de formation		
	Acceptez-vous le livret de formation proposé (art. 111, 145, al. 2, let. b en relation avec l'annexe 9, ch. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324, et art. 15, al. 2, et 23t, al. 1, du projet d'ordonnance sur les formateurs à la conduite, projet OFCond) ?		
	X OUI uniquement pour les moniteurs/monitrices de conduite	X NON, pas pour les personnes accompagnatrices non professionnelles	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Annexe 9.323	Un cahier de formation destiné aux personnes accompagnatrices non professionnelles leur donnerait le statut de quasi-moniteurs/monitrices de conduite. Cela créerait une inégalité juridique par rapport aux moniteurs et monitrices, qui doivent accomplir une formation complète et des cours de perfectionnement pour pouvoir exercer leur profession. En outre, le cahier de formation doit être complété du chapitre « Temps de repos ».	Position de l'ASMC : Variante : supprimer 9.323 Complément : Les personnes accompagnatrices doivent effectuer les exercices de conduite avec les nouveaux conducteurs avec un véhicule spécialement équipé (rétroviseurs intérieurs et extérieurs, identification bien visible, frein à main accessible à l'accompagnateur)	

2.1.3	Permis d'élève conducteur (cat. B)		
	Acceptez-vous que le permis d'élève conducteur de la catégorie B puisse être délivré dès l'âge de 17 ans (art. 20, al. 1) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	L'ASMC considère toujours l'âge minimal de 18 ans pour l'acquisition du permis d'élève conducteur pour les conducteurs de voiture de tourisme comme approprié et correspondant au niveau de maturité des jeunes. Elle rejette une baisse de l'âge minimal, malgré les leçons de conduite obligatoires prévues. L'ASMC partage l'avis du bpa selon lequel la nouveauté « apprendre à conduire dès 17 ans » permettrait de passer le permis de conduire dès le 18 ^e anniversaire, avec pour		

	conséquence possible qu'environ 40 000 conducteurs et conductrices arrivent sur les routes six mois plus tôt (effet d'avancement). Il est peu probable que ce point négatif d'une exposition prolongée au danger soit compensé par l'effet positif d'une période d'apprentissage plus longue. Les deux seules heures de pratique supplémentaires (cf. 2.1.4) ne fourniront dans la réalité pas non plus de pratique de formation supplémentaire. Cf. aussi remarques sur le chiffre 2.1.5, 2^e al.	

2.1.4	Formation de base sur la technique de conduite (cat. B)		
	Approuvez-vous la mise en place d'une formation de base sur la technique de conduite pour les candidats au permis de conduire de la catégorie B (art. 20, al. 2, et 121 à 123 en relation avec l'annexe 9, ch. 3) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	En référence à l'article 121.		

2.1.5	Admission à l'examen pratique de conduite (cat. B)		
	Acceptez-vous que les candidats âgés de moins de 25 ans ne soient admis à l'examen pratique de conduite de la catégorie B que s'ils possèdent le permis d'élève conducteur depuis au moins un an (art. 20, al. 3) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	Faute d'un cadre clair, il n'est pas possible d'évaluer si l'objectif de renforcement de l'effet d'accompagnement actuel par l'introduction d'une phase de formation d'un an est réalisable. Il manque p. ex. l'exigence (preuve à l'appui !) d'un nombre minimum de kilomètres. De manière générale, on observe en Suisse que les jeunes ont tendance à acquérir leur permis de conduire plus tard qu'auparavant. Si p. ex. quelqu'un ne commence à conduire une voiture qu'après l'apprentissage, il devrait attendre une année avant de pouvoir être engagé à un poste où le permis est exigé. C'est pourquoi la réglementation prévue semble peu réaliste et poser problème d'un point de vue pratique.		

2.1.6	Motocycles		
2.1.6.1	Acceptez-vous que le permis de conduire de la catégorie A puisse en principe être obtenu même si le candidat n'était pas déjà titulaire du permis de la catégorie A2 (le cas échéant, en comptabilisant au maximum deux années de détention de la catégorie A1) (art. 17, al. 1, et 41, al. 2) ?		
	OUI	☒ NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Sauf pour les apprenants selon l'article 41 al.2		
2.1.6.2a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A2 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 18 ans (art. 5, al. 2, et 16, al. 1) ?		
	☒ OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.2b	Préférez-vous la variante (art. 16, al. 1) qui prévoit que l'inscription peut être effectuée : - au plus tôt un mois avant l'âge de 20 ans ; - au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans pour les personnes titulaires d'un permis de conduire de la catégorie A1 depuis au moins deux ans ?		
	OUI	☒ NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie A1 puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 16 ans (art. 5, al. 2, et 15, al. 1) ?		
	☒ OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.3b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie A1 peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 18 ans (art. 15, al. 1) ?		
	OUI	☒ NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
2.1.6.4a	Acceptez-vous qu'un candidat souhaitant obtenir le permis de conduire de la catégorie AM puisse s'inscrire au plus tôt un mois avant ses 15 ans (art. 5, al. 2, et 14, al. 1) ?		
	☒ OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.1.6.4b	Préférez-vous la variante qui prévoit que l'inscription en vue de l'obtention de la catégorie AM peut être effectuée au plus tôt un mois avant l'âge de 16 ans (art. 14, al. 1) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

2.2		Deuxième phase de formation	
2.2.1		Acceptez-vous que la formation complémentaire pour les titulaires d'un permis de conduire à l'essai ne dure plus qu'une seule journée de sept heures (art. 134, al. 1) ?	
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	L'ASMC approuve la réduction des deux journées à 7 heures chacune. La suppression d'une journée complète n'apporterait en revanche pas l'amélioration de qualité à laquelle l'ASMC est favorable. Les cours ne deviennent pas meilleurs quand on les raccourcit de 50% ! La modification initiée politiquement et la réduction des coûts des cours de formation complémentaire ne sont pas l'aboutissement de réflexions axées sur la sécurité. Dans le rapport d'évaluation du bpa sur les cours de formation complémentaire, il n'est pas exigé de modification quantitative, mais <i>qualitative</i> de ceux-ci. C'est pourquoi nous estimons, dans l'intérêt de la sécurité routière, que la question technique ne saurait être écartée pour des motifs politiques. Pour pouvoir atteindre les objectifs découlant de la matrice GDA, il faut maintenir le cadre de 2 journées de 7 heures. La compression prévue du cours de formation complémentaire se heurte à des limites pédagogiques, compte tenu de la perte non négligeable de qualité de la formation qu'elle entraînerait.		
2.2.2		Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire doive en principe être suivie dans les six mois à compter de l'établissement du permis de conduire à l'essai (art. 134, al. 2 et 3, et art. 141, al. 3 et 4) ?	
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

2.2.3	Acceptez-vous que la journée de formation complémentaire consiste essentiellement en des exercices pratiques et porte avant tout sur les questions relatives aux accidents propres à la jeunesse et à la manière de les éviter, ainsi que sur le développement d'une conduite efficace sur le plan énergétique (annexe 9, ch. 7.2) ?	
	X OUI	NON Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Les deux journées devant être maintenues, il faudrait examiner le concept proposé à 2.2.3.	

3. Autres propositions de modification fondamentales

3.1	Cours de premiers secours	
3.1.1	Acceptez-vous que l'assurance qualité externe soit confiée aux cantons, qui peuvent de leur côté déléguer cette tâche (art. 136, al. 1, 2, let. a, et al. 4) ?	
	X OUI	NON Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
3.1.2	Acceptez-vous que les prestataires, et non plus les formateurs, soient tenus d'obtenir une reconnaissance pour l'organisation des cours (art. 117 en relation avec l'annexe 9, ch. 1.3) ?	
	OUI	NON X Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.2	Apprentissage en ligne	
	Acceptez-vous que l'intégration d'un module d'apprentissage en ligne dans les cours de premiers secours et de théorie de la circulation soit expressément autorisée (art. 116 et 119 en relation avec l'annexe 9, ch. 8.12) ?	
	OUI	X NON Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	On ne saurait négliger les effets de dynamique de groupe nécessaires à une influence positive sur l'attitude et le comportement.	Texte ci-joint en complément au ch. 8.1213

3.3	Formation pratique de base à la conduite des motocycles	
------------	--	--

3.3.1	Acceptez-vous que la formation pratique de base soit composée des trois modules proposés (art. 125, al. 1) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.3.2	Acceptez-vous que la formation pratique de base dure douze heures au total (art. 125, al. 2) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.3.3	Acceptez-vous que la formation pratique de base ne soit plus prescrite que pour l'obtention de la première catégorie de permis pour motocycles (A1 ou A2) et pour «l'obtention directe» de la catégorie A (art. 15, al. 3, 16, al. 3, et 41, al. 2) ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	Il faudrait prévoir un cours supplémentaire de 4 heures par catégorie supérieure		
3.4	Examen théorique de base et examen théorique complémentaire		
3.4.1a	Acceptez-vous que les personnes ayant échoué trois fois à l'examen théorique de base ou à l'examen théorique complémentaire ne soient admises à un nouvel examen qu'après un délai d'attente de trois mois (art. 65) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
Art. 65	Pas de délai d'attente. Mais demande de signature par le moniteur après 3 échecs. Celui qui a besoin de son permis d'élève conducteur serait prétérité.		
3.4.1b	Préférez-vous la variante (art. 65v) selon laquelle il est permis de répéter un examen théorique non réussi aussi souvent que voulu, sans délai d'attente ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.5	Personnes suivant la formation professionnelle initiale de mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles, de mécanicien(ne) en motocycles, de conducteur/trice de véhicules légers et de conducteur/trice de véhicules lourds		

3.5.1	Acceptez-vous que soient reprises les facilités édictées dans les instructions de l'Office fédéral des routes du 20 janvier 2017 sur les facilités accordées aux personnes en formation professionnelle initiale ?		
3.5.1a	Mécanicien(ne) en motocycles de petite cylindrée et cycles (art. 41, al. 1, et 43)		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.5.1b	Mécanicien(ne) en motocycles (art. 41, al. 2 et 3, et art. 43)		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.5.1c	Conducteur/trice de véhicules légers (art. 39 et 42, al. 1 à 3)		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
	L'al. 4 dispose que les courses d'exercice avec un véhicule automobile de catégorie C peuvent, en dérogation à l'art. 63 al. 2, aussi être effectuées avec un véhicule que la personne accompagnatrice ne peut freiner indépendamment du conducteur du véhicule, dès lors que ce dernier est prêt à se présenter à l'examen. La question de savoir qui décide quand des élèves conducteurs sont prêts à se présenter à l'examen reste ouverte, ce qui pose problème.		
3.5.1d	Conducteur/trice de véhicules lourds (art. 40 et 42, al. 1, 3 et 4)		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)
3.6	Examen pratique de conduite		
3.6.1	Acceptez-vous que l'examen pratique de conduite en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles dure désormais 60 minutes au minimum (accueil et congé compris) (annexe 11, ch. V.1.1) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		Demande de modification (texte proposé)

3.6.2	Acceptez-vous qu'une durée minimale (45 min) de conduite dans la circulation routière soit désormais prescrite lors de l'examen pratique en vue de l'obtention du permis de conduire pour motocycles ou voitures de tourisme (annexe 11, ch. V.1.1) ?	
	X OUI	NON Sans avis / non concerné
Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Cf. remarque sur le chiffre 1.2	
3.6.3	Approuvez-vous les prescriptions relatives aux véhicules d'examen (annexe 11, ch. IV) ?	
	OUI	X NON Sans avis / non concerné
Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
	Ne pas changer la situation actuelle. Ça inciterait les gens à passer en automatique plutôt qu'en manuelle. Risque important d'accident, dans les régions de montagne par exemple, si la formation n'est pas adéquate ! La règle selon laquelle les accompagnateurs doivent pouvoir atteindre aisément le frein à main ne doit pas être supprimée. Le frein à main agit en général électroniquement sur les roues arrières et l'élément de commande se trouve le plus souvent à droite du siège conducteur, de sorte qu'il n'existe aucune raison technique de supprimer le passage en question. Si le frein à main ou de stationnement se trouve hors de portée de la personne accompagnatrice (p. ex. à gauche du conducteur ou de la conductrice), le droit en vigueur interdit d'utiliser le véhicule pour des courses d'exercice. Cette règle doit être maintenue. Sachant que l'expérience de conduite avant l'examen pratique de conduite doit être renforcée (prolongation de la durée de titularité du permis d'élève conducteur), le nombre de courses avec accompagnement privé augmentera, du moins en partie. Raison de plus pour que la personne accompagnatrice veille à ce que les courses d'exercice accompagnées s'effectuent sans danger, conformément à l'art. 15 al. 2 LCR. Il est donc incompréhensible que les moniteurs/monitrices de conduite, professionnalisés pour l'activité d'enseignement, doivent équiper les véhicules d'auto-école conformément à l'ordonnance, tandis que les accompagnateurs non professionnels ne seraient même pas obligés d'atteindre aisément le frein à main, et ce, alors qu'on voudrait augmenter le nombre de kilomètres effectués avec des accompagnateurs non professionnels.	

	Les fournisseurs de formation en 2 phases, qui travaillent avec des nouveaux conducteurs déjà formés, utilisent presque tous des véhicules d'auto-école à doubles pédales pour la seconde journée de formation complémentaire. Or, pour les débutants qui n'ont pas encore passé d'examen pratique et qui sont accompagnés par des non-professionnels, le frein à main ne devrait plus être facilement atteignable ! Cette mesure s'écarte nettement de l'objectif de rendre la formation plus sûre. Que les examens de cat. B puissent être passés aussi bien avec des véhicules automobiles équipés conformément à l'OMCo qu'avec des véhicules sans équipement particulier crée une inégalité des conditions d'examen pour les candidats et les experts de la circulation. C'est pourquoi nous exigeons que tous les examens de cat. B soient passés avec des véhicules équipés conformément à l'OMCo.	

3.6.4	Acceptez-vous que les titulaires d'un permis de conduire de la catégorie B qui souhaitent obtenir le permis de la catégorie A1 ne soient plus dispensés de l'examen pratique de conduite (pas d'exception à l'art. 15, al. 4) ?
-------	---

	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
--	-------	-----	--------------------------

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.7	Animateurs de la journée de formation complémentaire
------------	---

3.7.1	Acceptez-vous que le cercle des personnes admises à la formation d'animateur soit élargi si les personnes concernées acquièrent, dans le cadre d'un module préliminaire, les connaissances qui leur font défaut (art. 23b, al. 2, projet OFCond) ?
--------------	--

	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
--	-----	-------	--------------------------

Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.7.2	Acceptez-vous qu'un stage doive être effectué avant l'examen d'animateur (annexe 1a, ch. 2.1611, projet OFCond) ?
--------------	---

	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
--	-------	-----	--------------------------

Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.7.3	Approuvez-vous les conditions de prolongation de la durée de validité de l'autorisation d'exercer une activité d'animateur (annexe 1a, ch. 2.17, projet OFCond) ?
-------	---

	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
--	-------	-----	--------------------------

Anh.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

3.8	Experts de la circulation		
	Approuvez-vous les prescriptions relatives à la formation initiale, à l'examen et à la formation continue des experts de la circulation (annexe 13) ?		
	OUI	☒ NON (teilweise)	Sans avis / non concerné
	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
Anh. 13, 6.	Les experts de la circulation qui font passer les examens de conduite doivent accomplir au moins partiellement la formation des moniteurs de conduite ou des formations offertes par l'ASMC. L'accent doit être mis sur les thèmes ayant trait à la didactique, à la psychologie et à la pédagogie. Le but est de garantir que tous les experts de la circulation maîtrisent les bases de la formation qu'ils examinent chez les nouveaux conducteurs.	La formation des experts ou expertes de la circulation en vue des examens des conducteurs et/ou des véhicules doit transmettre au candidat ou à la candidate la compétence de faire passer indépendamment des examens de conducteur et/ou de véhicule (ch. 1). Pour atteindre cet objectif, ils doivent accomplir certains modules psychopédagogiques de la formation des moniteurs de conduite. Cela s'applique à toutes les catégories A, B et C.	

3.9	Permis de conduire étrangers		
	Acceptez-vous que les personnes qui résident dans un État membre de l'UE ou de l'AELE et conduisent à titre professionnel des véhicules automobiles des catégories C1, C, D1, D, P1 ou P immatriculés en Suisse ne soient plus tenues d'obtenir un permis de conduire suisse (art. 105, al. 1, let. b) ?		
	OUI	☒ NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	L'expérience montre que les ressortissants des États de l'UE et de l'AELE doivent non seulement se familiariser avec l'ordre juridique suisse, mais aussi acquérir des connaissances dans d'autres domaines. Ces lacunes devraient être comblées par l'acquisition d'un permis de conduire suisse.		

3.10	Droit transitoire		
3.10.1	Approuvez-vous l'obligation d'échanger les permis de conduire papier contre des cartes plastiques au format carte de crédit (art. 146) ?		
	☒ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

3.10.2	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis de conduire conforme à l'ancien droit (art. 147 à 151) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.3	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les personnes ayant déposé une demande de permis d'élève conducteur ou de permis de conduire conformément à l'ancien droit (art. 152 à 154) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.4	Approuvez-vous les dispositions transitoires pour les titulaires d'un permis d'élève conducteur conforme à l'ancien droit (art. 155 et 156) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.5	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux cours de premiers secours (art. 157 et 158) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.6	Approuvez-vous la disposition transitoire relative aux véhicules d'examen de la catégorie B (art. 159) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.7	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux moniteurs de conduite (art. 160 à 164 en relation avec l'annexe 14, ch. I.1 et II) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.8	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux experts de la circulation (art. 165 en relation avec l'annexe 14, ch. I.2) ?		

	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
3.10.9	Approuvez-vous les dispositions transitoires relatives aux animateurs (art. 166 en relation avec l'annexe 14, ch. I.3) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	

4. Modification d'autres actes

4.1	Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs		
	Approuvez-vous les modifications ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné

Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)
Art.3 Lett. i	Apparemment, à l'avenir, tous les conducteurs et conductrices de bus scolaires et de transports de personnes handicapées de cat. D1, poids total jusqu'à 3500 kg, ne devront plus accomplir de formation continue obligatoire. On ne saurait approuver une telle modification, du point de vue de la sécurité routière.	

4.2	Ordonnance sur les moniteurs de conduite		
4.2.1	Approuvez-vous les prescriptions concernant l'autorisation de formation (art. 23j à 23o) ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
4.2.2	Approuvez-vous les autres modifications ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
Art. / annexe.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)	
	OMco art. 5 al.1 Il est <u>inacceptable</u> que les titulaires de catégories P ou P1 puissent enseigner la conduite. Alors qu'on demande un brevet		

	fédéral pour les moniteurs suisses ! Idem pour les moniteurs étrangers.	
--	---	--

5. Questions posées aux cantons, aux moniteurs de conduite et aux animateurs concernant la mise en œuvre des modifications proposées (cf. let. C dans le rapport explicatif)

5.1	Conséquences		
	Y aura-t-il, de votre point de vue, des conséquences non décrites dans le rapport explicatif ?		
	OUI	X NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		
Erl. Ber. C1	Les moniteurs et monitrices de conduite insistent sur le fait que toutes les prises de position exprimées ici le sont dans l'intérêt d'une formation sérieuse des élèves conducteurs et donc d'une meilleure sécurité routière. Les « paroles de réconfort » formulées au chiffre C.1. concernant de possibles pertes financières et leur compensation sont sans pertinence pour l'ASMC. Cf. remarques sur le chiffre 2.2.1)		
5.2	Planification de la mise en œuvre		
	Approuvez-vous un échelonnement de l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions ?		
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques		

B. Autres remarques de votre part

	Indication : Veuillez utiliser les champs ci-après si vous souhaitez vous exprimer sur une proposition de modification au sujet de laquelle aucune question n'a été posée à la lettre A.	
1.	Projet OAPC	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

2.	Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

3.	Modification de l'ordonnance sur l'assurance des véhicules	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

4.	Modification de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

5.	Modification de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière	
Art. / annexe	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

6.	Modification de l'ordonnance sur le registre des autorisations de conduire	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

7.	Modification de l'ordonnance sur le registre automatisé des mesures administratives	
Art.	Remarques	Demande de modification (texte proposé)

RDH; 17.5.17

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: René Spatz Holzhäusernstrasse 10 6313 Menzingen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Sommerrastrasse 21
7000 Chur

GS / UVEK
- 3. JULI 2017
Nr.

Eidg. Departement UVEK
z.Hd. Frau Bundespräs. D. Leuthard
Presse- und Informationsdienst
Kochergasse 6
3003 Bern

Kosten für die Fahrausbildung sollen gesenkt werden.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard.

Wir erlauben uns, zu dieser Äusserung ganz kurz Stellung zu nehmen und freuen uns auf eine kurze Antwort Ihrerseits.

Vernehmlassung OPERA 3

„Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)“

Rein kaufmännisch gesehen verteilen sich die Fixkosten (WAB Anlagekosten, Amortisation, Verzinsung, Versicherung, Informatikaufwand etc.) nun auf die Hälfte der Teilnehmer und schlagen somit doppelt zu Buche. Einsparungen können nur bei den variablen Kosten gemacht werden. Bei Kürzung von zwei auf einen Tag sehen wir ein Einsparungspotenzial von ca. Fr. 150.00 pro Teilnehmer, d.h. der eine WAB Kurs wird mit ca. Fr. 530.00 (heute Fr. 680.00) zu Buche schlagen.

Vernehmlassung OPERA 3

„Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundsicherung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?“

Eine technische Grundsicherung von 2 Lektionen kostet den Fahrschüler bei einem Lektionenansatz von Fr. 100.00 und einer Platzmiete auf einem abgesperrten Areal von nochmals Fr. 50.00 für den Notbremstest, zusammen also Fr. 250.00.

Damit wird die Ausbildung um Fr. 100.00 teurer als bisher ausfallen.

Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass für Bewohner aus den Valli (Puschlav, Bergell und Münstertal) für diese 2 Lektionen eine An- und Rückreise von 4 Fahrstunden anfallen.

Mit bestem Dank und mit freundlichen Grüssen

Grischa WAB AG
der Geschäftsführer:
Konrad Buchli

Chur, 30. Juni 2017

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Grischa WAB AG, Sommeraustasse 21, 7000 Chur
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 24

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Regelung wie bisher belassen!
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136 Abs.4		
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundsicherung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundsicherung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Notbremsung aus 50 km/h ist heute schon Teil der asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 und gilt bei Nichtbestehen als <u>schwerer Fehler und führt automatisch zu einer negativen Führerprüfung.</u> Demzufolge wird diese Notbremsung in der heutigen Fahrschule bereits in den ersten Fahrlektionen geübt. Würde diese Fahrtechnische Grundsicherung erst in den allerletzten Teil der Fahrausbildung verschoben, wäre das ein potenzieller Gefahrenherd, zumal alle Laienbegleiter mit Fahrzeugen ohne Doppelpedalen ausgerüsteten Fahrzeugen unterwegs sein würden. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Es macht keinen Sinn, jemanden nach abgeschlossener Fahrausbildung, z.B. 3 Monate nach Erhalt des LFA, noch weitere 9 Monate bis zur Führerprüfung warten zu lassen. Es wird dazu führen, dass nach Erhalt des LFA erst einmal 9 Monate abgewartet wird, bevor mit dem Fahren begonnen wird. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das erhöhte Unfallrisiko der Neulenker und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schaden wird nicht gemindert, indem die WAB Kursdauer auf einen Tag reduziert wird, sondern indem die Kursinhalte überarbeitet und angepasst werden und die Moderatoren entsprechend weitergebildet werden. Die besagte Bfu Studie zeigt auf, dass von allen zwischen 2011 und 2015 schwer verletzten PW Insassen 21 % zwischen 18 und 24 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist hier stark übervertreten, denn ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt lediglich 8 %. Die besagte Bfu Studie zeigt ebenfalls eindeutig die Hauptursachen auf, welche zu einem Unfall führen, nämlich überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol, Vortrittsmissachtung und Unaufmerksamkeit/Ablenkung. Das Grundproblem für die Missachtung des Vortrittsrechtes, die Unaufmerksamkeit und die Ablenkung oder die überhöhte Geschwindigkeit, ist der Mensch hinter dem Lenkrad. Zudem sagt der Bericht Mundi zur Bfu Studie folgendes: <u>Die Wirkungsevaluation erfolgte nach unserer Auffassung zu einem deutlich verfrühten Zeitpunkt</u>, so dass deren Aussagekraft stark zu relativieren ist und daher keineswegs als wissenschaftlich geeignet eingestuft werden kann, Sinn und Zweck des Obligatoriums ernsthaft in Abrede zu stellen. <u>Geschieht dies trotzdem, muss von einer politischen Instrumentalisierung des bfu-Berichts gesprochen werden.</u> Eine Reduktion der WAB Kurse auf 2 Tage zu je 6 Stunden und Straffung der Kursinhalte auf das Wesentliche ist zielführender. Eine Reduktion auf einen Tag à 7 Stunden entspricht in keiner Art und Weise pädagogischen Grundsätzen und ist methodisch und didaktisch ein Affront an alle bisherigen Normen. Die Teilnehmer können diesen Kraftakt nicht bewältigen, ein Grossteil ist überfordert (es gibt ein ansehnlicher Teil der WAB Kursbesucher, welche seit der Führerprüfung nie mehr gefahren sind – vor allem ausländische Frauen – Tamilinnen, Türkinnen, Araberinnen etc.) Dieser eine Tag würde keine Verbesserung der Verkehrssicherheit bringen, sondern nur unzufriedene und frustrierte Teilnehmer. Unbedingt beibehalten werden müssen:	2 Tage à 6 Stunden	

FRAGENKATALOG

Tag 1:

«wenn das Ziel «Vermeidung von Unfällen» ist, dann braucht es den 1. WAB Tag in der heutigen Form mit angepasstem Inhalt und mind. 6 Stunden!

1. Theorie und Praxis Erlebnis Abstand
2. Theorie und Praxis Erlebnis Notbremsung auf trockener Fahrbahn
3. Neu: Erlebnis Notbremsung auf Gleitbelag
4. Theorie Unfallfolgen und Unfallkosten
5. Theorie Führerausweis auf Probe und Kaskadensystem
6. Theorie und Praxis Erlebnis Kurve mit Notbremsung aus verschiedenen Geschwindigkeiten.
7. Abschluss und Verabschiedung

Wenn das Ziel «eine vorausschauende und effiziente Fahrweise mit dem Ziel Unfälle zu vermeiden und die Umwelt zu schonen» ist, dann muss der 2. Tag in abgeänderter Form beibehalten werden!

Tag 2:

1. Feedbackfahrt mit maximal drei Teilnehmern pro Fahrzeug
2. Besprechung Feedbackfahrt
3. Theorie „dynamic drive“ – effiziente und vorausschauende Fahrweise mit dem Ziel „umweltschonender und sicherer“ unterwegs zu sein. Das Wort „ECO Fahrt“ hat einen faden Beigeschmak, indem damit langsam und Verkehrsbehindernd assoziiert wird.
4. Dynamic Drive Fahrt mit Umsetzung der in der Theorie erworbenen Kenntnisse.
5. Auswertung und Besprechung der Resultate der Dynamic Drive Fahrt.
6. Abschluss und Verabschiedung

Mit Blick auf die Kosten und den Nutzen wäre es weit sinnvoller, dass an Stelle der heute vom Bund praktizierten Subventionierung der freiwilligen Weiterbildung (Möchtegern Rallye Fahrer Kurse) die obligatorische Weiterbildung mit demselben Betrag pro Teilnehmer subventioniert würde.

BR Doris Leuthard sagt, die Fahrausbildung muss günstiger werden!

NEIN, die Ausbildung wird teurer!
Rechenbeispiel!

FRAGENKATALOG

	<u>Heute kostet der erste und der zweite Tag zusammen Fr. 680.00 (Wochentag)</u> Damit decken die Kursanbieter die Fixkosten und die variablen Kosten. <u>die Fixkosten:</u> (Anlagekosten, Kapitalkosten, Bankzinsen, Unterhaltskosten, Administrativkosten, Buchhaltung, Fahrzeugleasing, Fahrzeugversicherung, Anlageversicherung etc.) z.B. 400'000.00 Fr. werden heute auf 2'000 Kursteilnehmer aufgeteilt, ergibt 200.00 Fr. pro Kursteilnehmer. Neu müssten die Fr. 400'000.00 auf nur noch 1000 Kursteilnehmer aufgeteilt werden, ergibt dann das Doppelte, also 400.00 Fr. pro Kursteilnehmer. <u>die variablen Kosten:</u> die variablen Kosten sind hauptsächlich Lohnkosten der Moderatoren, aber auch Stromkosten, Wasserkosten, Unterhaltskosten, Erneuerungskosten, Benzinkosten, Servicekosten etc. Heute belaufen sich die Löhne für 1 Moderator für den 1 WAB Tag und 4 Moderatoren für den 2. WAB Tag bei uns auf 2'000.00 Fr. Würde es nur noch einen WAB Tag geben, könnten die Moderatorenlohnkosten um 725.00 Fr. auf 1'225.00 gesenkt werden. Dies entspricht bei 12 Teilnehmern pro Teilnehmer immer noch ca. 100.00 Fr. pro Teilnehmer. Die übrigen Variablen Kosten könnten sich auf ca. 50.00 Fr. belaufen. Zählen wir zusammen: <table><tr><td>Fixkosten bei 1 WAB Tag</td><td>400.00 Fr.</td></tr><tr><td>Variable Kosten bei 1 WAB Tag</td><td>150.00 Fr.</td></tr><tr><td>Total bei 1 WAB Tag</td><td>550.00 Fr.</td></tr></table> <u>Zusätzlich:</u> 2 Fahrlektionen vorgesehen für Notbremsung und ökologisches Fahren. <table><tr><td>2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.</td><td>200.00 Fr.</td></tr><tr><td>1 Anlagemietemiete</td><td>50.00 Fr.</td></tr><tr><td>Total 2 Fahrlektionen</td><td>250.00 Fr.</td></tr></table> <u>Die Ausbildung wie angedacht kostet dann TOTAL 800.00 Fr.</u>	Fixkosten bei 1 WAB Tag	400.00 Fr.	Variable Kosten bei 1 WAB Tag	150.00 Fr.	Total bei 1 WAB Tag	550.00 Fr.	2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.	200.00 Fr.	1 Anlagemietemiete	50.00 Fr.	Total 2 Fahrlektionen	250.00 Fr.	
Fixkosten bei 1 WAB Tag	400.00 Fr.													
Variable Kosten bei 1 WAB Tag	150.00 Fr.													
Total bei 1 WAB Tag	550.00 Fr.													
2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.	200.00 Fr.													
1 Anlagemietemiete	50.00 Fr.													
Total 2 Fahrlektionen	250.00 Fr.													
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?													

FRAGENKATALOG

☒ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Jedoch nur der Besuch des 1. WAB Kurses, der zweite WAB Kurs innerhalb von 2 Jahren.	

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Feedbackfahrt ist schon heute der 1. Teil der ECO Fahrt, indem anlässlich der Feedbackfahrt die aktuelle Fahrweise der Teilnehmer mit der Fahrweise nach der ECO Theorie und der darauffolgenden ECO Fahrt verglichen wird. Fällt dieser Teil weg, ist der Vergleich zwischen „aktuell“ und „ECO“ für den Teilnehmer nicht auf Papierform in Zahlen ersichtlich und daher nicht nachvollziehbar. Die ECO Fahrt dient nicht nur alleine der Senkung von Treibstoffverbrauch <u>sondern äussert sich vor allem in einer vorausschauenden und daher ruhigeren und sichereren Fahrweise</u>	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.		Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In der heutigen Form belassen!	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen		
	<u>Begleitendes Fahren:</u> Wie wird die Begleitperson definiert? Ist jeder Mann und jede Frau, ungeachtet des Alters, des fahrerischen Leumunds etc. berechtigt als Begleitperson den Fahranfänger zu begleiten? Wenn dem so wäre, kreiert man eine Horde Laienfahrbegleiter welche unausgebildet ohne grundlegendste Methodisch und Didaktische Kenntnisse zu minimalen Preisen Schwarzeinkommen generieren auf Kosten der Verkehrssicherheit und auf Kosten der Fahrlehrer. <u>Fahrzeugausrüstung für begleitetes Fahren:</u> Welche Auflagen bestehen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung für Fahrzeuge welche von Laienbegleitern im begleiteten Fahren verwendet werden? Staatlich geprüfte Fahrlehrer mit einer gründlichen Ausbildung, also „Profis“ müssen Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen, zusätzlichen Rückspiegeln etc. ausrüsten, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist. Das ist ein Widerspruch und entbehrt jedem gesunden Menschenverstand. <u>Fahrlehrer:</u> Die Fahrlehrer werden zu Notbremsidioten und Ecofahridioten degradiert, nämlich als für die einzigen zwei obligatorischen Fahrmodule Bremsen und umweltschonendes Fahren. Sämtliche Fahrlehrer haben eine sehr teure Ausbildung ca. 40'000.00 Fr. mit sehr hohem Lohnausfall ca. 30'000.00 Fr. hinter sich. Die Fahrschulfahrzeug Beschaffung bewegt sich in der Grössenordnung von nochmals 40'000.00 Franken. Zusätzlich müssen gemäss den neuen Vorschriften 6 Tage Weiterbildung absolviert werden, was weitere 2'500.00 bis 3'500.00 (mit MR) kosten wird, zuzüglich einen Lohnausfall und Spesen in der Grössenordnung von weiteren 2'500.00 Franken. Dafür bekommen sie erhebliche Lohneinbussen in der Grössenordnung von geschätzten 60%! <u>Strassenverkehrsämter:</u> Gültigkeitsdauer der Lernfahrausweise sind wo möglich zu vereinheitlichen, Kurse müssen ein »Ablaufdatum« haben. Erlischt die Gültigkeit eines LFA erlöschen automatisch alle im Zusammenhang damit stehenden Prüfungen und Kurse.		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch: Fahrschule Forster, Gartenstadt 5, 4142 Münchenstein

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒ X
Absender: Fahrschule Forster, Thomas Forster, Gartenstadt 5, 4142 Münchenstein 079 / 722 18 49, www.fahrschule-forster.ch , info@fahrschule-forster.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA, teilweise	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Anhang 9: Punkt 2.2 - Lerninhalte VKU: Der im Jahr 1993 obligatorisch eingeführte Verkehrskundekurs brachte meiner Meinung nach erhebliche Verbesserungen in der Verkehrssicherheit. Daher sollte der Verkehrskundekurs weiterhin unverändert so geführt werden wie bis anhin. Anhang 9: Punkt 8.121 – Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen mit integriertem eLearning-Modul: Grundsätzlich bietet das eLearning einige Vorteile: die Lernenden müssen sich nicht mehr in die Schulungsräume begeben, sondern können von zu Hause aus den verfügbaren Stoff lernen. Dennoch sehe ich in den Bereichen des Nothilfekurses als auch des Verkehrskundekurses ein eLearning-Programm nicht als optimal, da die Lernenden so keine Möglichkeit haben bei Unklarheiten Fragen zu stellen. Vor allem im Verkehrskundekurs sind Diskussionen und Meinungsaustausch ein wesentlicher Faktor um die Lernziele zu erreichen. Dies alles wäre mit einem eLearning-Modul nicht mehr gewährleistet. Anhang 9: Punkt 3 – Fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung: Siehe Punkt 2.1.4. dieses Fragebogens!		

FRAGENKATALOG

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Sofern dadurch die bereits nervösen Fahrschüler nicht abgelenkt werden. Ausserdem sollten diese Fragen, wie bisher, kurz gehalten werden. Sie sollten die Dauer der praktischen Prüfungsfahrt nicht einschränken.		

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 2 von 22

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bisherige Lösung der Befristung auf 2 Jahre beibehalten. Die Möglichkeit den Lernfahrausweis um 3 Monate mit einer plausiblen Begründung zu verlängern, wäre allerdings wünschenswert.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern eine praktische Führerprüfung bestanden wurde. Theorie und Praxis sollten nicht zu weit auseinander liegen.	

FRAGENKATALOG

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern keine Umtauschpflicht	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?
--	---

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Verkehrskundeunterricht soll namentlich durch Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre zu einer defensiven und verantwortungsbewussten Fahrweise motivieren. Da wichtige Themen des heutigen VKUs die Gefahrenlehre, das umweltschonende Fahren, die Partnerkunde und weitere wichtige Themen im praktischen Teil der Ausbildung behandeln, sollen die Fahrschüler die Möglichkeit haben, diesen Kurs während der praktischen Ausbildung zu besuchen. Aus meiner bisherigen Erfahrung profitieren Fahrschüler von diesem Kurs am meisten, wenn sie bereits ein paar wenige praktische Fahrstunden absolvieren konnten, um auch bereits Erlebtes in den Kurs einzubringen. Ausserdem wäre nach neuem Recht ein Besuch der Verkehrskunde bereits mit 16 Jahren möglich. Zwischen dem Kurs und der praktischen Ausbildung liegt da ein zu grosser Abstand. Die Qualitätssicherung durch die Verkehrsexperten soll allerdings weiterhin bestehen bleiben.	So lassen wie es ist!

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?
--	--

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	---	--

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es soll nachwievor so sein, dass der Ausbildungsstand jedes Fahrschülers aufgezeichnet werden soll. Dies ist nach momentan geltendem Recht mit einer Ausbildungskarte für jeden einzelnen Fahrschüler geregelt. Meiner Ansicht nach macht es Sinn, diese Ausbildungskarten so weiter zu führen, evtl.	

FRAGENKATALOG

	auf den neuesten Stand zu bringen um vor allem die Kompetenzen weiter zu verfeinern. Ein Ausbildungsheft für Begleitpersonen ist meiner Ansicht nach nicht sinnvoll. Begleitpersonen sehen sich dadurch dann ebenfalls als Fahrlehrer und werden motiviert, dem Fahrschüler Themen womöglich falsch oder unvollständig beizubringen, die vom Fahrlehrer in den Fahrstunden noch gar nicht angesprochen wurden. So ist die Fahrlehrerschaft dann gezwungen, nicht mehr gross zu lehren, sondern hauptsächlich Fehler und bereits falsch gefestigte Automatismen zu korrigieren. Ausserdem bezweifle ich stark, dass sich viele Begleitpersonen um das Führen eines Ausbildungshefts für ihren Fahrschüler kümmern. Viele Fahrlehrer in meinem Umfeld unterstützen das private Üben sehr und geben den Fahrschülern bereits jetzt freiwillige Hausaufgaben auf den Weg, so dass sie wissen, worauf sie privat noch achten müssen. Meiner Ansicht nach reicht das vollkommen.	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Mindestalter von 18 Jahren um auch „nur“ in Begleitung ein Fahrzeug führen zu dürfen, ist meiner Meinung nach ausreichend und sollte nicht tiefer angesetzt werden. Die Verantwortung des Führens eines Kraftfahrzeugs ist sehr gross. Aus meiner Sicht bestehen grosse Zweifel ob ein 17jähriger Jugendlicher sich dieser Verantwortung bereits bewusst ist. Ausserdem kämen so ca. 40'000 Neulenkende vorzeitig in den Genuss eines Lernfahrausweises. Das Verkehrsaufkommen auf den Schweizer Strassen mit derart vielen Anfängern wäre wohl komplett überfordert.	So lassen wie es ist!	

2.1.4	Fahrtechnische Grundsicherung (Kat. B)
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundsicherung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine obligatorische fahrtechnische Grundschulung bezüglich umweltschonendem Fahren und der Notbremse ist meiner Ansicht nach nicht notwendig, da diese Themen von den Fahrlehrern in der praktischen Ausbildung sowieso geschult werden. Um auch Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen aufzufordern, diese wichtigen Themen sorgfältig zu schulen, die in der Vergangenheit keinen allzu grossen Wert darauf gelegt haben, sollten die Verkehrsexperten angewiesen werden, diese Punkte als Pflichtprogramm in der praktischen Prüfung einzuplanen, was aus meiner Sicht sowieso bereits erfüllt wird. Sollte ein Fahrschüler oder eine Fahrschülerin an der praktischen Prüfung keine ausreichend sichere Notbremsung ausführen können oder sollte der Fahrstil nicht umweltfreundlich sein, soll die praktische Prüfung negativ ausfallen. Ausserdem käme die Frage nach der geeigneten Infrastruktur. Nicht überall gibt es derart grosse Parkplätze, die eine gefahrlose Beschleunigung auf 50km/h zulassen. Fahrlehrer, die keine WAB-Kurse anbieten, sollen dadurch nicht benachteiligt werden. Zudem käme es bei einer Annahme dieses obligatorischen Kurses zu einem grossen Aufschrei in der allgemeinen Gesellschaft, der dem Fahrlehrerimage weiteren Schaden zufügen könnte; dies für einen Kurs, dessen Inhalte sowieso bereits in jeder professionellen Ausbildung stattfinden. Ausserdem bezweifle ich stark, dass den Fahrschülern während einer Lektion das umweltschonende Fahren beigebracht werden kann. Dabei handelt es sich um einen Punkt, der in der gesamten praktischen Ausbildung immer wieder zum Zug kommt.		

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Selbstverständlich ist es für die Verkehrssicherheit von grossem Vorteil, wenn Fahrschüler und Fahrschülerinnen so viel Erfahrung wie möglich vor der praktischen Prüfung sammeln können. Jedoch ist die	So lassen wie es ist!	

FRAGENKATALOG

	Vorgabe von 1 Jahr deutlich zu lange. Es gibt sehr viele Fahrschüler, die täglich privat Fahren und bereits nach 3-4 Monaten eine adäquate Erfahrung mit sich bringen. Ausserdem werden Fahrschüler und Fahrschülerinnen benachteiligt, die auf Stellensuche sind und den Führerschein so schnell wie möglich absolvieren müssen. Ob ein Fahrschüler genügend Erfahrung mit sich bringt, soll wie bis anhin an der praktischen Führerprüfung getestet werden.	

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Eine qualitative Veränderung der WAB-Kurse wäre aber zu überprüfen. Vor allem der zweite Kurstag ist gemäss der Meinung vieler Absolventen verbesserungsfähig.		
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, der erste Kurstag. Der zweite Kurstag sollte wie bis anhin in den 3 Jahren der Probezeit absolviert werden können.		
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Punkt 1.1. dieses Fragebogens! Begründung „Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen mit integriertem eLearning-Modul“	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125	

FRAGENKATALOG

	Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Wegfall des Automateintrags stärkt die Verkehrssicherheit auf keinen Fall, im Gegenteil. Es darf nicht sein, dass ein Neulenkler, der zuvor in der Ausbildung auf einem Fahrzeug mit automatischem Getriebe gelernt und die Prüfung absolviert hat, ohne Begleitperson mit einem handgeschalteten Fahrzeug am Verkehr teilnehmen kann, ohne auch nur das Basiswissen über Kupplung und Gangschaltung inne zu haben. Ohne entsprechende Automatismen zur Gangschaltung wäre der Neulenkler zu stark mit der Fahrzeugbedienung beschäftigt und hat nicht genügend Zeit sich auf die verschiedenen Verkehrssituationen zu konzentrieren. Daher soll das so bleiben, wie es nach momentan geltendem Recht ist. Ebenfalls sollte die Handbremse bei einem Fahrzeug, das für private Lernfahrten verwendet wird, zwingend leicht erreichbar sein. Der Vorschlag bezüglich eines Code-Wortes, bei dem der Fahrschüler sofort eine Vollbremsung ausführen soll, ist zu gefährlich. In Situationen, in denen ein noch unerfahrener Fahrschüler eine Vollbremsung ausführen muss, ist zweifelsfrei		Vorschriften für Prüfungsfahrzeuge, Fahrzeuge auf Lernfahrten und Einschränkungen sollen nach momentan geltendem Recht weiter geführt werden!

FRAGENKATALOG

	sehr heikel. Das heisst, der Fahrschüler ist zusätzlich nervös und neigt noch mehr zu Fehlern. So soll die Begleitperson wie bis anhin die Möglichkeit haben, mit der Handbremse eingreifen zu können. Selbstverständlich gibt es immer mehr Fahrzeuge, die eine Feststellbremse auf der linken Fahrerseite haben. Es gibt aber genügend Möglichkeiten, ein Fahrzeug zu organisieren (z.B. stundenweise mieten), um diesem Einwand zu widersprechen.	

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	X NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Punkt 3.6.3 dieses Fragebogens!	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	Alle Punkte wurden in diesem Fragebogen bereits weiter oben erwähnt!

5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	--

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
-----------	--	--

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Koni's Fahrschul, Dorfstrasse 32, 7405 Rothenbrunnen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die heutigen asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 haben sich bewährt. Würden sich alle Strassenverkehrsämter an diese Prüfungsrichtlinien halten, wäre Schweizweit ein qualitativ hochstehendes Prüfungsniveau garantiert. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die mündlichen Fragen müssten vom Verkehrsexperten in einer der 4 Landessprachen gestellt werden können, weil sonst eine Diskriminierung des Prüflings entstehen würde.		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 23

FRAGENKATALOG

	z.B. einem Romanischsprechenden Prüfling auf Deutsch eine Frage stellen. Dadurch würde die psychische Belastung des Prüflings schon bei Prüfungsbeginn zu vermehrter Nervosität und damit zu vermehrter Fehleranfälligkeit führen. Die Konsequenz wäre, dass bei ausländischen Prüflingen, welche nur über Minimalkenntnisse in einer der vier Landessprachen verfügen, diese Fragen gar nicht beantworten können oder diese Fragen erst gar nicht gestellt werden, was demzufolge wieder zu einer Diskriminierung oder Ungleichbehandlung der Prüflinge führt. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nein, weil gemäss Vernehmlassung der VKU vor der Theorieprüfung gemacht werden kann, aber in diesem Moment weder eine Reg. Nr. noch ein FABER Pin vorhanden wäre.	
	Regelung belassen wie bis anhin.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Man stelle sich vor, dass ein 18 Jähriger den Lernfahrausweis erhält, anschliessend einen einjährigen Auslandsaufenthalt geniesst, darauffolgend den Militärdienst als Durchdiener absolviert um anschliessend eine Arbeit in Übersee anzutreten und mit 28 wieder in die Schweiz zurückkommt. Nothilfekurs, Theorie und Verkehrskunde liegen 10 Jahre zurück und er ist in der Zwischenzeit nicht 1 Meter gefahren! Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Man stelle sich vor, dass ein 18 Jähriger den Lernfahrausweis erhält und anschliessend den MR Grundkurs absolviert. Er macht keine MR Prüfung aber anschliessend einen einjährigen Auslandsaufenthalt, darauffolgend den Militärdienst als Durchdiener absolviert um anschliessend eine Arbeit in Übersee anzutreten und mit 28 wieder in die Schweiz zurückkommt. Der MR Grundkurs liegt 10 Jahre zurück und er ist in der Zwischenzeit nicht 1 Meter gefahren! Dasselbe gilt für Theorieprüfung und Verkehrskunde.	Regelung wie bisher belassen!

FRAGENKATALOG

	Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 1.4.5. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136 Abs.4	Ja, sofern die auditierenden Stellen nicht Strassenverkehrsämter anderer Kantone sind.	<u>Die Kantone delegieren die Qualitätssicherung an die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.</u>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Vorschriften der ASTRA über die MR Kategorien ändern in letzter Zeit in bunter Reihenfolge, so dass diese nur in Abstimmung mit asa und SMFV resp. SFV angepasst werden können.	
	Änderung nur nach Rücksprache mit asa, SMFV und SFV.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die An-	

FRAGENKATALOG

	zahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VKU muss wie bis anhin begleitend zur praktischen Fahrausbildung belassen werden. Es kann weder didaktisch noch methodisch noch Zielführend richtig sein, einen unbefristeten Lernfahrausweis zu propagieren mit der Möglichkeit, die Führerprüfung irgendwann nach 10 Jahren ohne weitere Fahrpraxis zu absolvieren. Ebenso unsinnig wäre es, die Atmungstechnik beim Kraulen zu vermitteln bevor der Kandidat überhaupt schwimmen geschweige denn Kraulen kann. Es wird auch vermehrt dazu führen, dass an Stelle der VKU Themen solche aus der Regeltheorie vermittelt werden, da im Anschluss daran die Regeltheorieprüfung ansteht. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	Regelung wie bisher belassen!

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung,	

FRAGENKATALOG

	E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Ausbildungsheft kann nicht auf die tatsächlich erteilte Ausbildung von Laienbegleitern geprüft werden und ist damit nutzlos. Es ist nicht kontrollierbar!		

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das begleitete Fahren in diesen 12 Monaten kann nicht kontrolliert werden und ist daher sinnlos. Es wird dazu führen, dass der LFA mit 17 angefordert wird, um dann mit 18 sofort die Führerprüfung ablegen zu können und nicht um Fahrerfahrung zu sammeln. Die Fahrlehrerschaft stellt fest, dass das Alter der Fahrschüler jährlich steigt, der Druck die Autoprüfung zu machen ist durch gut ausgebautes ÖV und Hotel Mama und Papa nicht mehr so dringend. Welche Interessengruppen stehen hinter dieser Neuregelung Fahren mit 17? Das Autogewerbe um ihre Verkaufszahlen zu steigern? Der TCS um neue Mitglieder zu werben? Der Volkswirtschaftliche Schaden durch vermehrte Unfälle bei begleitendem Fahren ab 17 mit Laienbegleitern ohne entsprechende Kenntnisse pädagogischer, methodischer, didaktischer oder rechtlicher Kenntnisse ist unabsehbar! Vergleiche mit anderen Ländern sind nicht relevant, weil einerseits vorhergehend Pflichtstunden beim Fahrlehrer vorgeschrieben sind, die Verkehrsdichte komplett ausser Acht gelassen wird, topographische Verhältnisse ignoriert werden etc. etc. Vergleicht man die USA (fahren mit 16) mit der Schweiz (fahren mit 18), ist die Verkehrstotenrate pro gefahrenem Km 1,65 mal so hoch wie in der Schweiz (bei nota bene viel geringerer Verkehrsdichte) und liegt im Verhältnis zur Einwohnerzahl um 3,3 mal höher! 8Verkehrstote USA 45'000, Verkehrstote Schweiz 270) Regelung belassen wie Heute!!!		

FRAGENKATALOG

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Notbremsung aus 50 km/h ist heute schon Teil der asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 und gilt bei Nichtbestehen als <u>schwerer Fehler</u>. Demzufolge wird diese Notbremsung in der heutigen Fahrschule bereits in den ersten Fahrlektionen geübt. Würde diese Fahrtechnische Grundschulung erst in den allerletzten Teil der Fahrausbildung verschoben, wäre das ein potenzieller Gefahrenherd, zumal alle Laienbegleiter mit Fahrzeugen ohne Doppelpedalen ausgerüsteten Fahrzeugen unterwegs sein würden. Die Abmachung zwischen Fahrschüler und Laienbegleiter auf Zuruf hin eine Notbremsung zu machen finde ich (26 Jahre Berufserfahrung mit 1,5 Mio km ohne Fahrschulunfall mit wöchentlichen Notbremssituationen) lächerlich. Begleitetes Fahren heisst 100% Konzentration – vorausdenkendes und vorausschauendes Fahren, Gefahren in der Entstehung zu erkennen! Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es macht keinen Sinn, jemanden nach abgeschlossener Fahrausbildung, z.B. 3 Monate nach Erhalt des LFA, noch weitere 9 Monate bis zur Führerprüfung warten zu lassen. Es wird dazu führen, dass nach Erhalt des LFA erst einmal 9 Monate abgewartet wird, bevor mit dem Fahren begonnen wird. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Regelung wie bisher belassen!	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das erhöhte Unfallrisiko der Neulenker und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schaden wird nicht gemindert, indem die WAB Kursdauer auf einen Tag reduziert wird, sondern indem die Kursinhalte überarbeitet	2 Tage à 6 Stunden

und angepasst werden und die Moderatoren entsprechend weitergebildet werden. Die besagte Bfu Studie zeigt auf, dass von allen zwischen 2011 und 2015 schwer verletzten PW Insassen 21 % zwischen 18 und 24 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist hier stark <u>übervertreten, denn ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt lediglich 8 %.</u> Die besagte Bfu Studie zeigt ebenfalls eindeutig die Hauptursachen auf, welche zu einem Unfall führen, nämlich überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol, Vortrittsmissachtung und Unaufmerksamkeit/Ablenkung. Das Grundproblem für die Missachtung des Vortrittsrechtes, die Unaufmerksamkeit und die Ablenkung oder die überhöhte Geschwindigkeit, ist der Mensch hinter dem Lenkrad. Zudem sagt der Bericht Mundi zur Bfu Studie folgendes: <u>Die Wirkungsevaluation erfolgte nach unserer Auffassung zu einem deutlich verfrühten Zeitpunkt,</u> so dass deren Aussagekraft stark zu relativieren ist und daher keineswegs als wissenschaftlich geeignet eingestuft werden kann, Sinn und Zweck des Obligatoriums ernsthaft in Abrede zu stellen. <u>Geschieht dies trotzdem, muss von einer politischen Instrumentalisierung des bfu-Berichts gesprochen werden.</u> Eine Reduktion der WAB Kurse auf 2 Tage zu je 6 Stunden und Straffung der Kursinhalte auf das Wesentliche ist zielführender. Unbedingt beibehalten werden müssen: <u>Tag 1:</u> 1. Theorie und Praxis Erlebnis Abstand 2. Theorie und Praxis Erlebnis Notbremsung auf trockener Fahrbahn 3. <u>Neu:</u> Erlebnis Notbremsung auf Gleitbelag 4. Theorie Unfallfolgen und Unfallkosten 5. Theorie Führerausweis auf Probe und Kaskadensystem 6. Theorie und Praxis Erlebnis Kurve mit Notbremsung aus verschiedenen Geschwindigkeiten. 7. Abschluss und Verabschiedung <u>Tag 2:</u> 1. Feedbackfahrt mit <u>maximal drei Teilnehmern</u> pro Fahrzeug 2. Besprechung Feedbackfahrt 3. Theorie „dynamic drive“ – effiziente und vorausschauende Fahrweise mit dem Ziel „umweltschonender und sicherer“ unterwegs zu sein. Das Wort „ECO Fahrt“ hat einen faden Beigeschmak, indem damit langsam und Verkehrsbehindernd assoziiert wird. 4. Dynamic Drive Fahrt mit Umsetzung der	
---	--

FRAGENKATALOG

	in der Theorie erworbenen Kenntnisse. 5. Auswertung und Besprechung der Resultate der Dynamic Drive Fahrt. 6. Abschluss und Verabschiedung Mit Blick auf die Kosten und den Nutzen wäre es weit sinnvoller, dass an Stelle der heute vom Bund praktizierten Subventionierung der freiwilligen Weiterbildung (Möchtegern Rallye Fahrer Kurse) die obligatorische Weiterbildung mit demselben Betrag pro Teilnehmer subventioniert würde.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Jedoch nur der Besuch des 1. WAB Kurses, der zweite WAB Kurs innerhalb von 2 Jahren.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Feedbackfahrt ist schon heute der 1. Teil der ECO Fahrt, indem anlässlich der Feedbackfahrt die aktuelle Fahrweise der Teilnehmer mit der Fahrweise nach der ECO Theorie und der darauffolgenden ECO Fahrt verglichen wird. Fällt dieser Teil weg, ist der Vergleich zwischen „aktuell“ und „ECO“ für den Teilnehmer nicht auf Papierform in Zahlen ersichtlich und daher nicht nachvollziehbar. Die ECO Fahrt dient nicht nur alleine der Senkung von Treibstoffverbrauch sondern äussert sich <u>vor allem in einer vorausschauenden und daher ruhigeren und sichereren Fahrweise</u>	

FRAGENKATALOG

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Qualitätssicherung kann den Kantonen übertragen werden <u>aber der Kanton muss diese Aufgabe an kompetente Institutionen übertragen.</u>	Die externe Qualitätssicherung wird den Kantonen übertragen, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren müssen.
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	In der heutigen Form belassen!	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wird im Kt. Graubünden schon heute so gehandhabt. Regelung wie bisher belassen!		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wird im Kt. Graubünden schon heute so gehandhabt. Regelung wie bisher belassen!		
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		

FRAGENKATALOG

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	In manchen EU Oststaaten werden Führerausweise nachweislich immer noch käuflich erworben. Meine Erfahrung mit EU Fahrausweisen in der Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem das Vortrittsrecht (sehr häufige Unfallursache) und das Verhalten gegenüber schwächeren Partnern (Velo, Motorrad etc.) sehr zu wünschen übrig lässt. Regelung wie heute belassen!		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bishe-		

FRAGENKATALOG

	rigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<u>Begleitendes Fahren:</u> Wie wird die Begleitperson definiert? Ist jeder Mann und jede Frau, ungeachtet des Alters, des fahrerischen Leumunds etc. berechtigt als Begleitperson den Fahranfänger zu begleiten? Wenn dem so wäre, kreiert man eine Horde Laienfahrbegleiter welche unausgebildet ohne grundlegendste Methodisch und Didaktische Kenntnisse zu minimalen Preisen Schwarzeinkommen generieren auf Kosten der Verkehrssicherheit, auf Kosten der Volkswirtschaft und vor allem und auf Kosten der Fahrlehrer. <u>Fahrzeugausrüstung für begleitetes Fahren:</u> Welche Auflagen bestehen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung für Fahrzeuge welche von Laienbegleitern im begleiteten Fahren verwendet werden? Staatlich geprüfte Fahrlehrer mit einer umfassenden und teuren Ausbildung, also „Profis“ müssen Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen, zusätzlichen Rückspiegeln, einsehbaren Geschwindigkeitsanzeigen, Fahrschulversicherung etc. ausrüsten, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist. Das ist ein Widerspruch und entbehrt jedem gesunden Menschenverstand. <u>Fahrlehrer:</u> Die Fahrlehrer werden zu Notbremsidioten und Ecofahridioten degradiert, nämlich als für die einzigen

FRAGENKATALOG

	zwei obligatorischen Fahrmodule Bremsen und umweltschonendes Fahren. Sämtliche Fahrlehrer haben eine sehr teure Ausbildung ca. 40'000.00 Fr. mit sehr hohem Lohnausfall ca. 30'000.00 Fr. hinter sich. Die Fahrschulfahrzeug Beschaffung bewegt sich in der Grössenordnung von nochmals 40'000.00 Franken. Zusätzlich müssten gemäss den neuen Vorschriften 6 Tage Weiterbildung absolviert werden, was weitere 2'500.00 bis 3'500.00 (mit MR) kosten wird, zuzüglich einen Lohnausfall und Spesen in der Grössenordnung von weiteren 2'500.00 Franken. Dafür bekommen sie erhebliche Lohneinbussen in der Grössenordnung von geschätzten 60%! <u>Strassenverkehrsämter:</u> Gültigkeitsdauer der Lernfahrausweise sind wo möglich zu vereinheitlichen, Kurse müssen ein »Ablaufdatum« haben. Erlischt die Gültigkeit eines LFA erlöschen automatisch alle im Zusammenhang damit stehenden Prüfungen und Kurse.		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Interessierte und engagierte Fahrlehrer aus dem Berner Oberland: Renate Siegenthaler – Steffisburg, Florian Dubach – Spiez, Paul Abegglen – Iseltwald
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art 11 Abs 1	Dies geht an der Lebenswirklichkeit der jungen Erwachsenen vorbei. Es sollte ein zeitlicher Druck da sein, die Führerprüfung zu machen, falls nicht	Lernfahrausweise, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sind zwei Jahre gültig.	

FRAGENKATALOG

	gerät sie bei den jungen Erwachsenen ins Hintertreffen. In diesem Alter haben sie derart viel zu tun mit ihrer Arbeit, ihren Aus- und Weiterbildungen, Freunden, Hobbies etc, dass es ein gewisser Druck braucht. Zugleich hat das Auto bei vielen an Stellenwert verloren. Es wird sonst zu vielen lebenslangen Lernfahrer kommen.	
	Wird ein neuer Lernfahrausweis gelöst, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Antragsdatums dieses neuen Lernfahrausweises.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 113	Gerade die jungen Erwachsenen werden mit Wissen sozusagen „zugeschüttet“. Wenn die Ausbildung unterbrochen wird, geht das erlernte Wissen schnell verloren.	Die obligatorische Ausbildung für den Erwerb einer Ausweiskategorie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 66	Gerade das Wissen um die Verkehrsregeln geht verloren, wenn es nicht angewendet wird. Da es häufig auch nur Halbwissen ist, also reines Auswendiglernen, wäre eine Anwendung zwingend.	Eine bestandene Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.
	Gesetze ändern sich, diesem Wandel sollte Rechnung getragen werden.	

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff 8.1116	Es ist übertrieben, dass Fahrlehrer, die eine oder zwei einzelne obligatorische Ausbildungsstunden erteilen einen Lehrplan, Lernziele und Unterrichtsmethoden bzw. ein eigenes	Art 8 gilt nur für die obligatorische Weiterbildung.

FRAGENKATALOG

	Qualitätssicherungssystem haben müssen	
generell	Die Qualitätssicherung sollte nicht nur für die Fahrlehrer und Experten gelten, sondern auch für die Laienausbilder (den Eltern), welche ja im neuen Konzept die Hauptarbeit bei der Ausbildung übernehmen.	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Lieferwagenfahrer sollten eine „richtige“ Ausbildung haben, das wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
2.1	Erste Ausbildungsphase
2.1.1	Kurs Verkehrskunde
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Bestätigungen des VKU bzw. der obligatorischen Ausbildung werden bereits digital erfasst.	Nur 9.323 stehen lassen, den aber auf alle Laienfahrlern zur Voraussetzung machen.	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Junge Erwachsene sollten zuerst den Umgang mit Alkohol, den Umgang mit Müdigkeit, den Umgang mit den eigenen Impulsen einüben, bevor sie sich in Autos setzen. Wir haben in der Schweiz ein so gutes öV-Netz, das zu nutzen sollten sie auch lernen.	...18 Jahre für die Erteilung des Lernfahrausweises.	
	In der Schweiz haben wir schon seit jeher Laienfahrschule. Unsere Fahrschüler leisten bereits jetzt einen Teil ihrer Ausbildung mit den Eltern – daher ist eine Anpassung an das deutsche Modell nicht angebracht.		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Mit diesen zwei Stunden wird ein falsches Signal gesetzt. Es sieht so aus, als wäre die ganze Fahrausbildung in 2 Stunden machbar.		
	Ausbildungsstand Fahrschüler? Wie kommt er zum Bremsplatz? Kann er das Auto bereits so gut bedienen?		

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ein Automechaniker muss z.B. schneller zu seinem Ausweis kommen		

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zweite Variante (18 Jahre mit mind. zwei Jahren A1), dann machen sie wie früher eine gestaffelte Ausbildung	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Tag ist völlig überfüllt mit Inhalten, die nicht zueinander passen. Die Unfallanalyse ist ok innerhalb eines halben Jahres. Der Fahrstil kann noch nicht überprüft werden, denn nach einem halben Jahr hat er sich noch nicht entwickelt.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Falls die Feedbackfahrt nicht dabei ist: ja	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wie kann kontrolliert werden, dass wirklich auch die richtige Person am PC sitzt?	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	6 Monate wären angebracht	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es muss aber berücksichtigt werden, dass es weniger Tage pro Moderator geben wird.	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der Schweiz gelten doch immer noch die Schweizerischen Gesetze.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis		

FRAGENKATALOG

	nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das kann es ja wohl nicht sein. Fahrlehrer müssen 6 Tage à 7 Stunden in eine oblig.	Max. 1 Tag

FRAGENKATALOG

	Weiterbildung, damit sie mehr oder weniger keine Fahrschule mehr erteilen. Wo bleibt die Aus- bzw. Weiterbildung für die Laienfahrlern?	
	Das umweltschonende und energieeffiziente Fahren kann über das Zertifikat des Eco-Trainers problemlos überprüft werden.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Kursreduktion von zwei auf einem Tag braucht es keine Weiterbildung.	
	Höchstens einen Tag, der aber von der Ausbildungsstätte selbst organisiert werden kann.	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Diese ganzen Neuerungen sind nicht im Sinne einer Steigerung der Verkehrssicherheit. Es wäre sinnvoll gewesen, einen obligatorischen Theorieunterricht, eine praktische Grundschulung und eine Perfektionsschulung mit ausgewählten Pflichtstunden wie Autobahn und Nachtfahrten einzuführen. Wieso werden nicht die sinnvollen Elemente des deutschen Fahrschulsystems mit unserer Laienfahrschule kombiniert? Der Beruf des Fahrlehrers wird durch diese Revision vollständig untergraben, der Papa bzw. die Mama macht es ja genauso gut.
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis:
--	----------

FRAGENKATALOG

	Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
--	---

1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: SONNENBERG, Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Landhausstrasse 20, 6340 Baar
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
6	Nothelferkurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen		
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
11	Keine „Langzeit-Lernende“	Der Lernfahrausweis ist auf maximal 360 Tage beschränken	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
113	Keine Langzeit-Lernende. Regeln ändern sich.	Die obligatorische Ausbildung ist 5 Jahre gültig.
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine Langzeit-Lernende. Regeln ändern sich.	Die Theorieprüfung ist 5 Jahre gültig

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die Kategorie D1
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (<3.5 t) die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Fahrschreiberausrüstung für Schulbusse wird generell aufgehoben. Schulbusse müssen aber als das zugelassen und eingetragen werden. Nutzungsänderungen führen zu einem Einbau des Fahrschreibers.	

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für Transporte mit Schulbussen der Kategorie B ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich	

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: GR. Verband: AVGL Organisation: Übrige:
Absender: Autoscola Sandro

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
-----------	--------------------

1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist		

	festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.	
--	---	--

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen müssen an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	X JA (mit Ausnahme)	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	X JA	NEIN
	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

2	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		

Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.	Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
---------------	---	---

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundsicherung (Kat. B)
-------	---

	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulernen lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.	Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	

	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		

	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		

	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.	
--------	--	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
------------	---	--	--

3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1.1)?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat

3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV: neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten. Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können,	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen AutomatenEintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]
--	---	--

	entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	---	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		

	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2 10 Abs. 2bis Art. 23	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte? Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800
---	---

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
1.	E-PZV

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basisstheorie M / Basisstheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
94		
147, Abs. 3 p 2.		

147, Abs. 3 t 1.: Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung) Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.) Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
--	--	---

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Lostorf, 20.09.17

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

pzv@astra.admin.ch

**Stellungnahme zur überarbeiteten
Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr
(Personenzulassungsverordnung PZV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Sanitätskorps bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften.

Für uns ist unbestritten, dass die breite Bevölkerung durch ein Obligatorium zur Ausbildung in Erster Hilfe angehalten werden soll. Die Schweiz nimmt in diesem Bereich in Europa eine Vorbildrolle ein und stösst auch im eigenen Land auf breite Akzeptanz. Die Erfolge zeigen, wie ideal platziert die Ausbildung in Erster Hilfe vor der Fahrausbildung ist.

Ersthelfer sind das wichtigste Glied in der Rettungskette, bis Fachhilfe eintrifft. Telefonische Disponenten-Unterstützung oder reines Theoriewissen ersetzt keine praktischen Anwendungskenntnisse. Darin sind sich medizinische Fachpersonen und Ersthelfer-Ausbildungsorganisationen einig. Die ersten Minuten entscheiden oftmals über Leben oder Tod. Wir alle können vom guten Ausbildungsstand unserer Bevölkerung profitieren.

Dass die Kantone die neu angedachte Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren und die Qualitätssicherung der Nothilfekurs-Organisationen mittels Plädoyer zur Abschaffung des Nothilfekurs-Obligatoriums zu bekämpfen versuchen, ist zwar nachvollziehbar, aber in ihrer Sache bedenklich.

Eine in erster Hilfe breit geschulte und einsatzbereite Bevölkerung erhöht das erfolgreiche Outcome von Notfallpatienten. Unsere Zahlen zeigen, dass trotz Erkenntnis der Wichtigkeit nur wenige Personen freiwillig einen Nothilfekurs besuchen. Dank dem in der Fahrausbildung integrierten Obligatorium zum Besuch eines Nothilfekurses kann eine breite Bevölkerungsschicht erreicht und geschult werden.

Wir bitten darum, ungeachtet der Arbeitsaufwänden im Bereich der Qualitätssicherung das wichtige und breit akzeptierte Obligatorium zu stützen. Der IVR ist bereit die Qualitätssicherung zu übernehmen, was wir sehr begrüssen.

Besten Dank für Ihre Zur Kenntnisnahme und Ihre Arbeit.

Freundliche Grüsse

Schweizerisches Sanitätskorps

Geschäftsstelle Zentralorganisation

Nicole Heller
Geschäftsführerin

Patrik Schwab
Präsident / Vereinsarzt

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: X Übrige: ☐
Absender: Schweizerisches Sanitätskorps Räckholdernweg 3 4654 Lostorf Zuständige Person: Nicole Heller Geschäftsführerin Tel. 062 298 10 00 nicole.heller@ssk.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
 Seite 1 von 18

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 6	Vorschlag zur besseren Informations-Weiterleitung:	<i>*c) und d) Einfügen der Fussnote: *Vergl. Reglemente zuständiger Anerkennungs- und Qualitätssicherungsinstanzen, tätig gem. Art. 114 Absatz 1 Bst. C</i>	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 112	Die Forderung, dass der Kursanbieter den kantonalen Behörden eine Kursbestätigung zu übermitteln hat, enthält viel Unklares. Die Datenbank-Frage ist nirgends geregelt. Wer unterhält sie? Was für Kostenfolgen entstehen, insbesondere, wenn die Kantone eigene Wege gehen und den IVR nicht berücksichtigen? Wir wünschen daher, dass diese ausdrückliche Forderung in der Verordnung nicht verankert wird.	¹ Der Anbieter muss den Abschluss einer obligatorischen Ausbildung dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin bestätigen und der zuständigen kantonalen Behörde eine Kursbestätigung übermitteln. Dabei hat er die Vorgaben in Anhang 9 Ziffer 9.3 einzuhalten, zu diesem Zweck eine Präsenzkontrolle zu führen und bis zur Ausstellung der Kursbestätigung aufzubewahren.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 113	Die Argumentation für die unbeschränkte Gültigkeit im erläuternden Bericht äussert, dass die Person an der praktischen Führerprüfung nachweisen muss, das Motorfahrzeug sicher führen zu können. Auf der Stufe Nothilfe findet jedoch keine Wissensüberprüfung statt. Daher ist dieses Argument irrelevant für die Nothilfe-Kompetenz. Wir appellieren auf die Beibehaltung einer Gültigkeit des Nothilfeausweises zum Zeitpunkt der Beantragung des Lernfahrausweises Gültigkeit: 5 Jahre Begründungen: Die Nothilfe-Kompetenz wird an der praktischen Fahrprüfung nicht abgefragt.	<i>Der Kursabschluss des Nothilfekurses darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.</i>
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9, Pkt. 8.112	Der Begriff „Arbeitsvertrag“ ist zu einschränkend. In der Praxis von Nothilfekursanbietern werden unterschiedliche Geschäftsmodelle betrieben. Ziel ist, dass die Reglemente und geltendes Recht eingehalten werden. Welcher vertraglichen Mittel die Anbieter sich bedienen, soll nicht durch die Einschränkung auf eine bestimmte vorgegebene Vertragsart beschnitten werden. Die Einforderung einer über die abdeckende Anerkennungslaufzeit vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung ist übertrieben, da Versicherungen auch laufend gekündigt werden könnten. Es erscheint uns als ausreichend eine zum Zeitpunkt der Anerkennung / der Vertragsbindung vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung vorzuweisen.	<i>Anbieter von Nothilfekursen regeln vertraglich, dass ihre Beauftragten die Kursdurchführung regelkonform abwickeln und geltendes Recht einhalten.</i> <i>Die Sicherstellung einer Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Kursdurchführers.</i>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien
------------	---

FRAGENKATALOG

1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?			
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?			
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?			
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?			
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern ein einheitliches Mandat an den IVR angestrebt wird.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	X JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
117	Ergänzungsvorschlag	<i>Der Nothilfekurs muss bei einer Organisation besucht werden, die eine Anerkennung der kantonalen Behörde besitzt oder einer von ihr beauftragten Anerkennungsinstanz (gem. Art. 114 Absatz 1) besitzt.</i>

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
116	Die Formulierung zur Aufteilung auf 2 Kurstage richtet sich einseitig an den 10-stündigen Kurs. Ein Nothilfekurs mit integriertem e-Learning reduziert sich auf 7 Stunden. Dieser muss daher nicht wie ein 10-stündiger klassischer Nothilfekurs auf 2 Kurstage verteilt werden.	<i>Ein Nothilfekurs dauert einschliesslich kurzer Pausen mindestens zehn Stunden. Maximal drei Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden. Kurse über 7 Stunden müssen auf mindestens 2 Tage verteilt werden.</i>	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit	

FRAGENKATALOG

	werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	X keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
158	Die bisherige Weiterbildungspflicht von Nothilfeinstruktoren von 2x 2 Jahren hat sich bewährt. Dies soll sicherstellen, dass Auszubildende z. B. bei Guidelines-Änderungen zeitnah geschult werden. Die 2-Jahres-Weiterbildungszyklen entsprechen überdies den Anforderungen an die Instruktoren der IVR-Ersthelfer-Stufen 1-3. Unsere geforderte Anpassung auf zwei Jahre dient der einheitlichen Weiterbildungspflicht aller Ersthelfer-Instruktoren.	² Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 müssen sich ab dem Beginn der Gültigkeit ihres Kompetenzzertifikates innert <u>zwei Jahren</u> <u>gemäss dem neuen Recht</u> weiterbilden.	

FRAGENKATALOG

3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Ang. 1, Pkt. 6	Abschnitt „Beigelegte Dokumente“, erstes Feld: In der Verordnung wird vom Nothilfekurs als konkreter Beweis der Kenntnisse über lebensrettende Sofortmassnahmen gesprochen (Vergl. Art. 6). Ein <i>anerkannter Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen</i> könnte auch ein BLS-AED-Kurs sein. Dieser ist aber kürzer und enthält teilweise andere Themen als der Nothilfekurs. Daher beantragen wir die	Gegebenenfalls: Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten <u>Nothilfekurses</u>

FRAGENKATALOG

	Begrifflichkeit in diesem Punkt klarer zu benennen und auf <i>Nothilfekurs</i> zu ändern.	
Ang. 9, Pkt. 1.22	Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens: insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, Beatmung bei Atemstillstand , Vorgehen bei schweren Blutungen und Grundlagen der Herzmassage.	<i>Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens: insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, <u>Herz-Lungen-Wiederbelebung</u>, <u>Massnahmen bei schweren Blutungen</u>.</i>
Ang. 9, Pkt. 1.43	Zur einheitlichen Handhabung aller Ersthelfer-Kursleitenden sämtlicher (fortbildender) Stufen nach IVR: statt 4- bitte 2-Jahres-Perioden festlegen.	<i>Kursleiter und Kursleiterinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert <u>zwei Jahren</u> mindestens <u>drei Tage</u> à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. <u>2 Tage</u> à sieben Stunden müssen medizinisch-fachliche Themen und <u>ein Tag</u> à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.</i> <i>Assistenten und Assistentinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert <u>zwei Jahren</u> mindestens <u>1,5 Tage</u> à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. Ein Tag à sieben Stunden muss medizinisch-fachliche Themen und ½ Tag à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.</i> <i>Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines e-Learning-Moduls angeboten werden.</i> <i>Wer länger als <u>zwei Jahre</u> nicht mehr als Kursleiter, Kursleiterin, Assistent oder Assistentin tätig war und diese Tätigkeit wieder aufnehmen will, muss die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit nachweisen. Angerechnet wird die Weiterbildung, die in den vergangen <u>zwei Jahren</u> besucht wurde.</i>
Ang. 9, Pkt. 1.52	Die Verteilung in 30% Theorie und 70% praktische Übungen sind starre Zahlen. Wir plädieren auf eine Zirk-Angabe.	<i>Die Lerninhalte sind schwerpunktmässig anhand von praktischen Übungen zu vermitteln (Anteil Theorie: <u>ca. 30%</u>, Anteil praktische Übungen: <u>ca. 70%</u>). Um zu gewährleisten, dass alle Kursteilnehmenden die praktischen Übungen durchführen können, muss genügend Unterrichtsmaterial in guter Qualität vorhanden sein.</i>

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
-----------	--	--

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulerner lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als Oda bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung
------------	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2 10 Abs. 2bis	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateneintrag fallen sollte?		

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV:	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Fahrschule Schlegel Anstalt, Fürst-Johannes-Strasse 42, 9494 Schaan

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamt-zugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulerner lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als Oda bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung
------------	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2 10 Abs. 2bis	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateneintrag fallen sollte?		

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV:	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV / Cortesi Fahrschule (GR)

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte			
1.1	Handlungskompetenzen Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)? <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">X JA</td> <td style="width: 33%; border: none;">☐ NEIN</td> <td style="width: 34%; border: none;">☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen</td> </tr> </table>	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Art./Anh.	Bemerkungen Änderungsantrag (Textvorschlag)			
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.			

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht		
	b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist		

	P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren	a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie	Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen	

	keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.	Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
--	--	---

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrerschulungen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende

	Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.	und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:		
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-----------------------------	---	---

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der

		FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	X NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning		

	steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.	
--	--	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung:

		Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten. Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	---	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch		

	den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		
3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten		

	Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter			

Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	
---------------	---	--

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN
		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
2 Abs. 1 Bst. E		
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.	
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>	
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1 _{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK	

Art. 7 Abs.2	Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.		
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?		
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		

	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh · 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i> , umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt	Der zweite Lernfahrausweis verfällt

94	werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G? Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung) Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.) Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 p 2.		
147, Abs. 3 t 1.:		
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54		

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Graubünden Verband: Autofahrlehrerverband Kanton Graubünden Organisation: ☐ Übrige:
Fahrschule Zanolari, Via G. Segantini 18, 7500 St. Moritz

Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basisstheorie M / Basisstheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17

ASTRA

19. Okt. 2017

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)



Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: FAHRSCHULE Christian Rauch / Chauntaluf 58 / 7525 S-chanf / 0792316910

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐

Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☒ JA ☐ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.	

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

	☒ JA	☐ NEIN
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☒ JA	☐ NEIN
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art.	Bemerkungen	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	

1.5	Qualitätssicherung
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?

	☒ JA	☐ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und	

	P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?	
	☒ JA	☐ NEIN
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ JA	☐ NEIN

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge	
2.1	Erste Ausbildungsphase	
2.1.1	Kurs Verkehrskunde	
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren	

2.1.2	Ausbildungsheft	
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten , bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu	

	quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.
--	--

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?
	☐ JA ☒ NEIN
Art.	Bemerkungen
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?
	☐ JA ☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das

	Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.	
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN

Art.	Bemerkungen	
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	Bemerkungen	
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN

Anh.	Bemerkungen
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge	
3.1	Nothilfekurs
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?
	☒ JA ☐ NEIN
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Ausbildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?
	☒ JA ☐ NEIN

3.2	E-Learning
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?
	☐ JA ☒ NEIN

Art./Anh.	Bemerkungen
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.

3.3	Praktische Grunds Schulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie
------------	---

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
Art. 65		
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfach frau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für	

	Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	Bemerkungen	
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Anh.	Bemerkungen	
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Anh.	Bemerkungen	
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden.	

	Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten. Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des
-----	------------------------------------

	Weiterausbildungstages
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?
	☐ JA ☒ NEIN
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?
	☒ JA ☐ NEIN
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?
	☐ JA ☒ NEIN
Anh.	Bemerkungen
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?
	☐ JA ☐ NEIN

3.9	Ausländische Führerausweise
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?
	☐ JA ☒ NEIN
Art.	Bemerkungen
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.

3.10	Übergangsrecht
-------------	-----------------------

3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	☒ JA	☐ NEIN
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☒ JA	☐ NEIN
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☒ NEIN
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☒ JA	☐ NEIN
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art.	Bemerkungen	
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in	

	den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
	s. Pkt. 3.10.7	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art./Anh.	Bemerkungen	
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	

4.2	Fahrlehrerverordnung
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?
	☐ JA ☒ NEIN
Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1^{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte? Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar. Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter

10 Abs. 2bis	auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.	
Art. 23		
Art. 24	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten. Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.	
29		
Anhang 1		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)		
5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☒ NEIN
	Bemerkungen	
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
1.	E-PZV
Art./Anh.	Bemerkungen
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11

94	Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.
	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?
	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)
	147, Abs. 3 p 2. 147, Abs. 3 t 1.: Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54
	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.) Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung
Art.	Bemerkungen

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung
Art.	Bemerkungen

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
Art.	Bemerkungen

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung
Art./Anh.	Bemerkungen
150 Abs. 8 153 Art. 154	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten? Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren. Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister
Art.	Bemerkungen

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register
Art.	Bemerkungen

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒

Absender: Fahrschule Cla Schur, Unterdorfstrasse 38, 7206 Igis

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte
1.1	Handlungskompetenzen
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Kanton GR	Verband: ☒ Hans-Peter Buchli	Organisation: ☐	Übrige: ☐ Via Fanaus	Fahrlehrer Nr. 74 Kanton GR 7152 Sagogn	4
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV					

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Fahrschule Natalia Cagienard, Scalettastr. 7, 7000 Chur

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamt-zugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulerner lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als Oda bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothelferkurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung
------------	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2 10 Abs. 2bis	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateneintrag fallen sollte?		

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV:	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: **Beat Vonlanthen, Sainas 152a, 7551 Ftan**

Kanton: Verband: X Organisation: Übrige:
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	X JA (mit Ausnahme)	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		

Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.	Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
---------------	---	---

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenkler lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «... die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		

	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	----	---------------	--

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	JA	X NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	X JA	NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	X JA	NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	JA	X NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.	
--------	--	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
------------	---	--	--

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten. Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.	
--	---	--

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1^{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateineintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
1.	E-PZV

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G? Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandwahrung)	
94		
147, Abs. 3 p 2.		
147, Abs. 3 t 1.:		

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Schulen Hünenberg

Rektorat

Ehretweg 3
Postfach 452
6331 Hünenberg
Telefon: +41 41 785 45 45
Telefax: +41 41 785 45 89
www.schulen-huenenberg.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
per Mail an: pzv@astra.admin.ch

Hünenberg, 12. September 2017

Kontaktperson: Rolf Schmid

Telefon: +41 41 785 45 45

rolf.schmid@huenenberg.ch

**Nationale Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften:
Sonderregelung «Schulbusfahrer und Schülertransporte»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt mit Eingabefrist bis am 26. Oktober 2017 eine Vernehmlassung zu oben genannter Thematik durch.

Wir erlauben uns, Ihnen einige Überlegungen in Bezug auf die Führerausweiskategorie D1 (Minibusse) darzulegen, die aus unserer Sicht auch für viele Bildungsstätten von Bedeutung sind.

Entwicklung und Problemstellung

Seitdem die Führerausweiskategorien im Jahr 2003 an das EU-Recht angepasst wurden, hat sich die Situation in der Schweiz hinsichtlich Fahrpersonal, Fahrzeugausstattung und Fahrzeugzahl dramatisch verschärft. Dies zeigt sich insbesondere anhand von zwei Tatsachen.

1. Fahrpersonal und Fahrzeugausstattung: In Gebrauch stehen heute und in der Zukunft viele Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen, welche dem Art. 123a VTS entsprechen («Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht»). Solche Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 bereits die Kategorie D1 besaßen und (gemäss Übergangsrecht) im Führerausweis den Code 106 eingetragen erhielten («Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg»). Alle übrigen Personen, die seit 2003 neu mit solchen Schulbussen fahren wollten, mussten die Kategorie D erwerben. Es erstaunt daher nicht, dass seit 2003 die Zahl der Schulbusfahrer ständig abnahm, einerseits weil kaum jemand die (teure) Kategorie D erwirbt, um damit lediglich ein gängiges 30 bis 50%-Arbeitspensum als Schulbusfahrer zu leisten, und andererseits, weil viele altrechtliche D1/Code 106-Inhaber nicht mehr berufstätig sind. **Somit fehlen immer mehr nachrückende Fahrer.**

2. Fahrzeugzahl: Eine weitere Folge der stark zunehmenden Verknappung des Schulbusfahrpersonals ist, dass zunehmend nur noch Kleinbusse bis 16 Plätze beschafft werden - mit allen unvorteilhaften Konsequenzen. Es kommt rund die doppelte Anzahl Fahrzeuge für dieselbe Schüleranzahl zum Einsatz. Bei einer durchschnittlichen Klassengrösse von 20 Personen bedarf es zweier Fahrzeuge, wo zuvor eines genügte. Entsprechend **steigen die Kosten für die Fahrzeughalter/Transportunternehmen genauso wie für die Auftraggeber (Schulen/Gemeinden/Kantone)**, nehmen die Kilometerleistungen zu, erhöht sich der Treibstoffverbrauch und wird die Umwelt stärker belastet (CO²). Damit ist niemandem gedient.

Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass Kleinbusse (> 16 Plätze) gemäss Art. 100 Abs.1 Bst. d VTS einen Fahrtschreiber benötigen, obwohl sie von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) ausgenommen sind. Dies ergibt aus unserer Optik keinen Sinn, weshalb die Ausrüstungspflicht aufzuheben ist.

Schulbusfahrer der Kategorie B, die direkt bei einer Schule angestellt sind (z. B. ein Hauswart), benötigen keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Ausnahmebestimmung von Art. 25 Abs. 2 Bst. b VZV). Dies im Gegensatz zu privaten Transportunternehmen (oder Privatpersonen, z. B. Hausfrau/-mann), die im Auftrag der Schule/Gemeinde die Schülertransporte durchführen und eine Bewilligung gemäss Art. 25 VZV besitzen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht, weil im Ergebnis dieselben Personenbeförderungen durchgeführt werden.

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG beantragt dem UVEK im Rahmen der laufenden Vernehmlassung betreffend Revision der Führerausweisvorschriften, dass Schülertransporte neu und praxisgerecht reguliert werden sollen.

Die Vorschläge der ASTAG und unsere Stellungnahmen dazu sind wie folgt:

1. Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (< 3,5t), die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen.

Als Schule, die ebenfalls einen Schulbusdienst anbietet, ist dieser Vorschlag durchaus auch in unserem Sinne

2. Die Fahrtschreiberausrüstungspflicht für Schulbusse wird generell aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Pflicht begrüssen wir.

3. Für Transporte mit Schulbussen der Kat B (< 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich.

Diesen Vorschlag zur Streichung der Bewilligungspflicht erachten wir als sinnvoll.

Wir sind überzeugt, dass die geschilderten Problemstellungen auch für zahlreiche Städte, Gemeinden und andere Schulen aus organisatorischer und finanzieller Sicht von hoher Relevanz sind und hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüße

Schulen Hünenberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schmid', with a stylized flourish at the end.

Rolf Schmid
Rektor



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: Fahrschule Marcel Gradolf / 7205 Zizers

Kanton: GR Verband: AVGL Organisation: Übrige:
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamt-zugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulernen lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.	Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ X NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis 3 Bst.i 9 Abs. 3 Bst.a 26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird. Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Fahrer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren. Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.) Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich.		

2 Abs. 1 Bst. E	Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder.

Art. 24	Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
1.	E-PZV

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basisstheorie M / Basisstheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestanden Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestanden Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	

147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. SFV Mitglied, Reto Derungs, Fahrlehrer, Chur

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136 Art 136 & 139	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamt-zugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulerner lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf:	
	- frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als Oda bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung
------------	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E 3, Abs.2 Art.5 Art. 7 Abs.1 Art. 7 Abs.2 10 Abs. 2bis	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig. Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen. Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i> In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt. Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess. Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateneintrag fallen sollte?		

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestanden Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestanden Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV:	

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐

Absender: Brigitte Gantenbein-Palancon

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Rolf Palancon

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17

Von: Fahrschule Bubendorf <marcel@fahrschule-bubendorf.ch>
An: _ASTRA-PZV <pzv@astra.admin.ch>
CC: Marcel Bubendorf <marcel@fahrschule-bubendorf.ch>; <sekretariat@fahrlehrerverband.ch>; <info@vsr.ch>
Gesendet am: 29.09.2017 01:38:52
Betreff: Stellungnahme OPERA 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie den ausgefüllten Fragenkatalog OPERA 3 und eine separate Stellungnahme der Interessengemeinschaft Fahrlehrer Region Basel, vertreten durch Fahrschule Marcel Bubendorf.

Wir fordern eine Überarbeitung der Entwürfe PZV, VZV und FV unter Einbeziehung der betroffenen Fachpersonen / AusbilderInnen.

Es kann nicht angehen, dass aufgrund von theoretischem (Halb-) Wissen solche massgebende Veränderungen in Kraft gesetzt werden.

Wir sind gerne bereit, die nötige Zeit aufzubringen um Aufklärungsarbeit zu leisten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herr Marcel Bubendorf
Fahrlehrer und dipl. Verkehrsinstruktor VSR
Büro Bündtenstrasse 1, 4416 Bubendorf

Telefon Büro 061 931 12 11 oder Mobile 079 435 75 25

Freundliche Grüsse

Marcel Bubendorf

[Fahrschule Marcel Bubendorf](#)
Auto und Motorrad
[079 435 75 25](tel:0794357525)
www.fahrschule-bubendorf.ch

Sicherheit im Strassenverkehr, quo vadis?

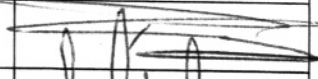
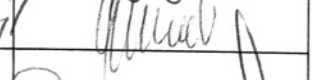
Mit diesem offenen Brief wollen wir Fahrlehrer/innen Stellung nehmen zu den vom Bundesrat geplanten Änderungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) bzw. Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Alle unterzeichnenden Personen sind geprüfte Fachleute und Ausbilder im Strassenverkehr.

1. Die Praxis hat gezeigt, dass wir Fahrlehrer/innen im Fahrunterricht sehr viel Zeit aufbringen, um die Wissenslücken der Fahrschüler/innen in Verkehrsregeln (Theorie) auszufüllen. Diese Zeit fehlt für den praktischen Fahrunterricht und führt dazu, dass die Fahrschüler/innen mehr Fahrlektionen benötigen und die Fahrausbildung demzufolge Mehrkosten verursacht. Somit ist der Lernprozess und die Prüfung der Verkehrsregeltheorie zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen.
2. Die Abnahme der Führerprüfung wird leider nicht in jedem Kanton gleichwertig durchgeführt. Die Richtlinien 7 werden je nach Strassenverkehrsamt unterschiedlich ausgelegt. Wenn man dafür plädiert, dass die Fahrzeuge immer moderner und mit mehr Assistenten ausgerüstet werden, muss man die Benutzung der vorhandenen Fahrer-Assistenzsysteme an der Führerprüfung gesamtschweizerisch zulassen. Zudem sind die Prüfungsanforderungen zu schwach und die Dauer der Führerprüfung zu kurz.
3. Die Auflagen für die Fahrlehrer/innen und die Anforderungen an deren Fahrzeuge werden immer grösser und fragwürdiger. Wir müssen über Fahrzeuge mit Doppelbedienung (Pedale), zusätzliche Innen- und Aussenspiegel sowie sichtbaren Tachometer verfügen. Im Weiteren müssen wir eine Weiterbildungspflicht erfüllen, andernfalls wird uns das erworbene Diplom aberkannt. Im Gegenzug darf jeder Führerausweisinhaber der entsprechenden Kategorie, mit der nötigen Fahrpraxis und entsprechendem Alter Lernfahrten begleiten. Notabene ohne jegliche Vorkenntnisse oder Weiterbildung und mit einem Fahrzeug, bei welchem lediglich die Feststellbremse vom Beifahrersitz aus zu erreichen ist.
4. Wir Fahrlehrer/innen sind einem Qualitätssicherungs-System unterstellt. Die Überprüfung unserer Arbeit wird durch Experten durchgeführt, deren Fachwissen und Kompetenzen teilweise zumindest zu hinterfragen ist.
5. Jeder Moderator von Weiterausbildungskursen (WAB-Kurse, 2Phasen-Ausbildung) wird bestätigen, dass beide Kurstage absolut notwendig und berechtigt sind. Es vergeht kein Kurstag 2 ohne kritische und lebensgefährliche Situationen, die ein Eingreifen der begleitenden Fachperson erfordert. Jeder Gegner dieser Kurstage ist herzlich eingeladen, einen Kurstag mitzumachen und auf dem Beifahrersitz Platz zu nehmen. Danach sind wir Fachpersonen sehr gerne zu einem ausführlichen Gespräch bereit. Die Inhalte der Theorieteile der Kurse sind diskutabel und bieten Potenzial zur Verbesserung. Das sehen wir Fachpersonen so und plädieren auf mehr Sicherheit statt umweltschonendes Fahren als Hauptthema für den Kurstag 2. Umweltschonendes Fahren muss in der Fahrschule ausgebildet und an der Führerprüfung gewertet werden.

6. Wenn man den Lernfahrausweis ab 17 ausstellt, kann das zu mehr Fahrpraxis führen, muss es aber keineswegs. Aber den Mangel an Fahrausbildung mit zwei obligatorischen Fahrstunden zu kompensieren wollen, ist Augenwischerei und eine reine Alibiübung. Kein Mensch kann in zwei Fahrstunden richtiges (Not-) Bremsen und umweltschonendes Fahren erlernen, geschweige automatisieren und umsetzen. Das wird jeder Psychologe und Pädagoge bestätigen. Ein Lernprozess bleibt ein Lernprozess. Ein Obligatorium an Fahrlektionen ist kontraproduktiv.
7. Die Abschaffung der Trennung Schaltgetriebe und Automatikgetriebe ist zu hinterfragen. Jeder Lenker, der über eine längere Zeitspanne nur mit Automatikgetriebe unterwegs war, wird mit einem Schaltgetriebe nur schlecht oder gar nicht zurechtkommen. Fehlbedienungen und Unfälle sind dadurch vorprogrammiert.
8. Jede Ausbildung kostet Geld, das wissen wir alle. Der Erwerb eines Führerausweises ist freiwillig und stellt kein Menschenrecht dar. Wenn wir mehr Sicherheit im Strassenverkehr wollen, müssen die Verkehrsteilnehmer/innen auf eine fundierte Ausbildung zurückgreifen können. Das wird sicher nicht erreicht durch die Abschaffung oder Verkürzung von WAB-Kursen mit der Begründung, dass die Kurse für die Neulenker/innen zu teuer sind. Im Gegenzug leisten sich diverse Neulenker/innen ein Fahrzeug auf Leasingvertrag und da spielen die Kosten eine untergeordnete Rolle. Aber mehr Sicherheit mit weniger Kosten kann und wird nicht funktionieren.

Wir als Fachpersonen sind sehr gerne bereit allen Entscheidungsträgern und entsprechenden Gremien die Zustände und Tatsachen zu zeigen; sei es in WAB-Kursen, Fahrstunden oder im theoretischen Unterricht. Wir stellen die geplanten Veränderungen infrage und fordern hiermit, die angedachten Veränderungen mit uns abzuklären und nochmals zu überdenken. Es kann nicht angehen, am Schreibtisch Veränderungen abzusegnen ohne dass die Fachleute welche mit den Veränderungen arbeiten müssen dazu gezogen werden.

Beilage zu diesem offenen Brief sind die Listen der unterzeichnenden Fachleute.

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Wohnort	Unterschrift
Eng	Roger	Finstergässli	4323	Wallbach	
Eng	Patrick	Schulweg 11	4416	Löwen	
Erkay	Süleyman	Herrnweg 36	4153	Reinach	
Queudet	Gilbert	Am Chätzbach, 22	4104	Oberalt	
Schweizer	Daniel	Baselstrasse 11	4102	München	
DeHwiler	Tobias	Bielweg 4	4458	Eptingen	
Zehler	Andrea	Starenweg 2	4147	Asera	

Bitte zurück an: Fahrschule Eng 4410 Liesal

Zurück a :

Fahrschule
Roger und Patrick Eng
Oristalstrasse 3
4410 Liestal

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Wohnort	Unterschrift
KOFERER	Peter	Poststr. 28	4102	Brunnen	[Signature]
Elmas	Turgay	Unterer Rainweg 3	4414	Füllinsdorf	[Signature]
Dörrenberger	Robert	Rainallee 134	4125	Riehen	[Signature]
Müller	Damian	Beim Lindenbaum 2	4123	Allschwil	[Signature]
Jäger	Riccardo	Im Reinaderhof ^{147A}	4153	Reinach	[Signature]
Grogg	Alain	Klinkerweg 9	4123	Allschwil	[Signature]
Warpelin	Philipp	Mattenstr. 7	4153	Reinach	[Signature]
Lobstein	Daniel	Herdweg 1	4147	Aesch	[Signature]
Anklin	Roland	Krebsenbachweg 6	4147	Aesch	[Signature]
Meier	Fredy	Paradiesweg 6	4460	Gebelkofen	[Signature]
Egli	Gion	Carmenstr. 8	4123	Allschwil	[Signature]
Sedano	Patrick	Mülheimstr. 7A	4057	Basel	[Signature]
Auer	Christoph	Im Nidishof 8	4107	Ettingen	[Signature]
JAUSLIN	Heinz	Mutzenzerstr. 134	4127	Birsfelden	[Signature]
Stähli	Fritz	Görsenmattstr. 2	4102	Zinningen	[Signature]
SCHREIBER	ROGER	SCHWETENRING 8	4400	GERENKINDEN	[Signature]
Bittert.	Patrick	Seissbrunnen B	4457	Diessen	[Signature]
Biderbost	Daniel	Dornachstr. 141	4143	Dornach	[Signature]
Nussbaumer	Daniel	Hauptstr. 8	4133	Trutten	[Signature]
FERNANDO	MARC	Forellweg 4	4123	Allschwil	[Signature]
Lüscher	Stephan	Dornachstr. 7	4143	Dornach	[Signature]
Knecht	Michael	Im Skikauwille	4142	Häsel	[Signature]
Pekerman	Bulent	Paradiesstr. 37	4058	Basel	[Signature]
Cacik	Özgür	Ryffstr. 11	4056	Basel	[Signature]
Stalder	René	Lenggenstr. 23	4101	Oberwil	[Signature]
Beerli	Hans-peter	Muesmattweg	4123	Allschwil	[Signature]

[illegible]

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch: IG Fahrlehrer Region Basel

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Fahrschule Marcel Bubendorf Bündtenstrasse 1 4416 Bubendorf Tel. 079 435 75 25
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

An das Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Mailzustellung an: pzv@astra.admin.ch

Willisau, 29. September 2017

Vernehmlassung «Revision der Führerausweissvorschriften» Bereich Schulbusse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Luzerner Schulleiterverband vertritt 83 Schulgemeinden im Kanton Luzern. Wir nehmen gerne Stellung zur aktuellen Gesetzessituation für Schulbusfahrende.

Viele Luzerner Gemeinden sind auf Schulbusfahrende angewiesen, die sich für eine Arbeit zur Verfügung stellen, welche zunehmend mit gesetzlichen und bürokratischen Hürden verbunden sind. Es wird dadurch immer schwieriger, geeignete Schulbusfahrende zu rekrutieren, zumal diese sich für einen Teilzeitjob verpflichten lassen, aber de facto den ganzen Tag «angebunden» sind.

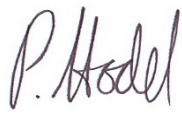
Wir sind der Ansicht, dass die gesetzlichen Auflagen angepasst und gelockert werden müssen, damit eine massvolle und pragmatische Praxis zum Zug kommt.

Der Luzerner Schulleiterverband schlägt dem UVEK im Rahmen der laufenden Vernehmlassung betreffend «Revision der Führerausweissvorschriften» folgende Anpassungen vor.

1. Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (< 3.5 t), die mehr als 16 Sitzplätze ausweisen.
2. Die Fahrtschreiberausrüstungspflicht für Schulbusse wird generell aufgehoben.
3. Für Transporte mit Schulbussen der Kat. B (< 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich.

Es freut uns, wenn unsere Stellungnahme in Ihrem Prozess der Überarbeitung wahrgenommen wird.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'P. Hodel'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'P' being large and prominent.

Pirmin Hodel
Präsident
Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
der Volksschulen des Kantons Luzern

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Christian Wihler, 7007 Chur, Fahrlehrer

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA Grundsatz: Altrecht = Neurecht	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen VRV. Art.22. Abs. 1, 2.Satz, einfügen VRV. Art.22 Abs. 2, VRV. Art.27 Abs. 2bis neu: Anpassen an die Weisung gemäss Bundesgerichtsurteil: Abnahme von Fhr.Prf. der Kat D von Kandidaten mit bestehender Fahrberechtigung der Kat C. (Analog auch für alle Kat. die keine Begleitperson benötigen und selbständig Lern-und Übungsfahrten ausführen dürfen).	(Textvorschlag)... muss er es gegen das wegrollen mit der Feststellbremse und... Im Gefälle ist die Feststellbremse zu betätigen.

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

GS / UVEK
29. SEP. 2017
Nr.



VSBF ASSPP ASPP

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern
pzv@astra.admin.ch

Zürich, 28. September 2017, wup

**Revision der Führerausweissvorschriften
Vernehmlassungseingabe der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)**

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, im Folgenden zu den Bedürfnissen der Berufs- und Milizfeuerwehren unserer Organisationen in Bezug auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t und zur diskutierten Abschaffung des Nothilfekurses folgende Bemerkungen anzufügen:

Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t mit dem Führerausweis Kategorie B

Zur Erfüllung ihres Grundauftrages sind die Feuerwehren verpflichtet, möglichst rasch mit der notwendigen Ausrüstung und dem Material am Schadenplatz einzutreffen. Der Umfang der Ausrüstung und des Materials haben in der letzten Zeit massiv zugenommen.

Einerseits haben die Feuerwehren dank neuen technologischen Entwicklungen zahlreiche neue Hilfsmittel zur Bewältigung des Ereignisses zur Verfügung.

Andererseits müssen die Feuerwehren heutzutage auch Aspekten Rechnung tragen, welche früher weniger von Bedeutung waren (z.B. neue Anforderungen bezüglich Signalisation von Schadenplätzen). Dazu benötigen sie mehr Material als früher, welches in einer ersten Einsatzphase durch wenige Angehörige der Feuerwehren (AdF) zum Einsatzort transportiert werden muss.

Entsprechend ist es notwendig, die Feuerwehrfahrzeuge möglichst effizient auszulasten und bis zum zulässigen Gesamtgewicht gemäss Herstellerangaben auszunutzen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die Fahrzeuge regelmässig das Gesamtgewicht von 3.5t überschreiten und demnach nicht mehr von Fahrern mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden dürfen. Im Milizsystem sind die AdF jedoch bereits heute stark ausgelastet und

engagiert. Es ist daher zunehmend schwierig, AdF zum Erlangen eines Führerausweises der heutigen Kategorie C1 (notwendig für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5t) motivieren zu können. Es liegt daher im Interesse der Berufs- und Milizfeuerwehren, so wenige Fahrzeuge wie möglich in ihrem Fahrzeugpark zu haben, welche eine Zulassung mit einem Gesamtgewicht von über 3.5t aufweisen.

Wie beantragen Ihnen daher, die Führerausweissvorschriften so anzupassen, dass die AdF auch mit einem Ausweis der Kategorie B Feuerwehrfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 5t führen dürfen.

Diese Massnahme würde nicht nur zu einer Entschärfung der geschilderten Problematik führen, indem vermehrt AdF mit einem Führerausweis der Kategorie B eingesetzt werden können, sondern auch folgende Vorteile mit sich bringen:

- Fahrzeuge könnten im Rahmen der Herstellerangaben bis zu einem Gesamtgewicht von 5t ausgestattet werden. Sie könnten dadurch effizienter, wirtschaftlicher und ökologischer genutzt werden.
- Es könnte mindestens teilweise auf Anhängerlösungen verzichtet werden, was die Sicherheit erhöht.
- Wenn Angehörige der Feuerwehr mit einem Führerschein Kategorie B Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t fahren dürften, würde dies die Feuerwehren massiv entlasten und zum Erhalt des Milizsystems und damit zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards in unserem Land beitragen. Eine Berufsfeuerwehr zu betreiben ist in jedem Fall teurer als eine Milizfeuerwehr.

Aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren wissen wir, dass Fahrer mit einem Ausweis der Kategorie B ebenso sicher ein Fahrzeug mit 5t Gesamtgewicht fahren können. Das höhere Gesamtgewicht führt nur zu geringfügigen Veränderungen im Fahrverhalten des Fahrzeuges. Es versteht sich von selbst, dass Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend aus- und weitergebildet werden, sowie über die erforderliche Fahrpraxis verfügen müssen – so, wie es heute bereits in jeder Feuerwehr der Fall ist. Zudem selektioniert das Kommando jeder Feuerwehr schon heute die Fahrer ihrer Fahrzeuge aufgrund deren Fähigkeiten.

Wir beantragen somit, anlässlich der Revision der Führerausweissvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5t gestattet wird.

Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfe-Kurses

Die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen aus. Dies aus folgenden Gründen:

- Sollte die Abschaffung der Nothilfe-Kurse tatsächlich umgesetzt werden, ist eine konkrete und sehr negative Auswirkungen für die praktische Arbeit der Feuerwehr zu befürchten. Die Feuerwehren sind vielfach die ersten Einsatzkräfte vor Ort und darauf angewiesen, dass Ersthelfer ihre Aufgabe – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der erforderlichen richtigen Reaktion gehört dabei zu den notwendigen Kernkompetenzen eines jeden Verkehrsteilnehmers. Bereits eine zu späte Alarmierung der Rettungskräfte kann beispielsweise fatale Folgen für den Verunfallten haben.
- Gemäss asa sei die professionelle medizinische Erstversorgung heute viel schneller an den Unfallorten als bei der Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch habe das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichte, an Bedeutung gewonnen. Dieser Argumentation ist aus folgenden Gründen in aller Form zu widersprechen:
 - Ob die medizinische Erstversorgung (Ambulanz) schneller vor Ort ist, tut nichts zur Sache. Sinn und Zweck des Nothilfekurses ist doch, dass jemand möglichst rasch einer verletzten

Person bis zum Eintreffen der medizinischen Erstversorgung helfen und lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten kann. Dabei spielt es für das Überleben der verletzten Person nachgewiesenermassen eine entscheidende Rolle, ob diese Massnahmen ein paar Minuten früher oder später getroffen werden. Die Argumentation des asa scheint diesbezüglich mehr als befremdend.

- Das erwähnte Risiko betreffend Anrichten von Schaden entbehrt jeglicher Grundlage. Uns ist kein Fall bekannt, bei welchem eine Person, die erste Hilfe leistete, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der verletzten Person bewirkte. Im schlimmsten Fall waren die Massnahmen wirkungslos.
- Es gilt der Grundsatz: „Das Falscheste ist, nichts zu tun“.

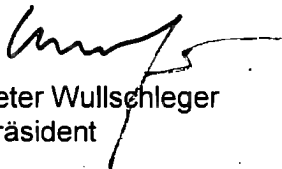
Wir beantragen somit, auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen.

Bezüglich festgestellter Mängel in der Qualitätskontrolle unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung führen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)



Peter Wullschleger
Präsident

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Fahrschule Engi Mario Engi Unterdorf 11 7307 Jenins
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die heutigen asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 haben sich bewährt. Würden sich alle Strassenverkehrsämter an diese Prüfungsrichtlinien halten, wäre Schweizweit ein qualitativ hochstehendes Prüfungsniveau garantiert. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die mündlichen Fragen müssten vom Verkehrsexperten in einer der 4 Landessprachen gestellt werden können, weil sonst eine Diskriminierung des Prüflings entstehen würde.		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 23

FRAGENKATALOG

	z.B. einem Romanischsprechenden Prüfling auf Deutsch eine Frage stellen. Dadurch würde die psychische Belastung des Prüflings schon bei Prüfungsbeginn zu vermehrter Nervosität und damit zu vermehrter Fehleranfälligkeit führen. Die Konsequenz wäre, dass bei ausländischen Prüflingen, welche nur über Minimalkenntnisse in einer der vier Landessprachen verfügen, diese Fragen gar nicht beantworten können oder diese Fragen erst gar nicht gestellt werden, was demzufolge wieder zu einer Diskriminierung oder Ungleichbehandlung der Prüflinge führt. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Regelung wie bisher belassen!	

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Regelung wie bisher belassen!	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nein, weil gemäss Vernehmlassung der VKU vor der Theorieprüfung gemacht werden kann, aber in diesem Moment weder eine Reg. Nr. noch ein FABER Pin vorhanden wäre.	
	Regelung belassen wie bis anhin.	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Man stelle sich vor, dass ein 18 Jähriger den Lernfahrausweis erhält, anschliessend einen einjährigen Auslandsaufenthalt geniesst, darauffolgend den Militärdienst als Durchdiener absolviert um anschliessend eine Arbeit in Übersee anzutreten und mit 28 wieder in die Schweiz zurückkommt. Nothilfekurs, Theorie und Verkehrskunde liegen 10 Jahre zurück und er ist in der Zwischenzeit nicht 1 Meter gefahren! Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Man stelle sich vor, dass ein 18 Jähriger den Lernfahrausweis erhält und anschliessend den MR Grundkurs absolviert. Er macht keine MR Prüfung aber anschliessend einen einjährigen Auslandsaufenthalt, darauffolgend den Militärdienst als Durchdiener absolviert um anschliessend eine Arbeit in Übersee anzutreten und mit 28 wieder in die Schweiz zurückkommt. Der MR Grundkurs liegt 10 Jahre zurück und er ist in der Zwischenzeit nicht 1 Meter gefahren! Dasselbe gilt für Theorieprüfung und Verkehrskunde.	Regelung wie bisher belassen!

FRAGENKATALOG

	Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 1.4.5. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136 Abs.4	Ja, sofern die auditierenden Stellen nicht Strassenverkehrsämter anderer Kantone sind.	<u>Die Kantone delegieren die Qualitätssicherung an die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.</u>

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Vorschriften der ASTRA über die MR Kategorien ändern in letzter Zeit in bunter Reihenfolge, so dass diese nur in Abstimmung mit asa und SMFV resp. SFV angepasst werden können.	
	Änderung nur nach Rücksprache mit asa, SMFV und SFV.	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die An-	

FRAGENKATALOG

	zahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase
------------	-------------------------------

2.1.1	Kurs Verkehrskunde
--------------	---------------------------

	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der VKU muss wie bis anhin begleitend zur praktischen Fahrausbildung belassen werden. Es kann weder didaktisch noch methodisch noch Zielführend richtig sein, einen unbefristeten Lernfahrausweis zu propagieren mit der Möglichkeit, die Führerprüfung irgendwann nach 10 Jahren ohne weitere Fahrpraxis zu absolvieren. Ebenso unsinnig wäre es, die Atmungstechnik beim Kraulen zu vermitteln bevor der Kandidat überhaupt schwimmen geschweige denn Kraulen kann. Es wird auch vermehrt dazu führen, dass an Stelle der VKU Themen solche aus der Regeltheorie vermittelt werden, da im Anschluss daran die Regeltheorieprüfung ansteht. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	Regelung wie bisher belassen!

2.1.2	Ausbildungsheft
--------------	------------------------

	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung,
--	---

FRAGENKATALOG

	E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Ausbildungsheft kann nicht auf die tatsächlich erteilte Ausbildung von Laienbegleitern geprüft werden und ist damit nutzlos. Es ist nicht kontrollierbar!		

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das begleitete Fahren in diesen 12 Monaten kann nicht kontrolliert werden und ist daher sinnlos. Es wird dazu führen, dass der LFA mit 17 angefordert wird, um dann mit 18 sofort die Führerprüfung ablegen zu können und nicht um Fahrerfahrung zu sammeln. Die Fahrlehrerschaft stellt fest, dass das Alter der Fahrschüler jährlich steigt, der Druck die Autoprüfung zu machen ist durch gut ausgebautes ÖV und Hotel Mama und Papa nicht mehr so dringend. Welche Interessengruppen stehen hinter dieser Neuregelung Fahren mit 17? Das Autogewerbe um ihre Verkaufszahlen zu steigern? Der TCS um neue Mitglieder zu werben? Der Volkswirtschaftliche Schaden durch vermehrte Unfälle bei begleitendem Fahren ab 17 mit Laienbegleitern ohne entsprechende Kenntnisse pädagogischer, methodischer, didaktischer oder rechtlicher Kenntnisse ist unabsehbar! Vergleiche mit anderen Ländern sind nicht relevant, weil einerseits vorhergehend Pflichtstunden beim Fahrlehrer vorgeschrieben sind, die Verkehrsdichte komplett ausser Acht gelassen wird, topographische Verhältnisse ignoriert werden etc. etc. Vergleicht man die USA (fahren mit 16) mit der Schweiz (fahren mit 18), ist die Verkehrstotenrate pro gefahrenem Km 1,65 mal so hoch wie in der Schweiz (bei nota bene viel geringerer Verkehrsdichte) und liegt im Verhältnis zur Einwohnerzahl um 3,3 mal höher! 8Verkehrstote USA 45'000, Verkehrstote Schweiz 270) Regelung belassen wie Heute!!!		

FRAGENKATALOG

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Notbremsung aus 50 km/h ist heute schon Teil der asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 und gilt bei Nichtbestehen als <u>schwerer Fehler</u>. Demzufolge wird diese Notbremsung in der heutigen Fahrschule bereits in den ersten Fahrlektionen geübt. Würde diese Fahrtechnische Grundschulung erst in den allerletzten Teil der Fahrausbildung verschoben, wäre das ein potenzieller Gefahrenherd, zumal alle Laienbegleiter mit Fahrzeugen ohne Doppelpedalen ausgerüsteten Fahrzeugen unterwegs sein würden. Die Abmachung zwischen Fahrschüler und Laienbegleiter auf Zuruf hin eine Notbremsung zu machen finde ich (26 Jahre Berufserfahrung mit 1,5 Mio km ohne Fahrschulunfall mit wöchentlichen Notbremssituationen) lächerlich. Begleitetes Fahren heisst 100% Konzentration – vorausdenkendes und vorausschauendes Fahren, Gefahren in der Entstehung zu erkennen! Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es macht keinen Sinn, jemanden nach abgeschlossener Fahrausbildung, z.B. 3 Monate nach Erhalt des LFA, noch weitere 9 Monate bis zur Führerprüfung warten zu lassen. Es wird dazu führen, dass nach Erhalt des LFA erst einmal 9 Monate abgewartet wird, bevor mit dem Fahren begonnen wird. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

FRAGENKATALOG

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Regelung wie bisher belassen!	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das erhöhte Unfallrisiko der Neulenker und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schaden wird nicht gemindert, indem die WAB Kursdauer auf einen Tag reduziert wird, sondern indem die Kursinhalte überarbeitet	2 Tage à 6 Stunden

und angepasst werden und die Moderatoren entsprechend weitergebildet werden. Die besagte Bfu Studie zeigt auf, dass von allen zwischen 2011 und 2015 schwer verletzten PW Insassen 21 % zwischen 18 und 24 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist hier stark <u>übervertreten, denn ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt lediglich 8 %.</u> Die besagte Bfu Studie zeigt ebenfalls eindeutig die Hauptursachen auf, welche zu einem Unfall führen, nämlich überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol, Vortrittsmissachtung und Unaufmerksamkeit/Ablenkung. Das Grundproblem für die Missachtung des Vortrittsrechtes, die Unaufmerksamkeit und die Ablenkung oder die überhöhte Geschwindigkeit, ist der Mensch hinter dem Lenkrad. Zudem sagt der Bericht Mundi zur Bfu Studie folgendes: <u>Die Wirkungsevaluation erfolgte nach unserer Auffassung zu einem deutlich verfrühten Zeitpunkt,</u> so dass deren Aussagekraft stark zu relativieren ist und daher keineswegs als wissenschaftlich geeignet eingestuft werden kann, Sinn und Zweck des Obligatoriums ernsthaft in Abrede zu stellen. <u>Geschieht dies trotzdem, muss von einer politischen Instrumentalisierung des bfu-Berichts gesprochen werden.</u> Eine Reduktion der WAB Kurse auf 2 Tage zu je 6 Stunden und Straffung der Kursinhalte auf das Wesentliche ist zielführender. Unbedingt beibehalten werden müssen: <u>Tag 1:</u> 1. Theorie und Praxis Erlebnis Abstand 2. Theorie und Praxis Erlebnis Notbremsung auf trockener Fahrbahn 3. <u>Neu:</u> Erlebnis Notbremsung auf Gleitbelag 4. Theorie Unfallfolgen und Unfallkosten 5. Theorie Führerausweis auf Probe und Kaskadensystem 6. Theorie und Praxis Erlebnis Kurve mit Notbremsung aus verschiedenen Geschwindigkeiten. 7. Abschluss und Verabschiedung <u>Tag 2:</u> 1. Feedbackfahrt mit <u>maximal drei Teilnehmern</u> pro Fahrzeug 2. Besprechung Feedbackfahrt 3. Theorie „dynamic drive“ – effiziente und vorausschauende Fahrweise mit dem Ziel „umweltschonender und sicherer“ unterwegs zu sein. Das Wort „ECO Fahrt“ hat einen faden Beigeschmak, indem damit langsam und Verkehrsbehindernd assoziiert wird. 4. Dynamic Drive Fahrt mit Umsetzung der	
---	--

FRAGENKATALOG

	in der Theorie erworbenen Kenntnisse. 5. Auswertung und Besprechung der Resultate der Dynamic Drive Fahrt. 6. Abschluss und Verabschiedung Mit Blick auf die Kosten und den Nutzen wäre es weit sinnvoller, dass an Stelle der heute vom Bund praktizierten Subventionierung der freiwilligen Weiterbildung (Möchtegern Rallye Fahrer Kurse) die obligatorische Weiterbildung mit demselben Betrag pro Teilnehmer subventioniert würde.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Jedoch nur der Besuch des 1. WAB Kurses, der zweite WAB Kurs innerhalb von 2 Jahren.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Feedbackfahrt ist schon heute der 1. Teil der ECO Fahrt, indem anlässlich der Feedbackfahrt die aktuelle Fahrweise der Teilnehmer mit der Fahrweise nach der ECO Theorie und der darauffolgenden ECO Fahrt verglichen wird. Fällt dieser Teil weg, ist der Vergleich zwischen „aktuell“ und „ECO“ für den Teilnehmer nicht auf Papierform in Zahlen ersichtlich und daher nicht nachvollziehbar. Die ECO Fahrt dient nicht nur alleine der Senkung von Treibstoffverbrauch sondern äussert sich <u>vor allem in einer vorausschauenden und daher ruhigeren und sichereren Fahrweise</u>	

FRAGENKATALOG

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Qualitätssicherung kann den Kantonen übertragen werden <u>aber der Kanton muss diese Aufgabe an kompetente Institutionen übertragen.</u>	Die externe Qualitätssicherung wird den Kantonen übertragen, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren müssen.
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	In der heutigen Form belassen!	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		

FRAGENKATALOG

☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wird im Kt. Graubünden schon heute so gehandhabt. Regelung wie bisher belassen!	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wird im Kt. Graubünden schon heute so gehandhabt. Regelung wie bisher belassen!	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Regelung wie bisher belassen!	

FRAGENKATALOG

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	In manchen EU Oststaaten werden Führerausweise nachweislich immer noch käuflich erworben. Meine Erfahrung mit EU Fahrausweisen in der Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem das Vortrittsrecht (sehr häufige Unfallursache) und das Verhalten gegenüber schwächeren Partnern (Velo, Motorrad etc.) sehr zu wünschen übrig lässt. Regelung wie heute belassen!		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bishe-		

FRAGENKATALOG

	rigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☐ JA	☐ NEIN
	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)
-----------	--

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<u>Begleitendes Fahren:</u> Wie wird die Begleitperson definiert? Ist jeder Mann und jede Frau, ungeachtet des Alters, des fahrerischen Leumunds etc. berechtigt als Begleitperson den Fahranfänger zu begleiten? Wenn dem so wäre, kreiert man eine Horde Laienfahrbegleiter welche unausgebildet ohne grundlegendste Methodisch und Didaktische Kenntnisse zu minimalen Preisen Schwarzeinkommen generieren auf Kosten der Verkehrssicherheit, auf Kosten der Volkswirtschaft und vor allem und auf Kosten der Fahrlehrer. <u>Fahrzeugausrüstung für begleitetes Fahren:</u> Welche Auflagen bestehen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung für Fahrzeuge welche von Laienbegleitern im begleiteten Fahren verwendet werden? Staatlich geprüfte Fahrlehrer mit einer umfassenden und teuren Ausbildung, also „Profis“ müssen Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen, zusätzlichen Rückspiegeln, einsehbaren Geschwindigkeitsanzeigen, Fahrschulversicherung etc. ausrüsten, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist. Das ist ein Widerspruch und entbehrt jedem gesunden Menschenverstand. <u>Fahrlehrer:</u> Die Fahrlehrer werden zu Notbremsidioten und Ecofahridioten degradiert, nämlich als für die einzigen

FRAGENKATALOG

	zwei obligatorischen Fahrmodule Bremsen und umweltschonendes Fahren. Sämtliche Fahrlehrer haben eine sehr teure Ausbildung ca. 40'000.00 Fr. mit sehr hohem Lohnausfall ca. 30'000.00 Fr. hinter sich. Die Fahrschulfahrzeug Beschaffung bewegt sich in der Grössenordnung von nochmals 40'000.00 Franken. Zusätzlich müssten gemäss den neuen Vorschriften 6 Tage Weiterbildung absolviert werden, was weitere 2'500.00 bis 3'500.00 (mit MR) kosten wird, zuzüglich einen Lohnausfall und Spesen in der Grössenordnung von weiteren 2'500.00 Franken. Dafür bekommen sie erhebliche Lohneinbussen in der Grössenordnung von geschätzten 60%! <u>Strassenverkehrsämter:</u> Gültigkeitsdauer der Lernfahrausweise sind wo möglich zu vereinheitlichen, Kurse müssen ein »Ablaufdatum« haben. Erlischt die Gültigkeit eines LFA erlöschen automatisch alle im Zusammenhang damit stehenden Prüfungen und Kurse.		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: Fahrschule Urs Purtscheller 7550 Scuol

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



Gemeinde Zernez
Verwaltung
Urtatsch 147A
7530 Zernez

T +41 81 851 44 44
zernez@zernez.ch
www.zernez.ch



Corsin Scandella
Kanzlei
T +41 81 851 44 41
corsin.scandella@zernez.ch

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

an das ASTRA
per Mail an: pzv@astra.admin.ch

28. September 2017

**Nationale Vernehmlassung zur Revision der Führerausweisvorschriften:
Sonderregelung «Schulbusfahrer und Schülertransporte»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie führen bis Ende Oktober eine Vernehmlassung zu oben genannter Thematik durch. Uns ist es ein Anliegen, dass für die Durchführung von Schülertransporten neue gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Anbieter in der Praxis nicht mehr vor zunehmend unüberwindliche Hindernisse stellen. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Überlegungen darzulegen.

Seitdem die Führerausweiskategorien im Jahr 2003 an das EU-Recht angepasst wurden, hat sich die Situation in der Schweiz hinsichtlich **Fahrpersonal, Fahrzeugausstattung und Fahrzeugzahl dramatisch verschärft**. Dies zeigt sich insbesondere anhand von zwei Tatsachen.

1. Fahrpersonal und Fahrzeugausstattung: In Gebrauch stehen heute und in der Zukunft viele Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen, welche den gesetzlichen Vorschriften (Art. 123a VTS) entsprechen (*«Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht»*). Solche Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 bereits die Kategorie D1 besaßen und im Führerausweis den Code 106 eingetragen haben (*«Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg»*). Alle übrigen Personen, die seit 2003 neu mit Schulbussen fahren, müssen die Prüfung in der Kategorie D erwerben. Es erstaunt daher nicht, dass seit 2003 die Zahl der Schulbusfahrer ständig abnahm, einerseits weil kaum jemand die (teure) Kategorie D erwirbt, um damit lediglich ein gängiges eher kleines Arbeitspensum als Schulbusfahrer zu leisten, und andererseits, weil viele altrechtliche D1/Code 106-Inhaber nicht mehr berufstätig sind. **Somit fehlen immer mehr nachrückende Fahrer.**

2. Fahrzeugzahl: Eine Folge der stark zunehmenden Verknappung des Schulbusfahrpersonals besteht auch darin, dass zunehmend nur noch Kleinbusse bis 16 Plätze beschafft werden – mit allen unvorteilhaften Konsequenzen. Es kommt rund die doppelte Anzahl Fahrzeuge für dieselbe Schüleranzahl zum Einsatz. Bei einer Transportkapazität von 20 Personen bedarf es zweier Fahrzeuge, wo zuvor eines genügte. Entsprechend **steigen die Kosten nicht nur für die Fahrzeughalter bzw. Transportunternehmen sondern auch für die Auftraggeber (Schulen/Gemeinden)**. Die Kilometerleistungen nehmen unnötig zu, der Treibstoffverbrauch erhöht sich und die Umwelt wird stärker belastet. Damit ist niemandem gedient.



Gemeinde Zernez
Verwaltung
Urtatsch 147A
7530 Zernez

T +41 81 851 44 44
zernez@zernez.ch
www.zernez.ch



Erschwerend kommt hinzu, dass Kleinbusse (> 16 Plätze) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 100 Abs. 1 Bst. d VTS) zwingend einen Fahrtschreiber benötigen, obwohl sie von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) ausgenommen sind. Dies ergibt aus unserer Optik keinen Sinn, weshalb diese unnötige Ausrüstungspflicht aufzuheben ist.

Schulbusfahrer der Kategorie B, die direkt bei einer Schule angestellt sind (z. B. ein Hauswart), benötigen keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Ausnahmebestimmung von Art. 25 Abs. 2 Bst. b VZV). Dies im Gegensatz zu privaten Transportunternehmen oder Privatpersonen (z. B. Hausfrau), die im Auftrag der Schule oder der Gemeinde die Schülertransporte durchführen und eine Bewilligung besitzen müssen (siehe Art. 25 VZV). Für diese Ungleichbehandlung fehlt jegliche sachliche Begründung, weil im Ergebnis dieselben Personenbeförderungen durchgeführt werden.

Im Rahmen unserer Vernehmlassungsmöglichkeiten schlagen wir vor, die Führerausweissvorschriften für Schülertransporte neu und praxisgerecht zu regulieren. Unsere Vorschläge lauten wie folgt:

1. Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (< 3,5 t), die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen.
2. Die Fahrtschreiberausrüstungspflicht für Schulbusse wird generell aufgehoben.
3. Für Transporte mit Schulbussen der Kat. B (< 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich.

Die geschilderten Problemstellungen können für unsere Gemeinde und für unsere Schule in organisatorischer und finanzieller Sicht relevant sein.

Wir hoffen, dass Sie unseren Vorschlag in diesem Sinne nachkommen können.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Zernez

Im Namen des Gemeindevorstandes

Der Präsident

Emil Müller



Der Kanzlist

Corsin Scandella

Kopie zK an:

- ASTAG Graubünden
- Schulleitung Gemeindeschule Zernez

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Verband: X Organisation: Übrige:
Absender: Fahrschule Tino Item Hauptstrasse 56 7402 Bonaduz

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken	Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.	Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	X JA (mit Ausnahme)	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		

Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.	Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
------------	---	---

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenkler lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «... die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.
2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		

	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	----	---------------	--

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	JA	X NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	X JA	NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	X JA	NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	JA	X NEIN
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.	
--------	--	--

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
------------	---	--	--

3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		

3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten. Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]
--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.	
--	---	--

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	JA	NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.	
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.	
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)	
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateineintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	JA	☒ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.
1.	E-PZV

Art./Anh.	Bemerkungen	
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art. 11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94		
147, Abs. 3 p 2.	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 t 1.:	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandwahrung)	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17



VERBAND DER
SCHULPFLEGEN UND BILDUNGSKOMMISSIONEN
KANTON LUZERN

ASTAG
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Sursee, 4. Oktober 2017/cb

**Nationale Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften:
Sonderregelung «Schulbusfahrer und Schülertransporte»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband für Schulpflegen und Bildungskommissionen Kanton Luzern (VSBL) hat über 80 Mitglieder und vertreten diese gegen aussen. Deshalb nehmen wir gerne Stellung zur aktuellen Gesetzessituation für Schulbusfahrende.

Für viele Luzerner Gemeinden wird es immer schwieriger, geeignete Schulbusfahrer zu finden, da die Einstellung zunehmend mit gesetzlichen und bürokratischen Hürden verbunden ist. Ausserdem wird es immer schwieriger Personen für einem solchen Teilzeitjob zu finden, zumal diese Person ganztags „gebunden“ ist.

Wir sind der Ansicht, dass die gesetzlichen Auflagen angepasst und gelockert werden müssen, damit eine massvolle und pragmatische Praxis zum Zug kommt.

Der VSBL schlägt dem UVEK im Rahmen der laufenden Vernehmlassung betreffend «Revision der Führerausweissvorschriften» folgende Anpassungen vor.

1. Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen (< 3.5 t), die mehr als 16 Sitzplätze ausweisen.
2. Die Fahrtschreiber-ausrüstungspflicht für Schulbusse wird generell aufgehoben.
3. Für Transporte mit Schulbussen der Kat. B (< 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die nächsten Schritte zur Vernehmlassung „Revision der Führerausweissvorschriften“ Bereich Schulbusse“.

Freundliche Grüsse

Verband der Schulpflegen und Bildungskommission Kanton Luzern

Beatrice Barnikol
Präsidentin VSBL

Markus Kunz
Co-Präsident VSBL



Per E-Mail: pzv@astra.admin.ch

GEMEINDERAT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Auszug aus dem Protokoll der
Sitzung vom 2. Oktober 2017

Beschluss 2017.205

S2.8/216168

**Nationale Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften
Sonderregelung für Schulbusfahrer und Schülertransporte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26.04.2017 laden Sie die Kantonsregierungen und interessierte Kreise zur nationalen Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften ein. Das Amt für gemeindliche Schulen des Kantons Zug hat die Schulrektorate zur Vernehmlassung eingeladen. Der Gemeinderat hat Ihre Anfrage an seiner Sitzung vom 02.10.2017 behandelt und unterbreitet Ihnen hierzu folgende

Stellungnahme

- A Es ist uns ein grosses Anliegen, dass im Rahmen der laufenden Vernehmlassung die Schülertransporte neu und praxisgerecht geregelt werden.
- B Mit dem obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht wird auch der Anspruch an einen zumutbaren Schulweg festgesetzt. Der Schulweg liegt somit im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand. Da unsere Gemeinde viele abgelegene Siedlungsgebiete hat, bieten wir einen Schulbusdienst an.
- C Unsere beiden Schulbusse haben je 20 Sitzplätze und ein beschränktes Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen. Wenn die Kategorie D1 zukünftig nur noch berechtigt, Fahrzeuge bis 16 Plätze zu lenken, bedeutet das, dass die Chauffeure entweder die teure Kategorie D erwerben müssen, oder dass nur noch Fahrzeuge mit maximal 16 Plätzen angeschafft werden können. Das wiederum führt zu deutlich mehr Fahrten oder der Anschaffung von zusätzlichen Fahrzeugen. Das hat negative Auswirkungen auf die Fahrzeugkosten und die Umwelt.
- D Der Chauffeurdienst der beiden Schulbusse wird durch unsere Hauswarte gewährleistet. Unsere älteren Hauswarte haben die Fahrausweiskategorie D1 mit Code 106 (gemäss Übergangsrecht Kat. D1 vor 2003 erworben) und den CZV-Fähigkeitsausweis. Seit 2003 können Führerausweiserwerbende der Kategorie B, in unserem Fall die jüngeren Hauswarte, nicht mehr vom alten Recht und auch nicht mehr von der Übergangslösung profitieren. Sie müssten die teure Fahrausweiskategorie D erwerben, was enorme Ausbildungskosten für unsere Gemeinde bedeuten würde. Der Schulbusdienst ist aber nur ein geringer Teil ihres Arbeitspensums. Zwei unserer Hauswarte, die Inhaber der altrechtlichen D1/Code 106 Kategorie sind, werden in absehbarer Zeit pensioniert.

Unsere Vorschläge sind

- 1 Die Kategorie D1 berechtigt zur Durchführung von Schülertransporten mit Kleinbussen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht, die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen.
- 2 Die Fahrtenschreiberausrüstungspflicht für Schulbusse soll generell aufgehoben werden, da die Chauffeure von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2) ausgenommen sind.
- 3 Für Schulbustransporte mit Schulbussen der Kategorie B (bis 9 Plätze) ist keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich. Damit sollen Chauffeure, die bei der Schule angestellt sind und Privatpersonen, welche die Fahrten im Auftrag der Schule übernehmen, gleichgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Pius Meier, Gemeindepräsident

Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

Geht an

- Per E-Mail an: pzv@astra.admin.ch (PDF und Word Dokument)
- Abteilung Bildung
- Abteilung Bau und Sicherheit
- Registratur/Archiv



VERSANDT AM

- 4. Okt. 2017



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: Autofahrschule Ernst Kern, Lagerstrasse 8,
7000 Chur

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.		Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Minstdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Minstdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17

Stellungnahme eingereicht durch:

Zürcher Fahrlehrer Verband



ZFV

Zürcher Fahrlehrer Verband

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns für die Stellungnahme Eingangs einige Bemerkungen.

Der ZFV teilt die Ansicht vieler Organisationen, die erste Ausbildungsphase könne optimiert werden. Der vorliegende Entwurf und die damit verbundenen Absichten schiessen unserer Ansicht nach aber weit über das Ziel hinaus.

Die Schweiz erhält von schweizerischen, aber auch von internationalen Organisationen (zB. jüngst der Europäische Verkehrssicherheitsrat, ETSC) Bestnoten für die Verkehrssicherheit und die « Strassen gehören zu den sichersten der Welt». Nun soll aber das gute Aus- und Weiterbildungssystem, welches in der Schweiz praktiziert wird, über den Haufen geworfen und praktisch neu erfunden werden. Zu diesem Zweck werden das umliegende Ausland und deren Systeme herangezogen. Der ZFV hat sich nicht im Detail mit allen auseinandergesetzt, möchte an dieser Stelle aber zwei Länder aufgreifen: Deutschland und Frankreich. In beiden Ländern sind durch Laien begleitete Fahrten nur unter Auflagen möglich und die Mehrheit der Neulenkenden nutzt diese nicht. Unser Augenmerk richtet sich somit auf die grössere Gruppe in diesen Ländern: diese dürfen sich nur in Begleitung eines Fahrlehrers ohne Lernfahrausweis auf den Strassen bewegen und haben entsprechend zu wenig Routine, was die Festigung der Ausbildungspunkte betrifft. Auch hier also ein klassischer Vorteil in unserem Land, welchen es zu stützen gilt.

Die Zweiphasen-Ausbildung beginnt erst jetzt Früchte zu tragen. In den Schweizer Statistiken zeigt sich, dass Junglenker immer weniger in schwere Unfälle verwickelt werden und dies hat unseres Erachtens weniger mit Assistenzsystemen zu tun, ist doch der grösste Teil dieser Junglenker gar nicht mit so modernen Fahrzeugen unterwegs.

So ist es dem ZFV unbegreiflich, warum nun eine Vorlage kommt, welche nicht die bestehenden Massnahmen stützt und wo nötig korrigiert. Im Kanton ZH werden bereits seit längerer Zeit bei zwei von drei Prüfungen Notbremsungen verlangt. Was soll nun der Gedanke, der Fahrlehrer soll mal kurz in einer Lektion den Fahrschülern die Notbremsung erläutern. Dies widerspricht jeglichen pädagogischen Grundsätzen! Die Notbremsung muss von der Grundschulung bis zur Perfektionsschulung immer wieder wiederholt und vertieft werden. Genauso verhält es sich mit der Eco-Ausbildung, diese wird bei der Fahrlehrerschaft von Beginn an geschult und ist bis zur letzten Stunde Thema. Wenn es aber Kantone gibt, welche diese nicht prüfen oder gar verpönen, so ist der Hebel da anzusetzen!

Weiter ist es unseres Erachtens nach unverständlich, ja geradezu fahrlässig, dass auf ein Erreichen der Handbremse verzichtet werden soll. Man führe sich das einmal vor Augen: beim Fahrlehrer, also dem Profi sind die Vorschriften und Auflagen schier unendlich, werden da mindesten Doppelpedalen, vier weitere Spiegel und entsprechende Schulung verlangt, aber der Laie braucht dies alles nicht? Die Fahrlehrerschaft steht zu begleiteten Fahrten als Ergänzung zum Unterricht, diese sollen wie bereits erwähnt gestärkt werden, aber ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieses Ziel bei weitem verfehlt.

Bei der Frage, ob es einen Eintrag für Automatenfahrzeuge braucht oder nicht, ist sich die Fahrlehrerschaft nicht einig. Knapp zwei Drittel der Zürcher Fahrlehrer begrüssen die Abschaffung, ein Drittel sieht eine der Verkehrssicherheit abträgliche Zukunft in dieser Änderung.

FRAGENKATALOG

Kanton: ☒ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Zürcher Fahrlehrer Verband, Holunderweg 4, 8180 Bülach
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Ausbildung kann nur seriös und prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Ein „Ja“ des ZFV wäre denkbar, wenn die pädagogisch-psychologischen Ansätze in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten) wären.		
1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der ZFV kann sich durchaus eine längere Begrüssung vor der Prüfung vorstellen, bei welcher z.B. für das Fahrzeug relevante Fragen gestellt werden; dabei muss die Prüfungsdauer überprüft werden.		
1.3	Praktische Führerprüfung		

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
 Seite 2 von 24

FRAGENKATALOG

	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der ZFV kann sich durchaus vorstellen, dass die Gültigkeit eines Lernfahrausweises auf vier Jahre erhöht wird, nicht aber, dass er ewig gültig sein soll.	maximal vier Jahre Variante: Wie bisher 24 Mt.	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, sofern, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten	Siehe auch Pkt. 1.4.4	

FRAGENKATALOG

	ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ausnahme: die bestandene Führerprüfung einer anderen Kat. berechtigt dazu.	Siehe auch Pkt. 1.4.4

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2 sind unrealistisch	220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Sofern keine Umtauschpflicht besteht, könnte der ZFV zustimmen.		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Viele der letzten Änderungen im Zusammenhang mit Kategorien wurden mit EU-Recht begründet, Nun wird mit der Kategorie C2 eine Schweizer Erfindung lanciert. Sie passt nicht zum EU-Recht.		
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

FRAGENKATALOG

15, 16, 20 ²	Beibehaltung des geltenden Rechts bei Erhöhung der LA-Gültigkeit auf 4 Jahre. Es ist betriebswirtschaftlich unverantwortlich, die Fahrlehrerschaft noch weiter einzuschränken. Es macht Sinn, dass möglichst alle Fahrlehrer diesen Unterricht erteilen und so immer wieder an die Zusammenhänge zwischen der VKU und dem realen Fahren erinnert werden und diese entsprechend in den praktischen Unterricht einbauen.	Der Kurs Verkehrskunde muss nach bestandener Basistheorie absolviert werden. Der erste Kursteil muss als Erstes besucht werden. Die anderen Teile können variieren. Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen beträgt am ersten Kurstag zwölf Personen. Anschließend können maximal zwei zusätzliche Lernende ihre verpassten Kursteile nachholen.
119 ¹	Hier sollten die pädagogischen und methodischen Grundsätze eingehalten, und Lektionen anstatt Stunden vorgeschrieben werden. Heute sieht die Praxis an allen Schulen Lektionen von 45 Minuten vor.	Der Kurs Verkehrskunde dauert acht Lektionen.

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Fahrlehrerschaft kennt schon seit Jahren das Schülerblatt. Dieses hat sich hervorragend bewährt und sämtliche relevanten Unterrichtseinheiten werden auf diesem dokumentiert. Mit diesem professionellen Unterricht hat der Lernende stets die Übersicht und ihm ist klar, was er in seinen privaten Fahrten zu vertiefen hat.		

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nein, die Verkehrssicherheit soll erhalten bleiben. Eine gute Ausbildung durch den Fahrlehrer soll durch Laien vor allem unterstützt, nicht aber übernommen werden. Wie eingangs erwähnt, erhält die Schweiz Bestnoten in Punkto Verkehrssicherheit. Es macht keinen Sinn das gute Aus- und Weiterbildungssystem, welches in der Schweiz praktiziert wird neu zu erfinden. Dass moderate Anpassungen nötig sind bestreitet der ZFV in keiner Weise. Diese sind aber über Aus- und obligatorische Weiterbildung, sowie die Prüfungsabnahme zu steuern. Ein Beispiel aus ökologischer Sicht sind vorgezogene Schulungen		

FRAGENKATALOG

	am Simulator. Für diese benötigt es aber keinen Lernfahrausweis.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
20 etc.	Unseres Erachtens macht diese Massnahme keinen Sinn. Bereits heute sind sowohl die Notbremsung wie auch die energieeffiziente Fahrweise Bestandteil der Ausbildung. Im Kanton ZH wird die Notbremsung bei zwei von drei Führerprüfungen verlangt und Eco ist Pflicht. Es ist für den ZFV auch nicht nachvollziehbar, wie man auf den Gedanken kommen kann, die heute fundierte Ausbildung, welche über einen Tag verteilt ist, auf zwei Stunden zu reduzieren. Wenn überhaupt, dann würde nur eine ganzheitliche Ausbildung mit sämtlichen, verkehrssicherheitsrelevanten Bestandteilen Sinn machen und das, dies ist sich der ZFV bewusst, ist nicht mehrheitsfähig.	streichen
122	Auch wenn wir diesen Punkt ablehnen, erlauben wir uns eine Anmerkung: es ist pädagogisch wie auch didaktisch sinnvoll, Lektionen und nicht Stunden vorzugeben.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
20 ³	Diese neue Praxis ist unseres Erachtens nicht zielführend. Wir begrüssen und unterstützen die Ansicht, dass mehr gefahrene Kilometer zu mehr Praxis und somit mehr Verkehrssicherheit führen. Andere Obligatorien und Beschränkungen haben aber in der Vergangenheit gezeigt, dass die Kundinnen und Kunden abwarten und sich dann erst gegen Schluss der obligatorischen Zeit mit der Materie auseinandersetzen. Im vorliegenden Fall wird dies nach unserer Erfahrung dazu führen, dass Lernfahrausweise auf Vorrat bestellt werden. Weiter besteht heute bei den Jugendlichen die Tendenz, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt jemand erst nach der Lehre mit	streichen

FRAGENKATALOG

	der Fahrausbildung, sind die Lernenden nach vorgeschlagenem Recht gezwungen ein Jahr lang warten. Dies könnte dazu führen, dass sie unter Umständen eine Stelle nicht antreten können, da der Führerausweis verlangt wird. Vergleiche mit dem nahen Ausland hinken hier kräftig, denn diese Länder kennen das private Fahren mit Lernfahrausweisen gar nicht. Das Gros der Fahrschüler ist durch Fahrschul-Obligationen gebunden und kann dann durch vorgezogene Ausbildungen doch privat fahren. Kein Wunder also, dass genau da eine Verbesserung eintritt. Aber wie erwähnt, in der Schweiz kann das jede Frau, jeder Mann ohne spezielle Bewilligung bereits heute!	

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir erachten eine 15-jährige Person als noch zu unreif.	
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
134	Eine Reduktion von zwei auf einen Tag erachten wir als kontraproduktiv, da dies der Förderung der Verkehrssicherheit in vielerlei Hinsicht entgegenwirken würde. Zudem war die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern qualitativ zu verändern. Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen	

FRAGENKATALOG

	die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von zwei Tagen à 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen. Folgende Überlegungen haben uns zu unserem Urteil bewogen: Die fahrphysikalischen Grundfähigkeiten müssen innerhalb von 6 Monaten geschult werden. Die vorausschauende und umweltschonende Fahrweise, welche bei der Feedbackfahrt überprüft wird, setzt eine gewisse Fahrpraxis voraus: mindestens 3000 Kilometer oder 1 Jahr Fahrpraxis mit alleiniger Verantwortung als Fahrer/Fahrerin. Hier geht es um Handlungswissen (prozedurales Wissen), welches erst durch viele Wiederholungen gefestigt und automatisiert wird. Viele Neulenker sind in tertiären Ausbildungen (FH, HF oder ähnliches), haben kaum Geld und damit auch kein Auto und kommen so kaum zum Fahren. Daher ist der Zeitpunkt für die Feedbackfahrt nach bereits 6 Monaten nach der Prüfung zu früh. Es braucht zwingend Fahrpraxis um einen eigenen Fahrstil zu entwickeln (vgl. Handlungswissen). Der persönliche Fahrstil sollte zudem den Vorgaben einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise entsprechen. Es wäre eine letzte Gelegenheit, Neulenker bei Bedarf nach zu schulen mit dem Ziel, die strenger CO₂-Normen, welche vom BR 2020 gefordert werden, zeitnah umzusetzen. Die beiden Kurstage müssen mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossen werden. Dies steigert die Qualitätssicherung bei den Neulenkern. So entsprechen wir den Qualitätsvorgaben des BR. Die nichtbestandenen Module müssen zwingend innerhalb einer angemessenen Zeit wiederholt werden. Nicht nur aus zeitlichen Gründen ist die Komprimierung von zwei auf einen Tag abzulehnen. Auch aus pädagogischer Sicht spricht vieles dagegen, derart unterschiedliche Themen in einem einzigen Tag „durchzupauken“. Dies widerspricht einer didaktisch sinnvollen und vertieften Ausbildung. Allerdings sind wir mit der Reduktion auf 7 Stunden pro Kurstag einverstanden, denn mit dieser Reduktion der Kurse auf 2 x 7 Stunden kann die vom BR geforderte Minderung der Kurskosten erreicht werden.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es macht sehr wohl Sinn den heutigen ersten WAB-Tag innert 6 Monaten zu besuchen, den 2. Tag aber nicht. Da die Haltung des ZFV klar für die Beibehaltung beider Tage lautet, kann diese Frage nicht eindeutig mit JA beantwortet werden.	
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
9 Ziff. 7.2	Das Ziel der Weiterbildung sollte die Verkehrssicherheit sein. Dies bedeutet, dass wenn die Verkehrssicherheit mit vorausschauender, vorausdenkender Fahrweise gefördert wird, dies zwangsläufig einen Einfluss auf den Energieverbrauch hat. Der ZFV spricht sich ganz klar für eine Beibehaltung der beiden Ausbildungstage bei einer Reduktion auf 7 Lektionen pro Tag aus. Er ist klar der Ansicht, dass diese beiden Tage an die Erfahrungen aus den vergangenen 10 Jahren zu knüpfen sind und fordert leichte Anpassungen in diesem Sinne.	Keine Änderung zum geltenden Recht. Nach Opera-3 soll sich eine AG, bestehend aus den Veranstaltern, bfu und astra in geeigneter Weise zusammensetzen und Möglichkeiten zur Optimierung der jetzigen Weiterbildung ausarbeiten. Parallel dazu erarbeiten die WAB-Zentren einen Vorschlag hierzu aus.

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir hoffen einfach, dass nicht im Anschluss daran wieder eine schweizweite Delegation an eine andere Institution stattfindet, da sie in diesem Fall gleich direkt dahin delegiert übertragen werden könnte.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die heutige Theorieprüfung zeigt eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis vollends zu fehlen, in der konkreten Situation nicht erkannt oder aber nicht innerhalb nützlicher Zeit umgesetzt werden kann. Diese Unterrichte leben vor allem von der Erfahrung und Illustration der Moderatoren. Sie beinhalten nicht rein theoretische sondern praxisorientierte Verhaltensmuster. Es würde keinen Sinn machen, diese auf E-Learning Plattformen auszulagern, da der Bezug zur Realität verloren ginge.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Muss innerhalb 4 Monaten absolviert werden.		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
65	Die heutige Theorieprüfung bedarf dringendst einer Überarbeitung. Es zeigt sich heute sehr eindrücklich, wie theoretisches Wissen in kurzer Zeit angeeignet werden kann, um danach in der Praxis entweder vollends zu fehlen, oder in der konkreten Situation nicht erkannt, oder aber nicht innert nützlicher Zeit umgesetzt werden kann. Der Theorieprüfung sollte wieder vielmehr Gewicht zukommen, um den Lernenden die Komplexität gewisser Situationen näher zu bringen.	Eine dritte Theorieprüfung kann erst nach Bestätigung einer abgeschlossenen theoretischen Ausbildung absolviert werden.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch hier zeigt die heutige Praxis sehr eindeutig, dass die Theorie oft nicht verstanden, aber sehr wohl irgendwann bestanden werden kann!	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen und daher problematisch ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der ZFV kann sich durchaus eine längere Begrüssung vor der Prüfung vorstellen, bei welcher z.B. für das Fahrzeug relevante Fragen gestellt werden; dabei muss die Prüfungsdauer überprüft werden. Der Kanton ZH prüft die Kandidaten bereits heute währen 1.5 Stunden, was dem einzelnen (es sind ja grossmehrheitlich zwei Personen an der Prüfung) Kandidaten durchaus gerechter wird.	1.5 – 2 Stunden oder 2 Lektionen pro Kandidat.	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der ZFV kann sich durchaus eine längere Begrüssung vor der Prüfung vorstellen, bei welcher z.B. für das Fahrzeug relevante Fragen gestellt werden; dabei muss die Prüfungsdauer überprüft werden und pro Kandidat und nicht pro Kategorie festgelegt werden, da bei den Motorradkategorien zwei Personen miteinander die Prüfung absolvieren.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In Stringenz zu den Anforderungen an Fahrschulfahrzeuge müssen die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug der Kat. B angepasst werden.	Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht. Das Fahrzeug muss mit Doppelpedalen* ausgerüstet sein. * = Variante: ...oder einer vom Beifahrersitz aus erreichbaren funktionstüchtigen Handbremse. Die Handbremse muss auch bei höheren Geschwindigkeiten wirksam sein...
	Es ist nicht verständlich, dass Fahrlehrer/innen, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden aus Sicherheitsgründen praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel, die Ausbildung sicherer zu gestalten ab.	
	Da Prüfungen der Kat. B sowohl mit Motorwagen, die gemäss FLV als auch mit solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die analog den Fahrschulfahrzeugen gemäss Fahrlehrer Verordnung ausgerüstet sind.	
Anh. 11 Ziff. IV, Kat. D1	Die Länge darf nicht beschränkt werden. Der Unterschied zwischen D1 und D besteht in der Anzahl der Sitzplätze.	Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht; es kann

FRAGENKATALOG

		auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13, 6.	Verkehrsexperten, welche Führerprüfungen abnehmen, sollten mindestens Teile aus der Fahrlehrer-Ausbildung oder solche aus dem Aus- und	Die Ausbildung zum Verkehrsexperten oder zur Verkehrsexpertin für Führerprüfungen soll dem Kandidaten oder der Kandidatin die Handlungskompetenz

FRAGENKATALOG

	Weiterbildungsangebot der Fahrlehrerschaft absolvieren. Im Vordergrund stehen insbesondere jene aus den didaktisch, psychologisch und pädagogisch relevanten Bereichen. Ziel ist sicherzustellen, dass die Verkehrsexperten über die Grundlagen der Ausbildung verfügen, welche sie bei den Neulenkern überprüfen.	vermitteln, die ihn oder sie zur selbständigen Abnahme von Führerprüfungen befähigt (Ziff. 1). Zur Erreichung dieses Zwecks müssen sie gewisse Module aus dem pädagogisch-psychologischen Bereich der Fahrlehrerausbildung absolvieren. Dies gilt für alle Kategorien A, B und C.

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollten schon aus Verkehrssicherheitsgründen durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden. Weiter erscheint uns die Kontrolle der CZV schwierig.	

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Geltendes Recht in Bezug auf die WAB-Kurse soll übernommen werden. Dadurch erübrigen sich die Artikel 147-151.	Ersatzlos streichen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe 3.6.3	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Fahrlehrerschaft wurden in den letzten Jahren immer mehr Vorschriften auferlegt. Diese genügen vollends den Job weiterhin professionell bewerkstelligen zu können. Durch das neue Berufsbild sowie die bereits vorhandene Weiterbildungspflicht der Fahrlehrerschaft können via QSK entsprechend lenkende Massnahmen ergriffen werden. Weitere Vorschriften diesbezüglich würden sich allerhöchstens negativ auf die Preispolitik auswirken und eine «amtliche» gesteuerte Teuerung der Fahrstunden herbeiführen.	Streichen.
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
166	Die Nachqualifizierung der bereits bestehenden Moderatoren ist Sache der Veranstalter. Sie haben hierfür ein entsprechendes, der QSK bekanntes Qualitätsmanagement verfügen über die dafür notwendigen Kompetenzen und das Interesse, die Nachqualifizierung zielgerichtet durchzuführen.	

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art.3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligatorischen Weiterbildungen mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar.	

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Allgemein	In der Fahrlehrerverordnung sind elementare Bedingungen, wie diese zur Berufsausübung, geregelt. Die Massnahmen bei Verstössen sind hingegen dermassen banal, dass sich die Beweisaufnahme in der Praxis nicht lohnt. Genauso sollte die Zuständigkeit klarer geregelt werden, sodass Personen, welche sich darüber hinwegsetzen und so den Staat und den Fiskus um-/hintergehen, klarer und einfacher verfolgt werden können.		
FV 15 Abs. 2	Die Fahrlehrerschaft kennt die Ausbildungskarte, ein weiteres Kontrollinstrument führt lediglich zu mehr Papier.	streichen	

FRAGENKATALOG

FV 22a ¹⁻³	Viele Weiterbildungen – vor allem in Zusammenarbeit mit den Ämtern – lassen sich nur an Halbtagen durchführen. Zuweilen ergibt das Thema auch nur einen halben Tag und eine Kombination mit einer anderen Thematik ist dem Kursziel abträglich. Auch sind kurze Pausen schlussendlich im Ermessensspielraum des Veranstalters, was die Lektionen somit ungleich lang werden lässt. Diese Pausen können aber durchaus didaktisch wertvoll sein, dienen sie doch dem regen Austausch unter den Teilnehmern.	¹ Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B müssen sich ab Ausstellung der Fahrlehrerbewilligung jeweils innert fünf Jahren während mindestens fünf Tagen à sieben Lektionen oder zehn Halbtagen à dreieinhalb Lektionen weiterbilden. Für Abschnitt ² gilt sinngemäss Obiges. ³ Von einem Kurstag à sieben Lektionen dürfen maximal zwei Lektionen im Rahmen eines E-Learning-Moduls angeboten werden.
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	Der ZFV hat seine Bedenken Eingangs und teilweise im Text selbst deklariert.
Erl. Ber. C1	Wir betonen ausdrücklich, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen mit Sicht auf eine seriöse Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit formuliert wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den ZFV irrelevant.
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
13 / Anhan 10 I und II, Handlungskompetenzen	Der ZFV könnte sich vorstellen, dass inskünftig auch die Kat. M dieselbe Basistheorie absolviert wie die Kat. A/A2/A1 und B).	
14 ³		... inkl. Motorräder bis 125 ccm, Kat. A1 [Bei Annahme Variante: ab 16 Jahren bis 50 ccm danach mit einer Prüfung 125ccm oder 11 KW]
15	Der ZFV schlägt vor, die Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises für die Kat. A1, ausser die mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, auf 10 Monate zu beschränken (4+6).	
15	Erst ab 18 Jahren mit 125 ccm oder 11 KW, nicht schon ab 16! Gleichbleiben sollte die Laufzeit von 10 Monaten (4 für den Grundkurs und danach 6 bis zur Prüfung).	
15 ⁴	Auszunehmen ist die Kat. F, da ansonsten mit dem Lernfahrausweis auch Fahrzeuge mit 4 Rädern gefahren werden dürften.	...ausgenommen Kat. F
16 ²	Der Lernfahrausweis sollte wie bisher 16 Monate gültig sein (4 Monate für den Grundkurs und danach 12 Monate Zeit bis zur Prüfung).	bestehendes Recht beibehalten.
17	Vier Jahre erscheint dem ZFV zu lange, 2 Jahre – ohne Anrechnung von A1 – würden reichen. Als Variante könnten wir uns durchaus vorstellen, dass der Besitz der Kat. A1 während 4 Jahren angerechnet werden könnte, danach aber der Grundkurs (12 Stunden) besucht sowie eine praktische Prüfung absolviert werden müsste. Mindestalter 22 Jahre.	
21 ¹	Unseres Erachtens macht es keinen Sinn, dass mit zwei Lernfahrausweisen gleichzeitig gefahren werden darf.	
	Im Sinne der Gleichbehandlung und Integration erscheint es dem ZFV wichtig, dass die Lernenden vor der ersten Theorieprüfung der örtlichen Landessprache mächtig sind. Fremdsprachige Lernende müssen einen Nachweis im schriftlichen über mindestens Niveau A2 und im mündlichen einen über B1 des Europäischen Sprachenportfolios erbringen.	Nachweis eines Sprachkompetenznachweises für Fremdsprachige.

FRAGENKATALOG

41 ²	Der Vorbesitz einer Motorradkategorie ist nach unserer Erfahrung erforderlich; dies hilft dem Lernen die Fahrzeugdynamik besser zu verstehen und sensibilisiert ihn so besser auf die höheren Kategorien.	Der Vorbesitz einer Motorradkategorie ist nicht erforderlich Neu: Der Vorbesitz der Kat. A1 ist erforderlich während mindestens 12 Monaten.
63 ¹	Viele Fahrzeuge haben am Heck gar keine Möglichkeit ein «L» zu montieren, sei es aus Platz- oder aber aus Materialgründen (nicht mehr metallisch) und die Fahrschulen haben das «L» nicht hinten am Fahrzeug, sondern auf dem Dach angebracht. Daher schlagen wir den nebenstehenden Wortlaut vor, so ist das «L» auch zB. auf dem Fahrzeugdach montierbar.	...müssen sie eine von hinten gut erkennbare, blaue Tafel mit weissem «L» tragen...
63 ²	Der Vorschlag, den 2. Teilsatz aus der VRV Art. 27 Abs. 2 einfach zu streichen, wird von der Fahrlehrerschaft als geradezu lebensgefährlich eingestuft. Es kann doch nicht sein, dass die Bedingungen dahingehend angepasst werden, nur, weil die Fahrzeughersteller die Handbremse neuerdings nicht mehr in erreichbarer Nähe platzieren.	² Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.
63 ³	Die Definition des Begriffs «prüfungsreif» wird verschieden gehandhabt. Dieser Begriff macht absolut keinen Sinn, denn ein Schüler sollte an die Prüfung angemeldet werden, wenn er «prüfungsreif» ist. Mit dem geltenden und auch mit dem neuen Recht müssen die Lernenden aber an die Prüfung angemeldet werden, bevor sie prüfungsreif sind, da sie ja ansonsten nicht auf die Autobahn können. Hier müsste die Terminologie des «Fahrlehrerhandbuches» übernommen werden. Für Privatfahrten können wir nicht sprechen, aber für professionelle Schulungen existiert eine Schülerkarte, mit welcher der Fahrlehrer jederzeit den Ausbildungsstand belegen kann.	...Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie sich in der Perfektionsschulung befinden.
106 ²	Hier entsteht unseres Erachtens eine Ungleichbehandlung mit den übrigen Neulenkern.	...Schweiz bereits mindestens drei Jahre gültig war.
Anhang 5, Absatz 1.1	Muss für Motorrad ergänzt werden mit:	...Prüfung dauert 60 Minuten pro Kandidat, wovon mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr mit Sozium gefahren werden muss.
Anhang 9 Punkt 2.41	Die einzelnen Module sind nicht zwingend voneinander abhängig. Sollte ein Kursteilnehmer krankheitshalber einen Teil nicht besuchen können, macht es keinen Sinn, den ganzen Kurs verschieben zu müssen anstatt einen Kursteil nachzuholen.	Der erste Kursabend muss als erstes besucht werden. Die weiteren Kurse können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.
Anhang 9 Punkt 3		Ersatzlos streichen
Anhang 9 4.46	In Einzelfällen macht es aus pädagogischer und didaktischer Sicht durchaus Sinn, ein Modul mit nur einem Schüler durchzuführen. Für diesen Fall muss eine Möglichkeit geschaffen werden.	Ein Modul darf in der Regel nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei und höchstens fünf Fahrschüler oder Fahrschülerinnen teilnehmen.
Anhang 11, IV	Motorfahrzeug der Kategorie AM:	Kat AM: einspuriges Motorrad.

FRAGENKATALOG

	Kat A2:	mind. 250 ccm und max. 35 KW, ausgestattet für Soziasfahrten.
	Kat A:	mehr als 35 KW, ausgestattet für Soziasfahrten.
VI, Prüfungs- metho- den	1. d. Die ganze Prüfung sollte 60 Minuten dauern, davon muss pro Kandidat mind. 45 Minuten lang mit Sozias gefahren werden.	ersatzlos streichen
	2. e. Notbremsungen sind in der professionellen Ausbildung ab der Grundschulung integriert. Während der Prüfung finden verschiedenste Bremsmanöver statt. Mit einer Notbremsung sind nach unserer Auffassung sämtliche Kompetenzen in diesem Zusammenhang überprüft.	Eine Notbremsung mit einer Mindest-Geschwindigkeit von 50km/h.
Allgemeine Bemerkungen	Wo werden die Sanktionen geregelt, sollte der WAB-Kurs nicht innerhalb von sechs Monaten besucht werden? Was sehen die Übergangsbestimmungen betreffend den «altrechtlichen» Automaten einträgen bei Streichung des Artikels vor?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
-----------	---	--

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Mario Engi Moderator WAB Kurse Sommerastr. 15 7000 Chur
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 24

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Regelung wie bisher belassen!
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136 Abs.4		

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundsicherung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundsicherung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Notbremsung aus 50 km/h ist heute schon Teil der asa Prüfungsrichtlinien Nr. 7 und gilt bei Nichtbestehen als <u>schwerer Fehler und führt automatisch zu einer negativen Führerprüfung.</u> Demzufolge wird diese Notbremsung in der heutigen Fahrschule bereits in den ersten Fahrlektionen geübt. Würde diese Fahrtechnische Grundsicherung erst in den allerletzten Teil der Fahrausbildung verschoben, wäre das ein potenzieller Gefahrenherd, zumal alle Laienbegleiter mit Fahrzeugen ohne Doppelpedalen ausgerüsteten Fahrzeugen unterwegs sein würden. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Es macht keinen Sinn, jemanden nach abgeschlossener Fahrausbildung, z.B. 3 Monate nach Erhalt des LFA, noch weitere 9 Monate bis zur Führerprüfung warten zu lassen. Es wird dazu führen, dass nach Erhalt des LFA erst einmal 9 Monate abgewartet wird, bevor mit dem Fahren begonnen wird. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!	

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		

FRAGENKATALOG

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das erhöhte Unfallrisiko der Neulenker und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schaden wird nicht gemindert, indem die WAB Kursdauer auf einen Tag reduziert wird, sondern indem die Kursinhalte überarbeitet und angepasst werden und die Moderatoren entsprechend weitergebildet werden. Die besagte Bfu Studie zeigt auf, dass von allen zwischen 2011 und 2015 schwer verletzten PW Insassen 21 % zwischen 18 und 24 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist hier stark übervertreten, denn ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt lediglich 8 %. Die besagte Bfu Studie zeigt ebenfalls eindeutig die Hauptursachen auf, welche zu einem Unfall führen, nämlich überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol, Vortrittsmissachtung und Unaufmerksamkeit/Ablenkung. Das Grundproblem für die Missachtung des Vortrittsrechtes, die Unaufmerksamkeit und die Ablenkung oder die überhöhte Geschwindigkeit, ist der Mensch hinter dem Lenkrad. Zudem sagt der Bericht Mundi zur Bfu Studie folgendes: <u>Die Wirkungsevaluation erfolgte nach unserer Auffassung zu einem deutlich verfrühten Zeitpunkt</u>, so dass deren Aussagekraft stark zu relativieren ist und daher keineswegs als wissenschaftlich geeignet eingestuft werden kann, Sinn und Zweck des Obligatoriums ernsthaft in Abrede zu stellen. <u>Geschieht dies trotzdem, muss von einer politischen Instrumentalisierung des bfu-Berichts gesprochen werden.</u> Eine Reduktion der WAB Kurse auf 2 Tage zu je 6 Stunden und Straffung der Kursinhalte auf das Wesentliche ist zielführender. Eine Reduktion auf einen Tag à 7 Stunden entspricht in keiner Art und Weise pädagogischen Grundsätzen und ist methodisch und didaktisch ein Affront an alle bisherigen Normen. Die Teilnehmer können diesen Kraftakt nicht bewältigen, ein Grossteil ist überfordert (es gibt ein ansehnlicher Teil der WAB Kursbesucher, welche seit der Führerprüfung nie mehr gefahren sind – vor allem ausländische Frauen – Tamilinnen, Türkinnen, Araberinnen etc.) Dieser eine Tag würde keine Verbesserung der Verkehrssicherheit bringen, sondern nur unzufriedene und frustrierte Teilnehmer. Unbedingt beibehalten werden müssen:	2 Tage à 6 Stunden	

FRAGENKATALOG

Tag 1:

«wenn das Ziel «Vermeidung von Unfällen» ist, dann braucht es den 1. WAB Tag in der heutigen Form mit angepasstem Inhalt und mind. 6 Stunden!

1. Theorie und Praxis Erlebnis Abstand
2. Theorie und Praxis Erlebnis Notbremsung auf trockener Fahrbahn
3. Neu: Erlebnis Notbremsung auf Gleitbelag
4. Theorie Unfallfolgen und Unfallkosten
5. Theorie Führerausweis auf Probe und Kaskadensystem
6. Theorie und Praxis Erlebnis Kurve mit Notbremsung aus verschiedenen Geschwindigkeiten.
7. Abschluss und Verabschiedung

Wenn das Ziel «eine vorausschauende und effiziente Fahrweise mit dem Ziel Unfälle zu vermeiden und die Umwelt zu schonen» ist, dann muss der 2. Tag in abgeänderter Form beibehalten werden!

Tag 2:

1. Feedbackfahrt mit maximal drei Teilnehmern pro Fahrzeug
2. Besprechung Feedbackfahrt
3. Theorie „dynamic drive“ – effiziente und vorausschauende Fahrweise mit dem Ziel „umweltschonender und sicherer“ unterwegs zu sein. Das Wort „ECO Fahrt“ hat einen faden Beigeschmak, indem damit langsam und Verkehrsbehindernd assoziiert wird.
4. Dynamic Drive Fahrt mit Umsetzung der in der Theorie erworbenen Kenntnisse.
5. Auswertung und Besprechung der Resultate der Dynamic Drive Fahrt.
6. Abschluss und Verabschiedung

Mit Blick auf die Kosten und den Nutzen wäre es weit sinnvoller, dass an Stelle der heute vom Bund praktizierten Subventionierung der freiwilligen Weiterbildung (Möchtegern Rallye Fahrer Kurse) die obligatorische Weiterbildung mit demselben Betrag pro Teilnehmer subventioniert würde.

BR Doris Leuthard sagt, die Fahrausbildung muss günstiger werden!

NEIN, die Ausbildung wird teurer!
Rechenbeispiel!

FRAGENKATALOG

	<u>Heute kostet der erste und der zweite Tag zusammen Fr. 680.00 (Wochentag)</u> Damit decken die Kursanbieter die Fixkosten und die variablen Kosten. <u>die Fixkosten:</u> (Anlagekosten, Kapitalkosten, Bankzinsen, Unterhaltskosten, Administrativkosten, Buchhaltung, Fahrzeugleasing, Fahrzeugversicherung, Anlageversicherung etc.) z.B. 400'000.00 Fr. werden heute auf 2'000 Kursteilnehmer aufgeteilt, ergibt 200.00 Fr. pro Kursteilnehmer. Neu müssten die Fr. 400'000.00 auf nur noch 1000 Kursteilnehmer aufgeteilt werden, ergibt dann das Doppelte, also 400.00 Fr. pro Kursteilnehmer. <u>die variablen Kosten:</u> die variablen Kosten sind hauptsächlich Lohnkosten der Moderatoren, aber auch Stromkosten, Wasserkosten, Unterhaltskosten, Erneuerungskosten, Benzinkosten, Servicekosten etc. Heute belaufen sich die Löhne für 1 Moderator für den 1 WAB Tag und 4 Moderatoren für den 2. WAB Tag bei uns auf 2'000.00 Fr. Würde es nur noch einen WAB Tag geben, könnten die Moderatorenlohnkosten um 725.00 Fr. auf 1'225.00 gesenkt werden. Dies entspricht bei 12 Teilnehmern pro Teilnehmer immer noch ca. 100.00 Fr. pro Teilnehmer. Die übrigen Variablen Kosten könnten sich auf ca. 50.00 Fr. belaufen. Zählen wir zusammen: <table><tr><td>Fixkosten bei 1 WAB Tag</td><td>400.00 Fr.</td></tr><tr><td>Variable Kosten bei 1 WAB Tag</td><td>150.00 Fr.</td></tr><tr><td>Total bei 1 WAB Tag</td><td>550.00 Fr.</td></tr></table> <u>Zusätzlich:</u> 2 Fahrlektionen vorgesehen für Notbremsung und ökologisches Fahren. <table><tr><td>2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.</td><td>200.00 Fr.</td></tr><tr><td>1 Anlagemietemiete</td><td>50.00 Fr.</td></tr><tr><td>Total 2 Fahrlektionen</td><td>250.00 Fr.</td></tr></table> <u>Die Ausbildung wie angedacht kostet dann TOTAL 800.00 Fr.</u>	Fixkosten bei 1 WAB Tag	400.00 Fr.	Variable Kosten bei 1 WAB Tag	150.00 Fr.	Total bei 1 WAB Tag	550.00 Fr.	2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.	200.00 Fr.	1 Anlagemietemiete	50.00 Fr.	Total 2 Fahrlektionen	250.00 Fr.	
Fixkosten bei 1 WAB Tag	400.00 Fr.													
Variable Kosten bei 1 WAB Tag	150.00 Fr.													
Total bei 1 WAB Tag	550.00 Fr.													
2 Fahrlektionen à 100.00 Fr.	200.00 Fr.													
1 Anlagemietemiete	50.00 Fr.													
Total 2 Fahrlektionen	250.00 Fr.													
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?													

FRAGENKATALOG

☒ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Jedoch nur der Besuch des 1. WAB Kurses, der zweite WAB Kurs innerhalb von 2 Jahren.	

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Feedbackfahrt ist schon heute der 1. Teil der ECO Fahrt, indem anlässlich der Feedbackfahrt die aktuelle Fahrweise der Teilnehmer mit der Fahrweise nach der ECO Theorie und der darauffolgenden ECO Fahrt verglichen wird. Fällt dieser Teil weg, ist der Vergleich zwischen „aktuell“ und „ECO“ für den Teilnehmer nicht auf Papierform in Zahlen ersichtlich und daher nicht nachvollziehbar. Die ECO Fahrt dient nicht nur alleine der Senkung von Treibstoffverbrauch <u>sondern äussert sich vor allem in einer vorausschauenden und daher ruhigeren und sichereren Fahrweise</u>	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	In der heutigen Form belassen!		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorrad-kategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	In der heutigen Form belassen!	

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen		
	<u>Begleitendes Fahren:</u> Wie wird die Begleitperson definiert? Ist jeder Mann und jede Frau, ungeachtet des Alters, des fahrerischen Leumunds etc. berechtigt als Begleitperson den Fahranfänger zu begleiten? Wenn dem so wäre, kreiert man eine Horde Laienfahrbegleiter welche unausgebildet ohne grundlegendste Methodisch und Didaktische Kenntnisse zu minimalen Preisen Schwarzeinkommen generieren auf Kosten der Verkehrssicherheit und auf Kosten der Fahrlehrer. <u>Fahrzeugausrüstung für begleitetes Fahren:</u> Welche Auflagen bestehen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung für Fahrzeuge welche von Laienbegleitern im begleiteten Fahren verwendet werden? Staatlich geprüfte Fahrlehrer mit einer gründlichen Ausbildung, also „Profis“ müssen Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen, zusätzlichen Rückspiegeln etc. ausrüsten, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist. Das ist ein Widerspruch und entbehrt jedem gesunden Menschenverstand. <u>Fahrlehrer:</u> Die Fahrlehrer werden zu Notbremsidioten und Ecofahridioten degradiert, nämlich als für die einzigen zwei obligatorischen Fahrmodule Bremsen und umweltschonendes Fahren. Sämtliche Fahrlehrer haben eine sehr teure Ausbildung ca. 40'000.00 Fr. mit sehr hohem Lohnausfall ca. 30'000.00 Fr. hinter sich. Die Fahrschulfahrzeug Beschaffung bewegt sich in der Grössenordnung von nochmals 40'000.00 Franken. Zusätzlich müssen gemäss den neuen Vorschriften 6 Tage Weiterbildung absolviert werden, was weitere 2'500.00 bis 3'500.00 (mit MR) kosten wird, zuzüglich einen Lohnausfall und Spesen in der Grössenordnung von weiteren 2'500.00 Franken. Dafür bekommen sie erhebliche Lohnnebenkosten in der Grössenordnung von geschätzten 60%! <u>Strassenverkehrsämter:</u> Gültigkeitsdauer der Lernfahrausweise sind wo möglich zu vereinheitlichen, Kurse müssen ein »Ablaufdatum« haben. Erlischt die Gültigkeit eines LFA erlöschen automatisch alle im Zusammenhang damit stehenden Prüfungen und Kurse.		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

--	--	--

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern
pzv@astra.admin.ch

Liestal, 6. Oktober 2017

**Revision der Führerausweissvorschriften
Vernehmlassungseingabe der Feuerwehr Koordination Schweiz**

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir, das Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft, schliessen uns vollumfänglich der Vernehmlassungseingabe der Feuerwehr Koordination Schweiz an und bedanken uns für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, im Folgenden zu den Bedürfnissen der Feuerwehren in Bezug auf das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t und zur diskutierten Abschaffung des Nothilfekurses folgende Bemerkungen anzufügen:

Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 5t mit dem Führerausweis Kategorie B

Zur Erfüllung ihres Grundauftrages sind die Feuerwehren verpflichtet, möglichst rasch mit der notwendigen Ausrüstung und dem Material am Schadenplatz einzutreffen. Der Umfang der Ausrüstung und des Materials haben in der letzten Zeit massiv zugenommen. Einerseits haben die Feuerwehren dank neuen technologischen Entwicklungen zahlreiche neue Hilfsmittel zur Bewältigung des Ereignisses zur Verfügung. Andererseits müssen die Feuerwehren heutzutage auch Aspekten Rechnung tragen, welche früher weniger von Bedeutung waren (z.B. neue Anforderungen bezüglich Signalisation von Schadenplätzen / Strassenabschnitten). Dazu benötigen sie mehr Material als früher, welches in einer ersten Einsatzphase durch wenige Angehörige der Feuerwehren (AdF) zum Einsatzort transportiert werden muss.

Entsprechend ist es notwendig, die Feuerwehrfahrzeuge möglichst effizient auszulasten und bis zum zulässigen Gesamtgewicht gemäss Herstellerangaben auszunutzen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass die Fahrzeuge regelmässig das Gesamtgewicht von 3.5t überschreiten und demnach nicht mehr von Fahrern mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden dürfen. Im Milizsystem sind die AdF jedoch bereits heute stark ausgelastet und engagiert. Es ist daher zunehmend schwierig, AdF zum Erlangen eines Führerausweises der heutigen Kategorie C1 (notwendig für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5t) motivieren zu können. Es liegt daher im Interesse der Feuerwehren, so wenige Fahrzeuge wie möglich in ihrem Fahrzeugpark zu haben, welche eine Zulassung mit einem Gesamtgewicht von über 3.5t aufweisen.



Wie beantragen Ihnen daher, die Führerausweissvorschriften so anzupassen, dass die AdF auch mit einem Ausweis der Kategorie B Feuerwehrfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 5t führen dürfen.

Diese Massnahme würde nicht nur zu einer Entschärfung der geschilderten Problematik führen, indem vermehrt AdF mit einem Führerausweis der Kategorie B eingesetzt werden können, sondern auch folgende Vorteile mit sich bringen:

- Fahrzeuge könnten im Rahmen der Herstellerangaben bis zu einem Gesamtgewicht von 5t ausgestattet werden. Sie könnten dadurch effizienter, wirtschaftlicher und ökologischer genutzt werden.
- Es könnte mindestens teilweise auf Anhängerlösungen verzichtet werden, was die Sicherheit erhöht.
- Stärkung des Wettbewerbs und Marktöffnung durch Wahlmöglichkeit: Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von max. 3.5t gibt es nur eine beschränkte Anzahl Anbieter. Mit der Änderung würde künftig eine grössere Vielfalt an Fahrzeugen in Frage kommen.
- Die Feuerwehren sind heute zum Teil sehr "kreativ" geworden, indem sie Fahrzeuge zwar mit einem Gesamtgewicht bis 3.5t einlösen resp. prüfen lassen, dann jedoch - im Rahmen des vom Hersteller zugelassenen Gesamtgewichts - umfangreicher ausstatten und beladen. Solche Massnahmen am Rande der Legalität wären somit nicht mehr notwendig.
- Stärkung des Milizsystems: Wenn Angehörige der Feuerwehr mit einem Führerschein Kategorie B Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t fahren dürften, würde dies die Feuerwehren massiv entlasten und zum Erhalt des Milizsystems und damit zum Erhalt des hohen Sicherheitsstandards in unserem Land beitragen.

Aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren wissen wir, dass Fahrer mit einem Ausweis der Kategorie B ebenso sicher ein Fahrzeug mit 5t Gesamtgewicht fahren können. Das höhere Gesamtgewicht führt nur zu geringfügigen Veränderungen im Fahrverhalten des Fahrzeuges. Es versteht sich von selbst, dass Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend aus- und weitergebildet werden, sowie über die erforderliche Fahrpraxis verfügen müssen – so, wie es heute bereits in jeder Feuerwehr der Fall ist. Zudem selektioniert das Kommando jeder Feuerwehr schon heute die Fahrer ihrer Fahrzeuge aufgrund deren Fähigkeiten.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Pariser Abkommen, wie auch die EU Richtlinie 2006/126/EG, eine Sonderregelung nicht ausschliessen. Unsere Nachbarländer Österreich und Deutschland verfügen bereits über entsprechende Ausnahmeregelungen für Feuerwehr- und Rettungsdienste.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erlaubnis für Angehörige der Feuerwehr und allenfalls auch der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 5t führen zu dürfen, nur Vorteile mit sich bringen würde. Im Rahmen des bisher geführten Dialogs unterstützt auch das ASTRA unser Anliegen.

Wir beantragen somit, anlässlich der Revision der Führerausweissvorschriften die Regelung in die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (Personenzulassungsverordnung, PZV) aufzunehmen, wonach Angehörigen der Feuerwehr und allenfalls der Rettungsdienste, die über den Führerschein Kategorie B verfügen, das Führen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 5t gestattet wird.



Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines Nothilfe-Kurses

Prinzipiell hat das Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft zur Revision der Führerausweisvorschriften nichts weiter zu ergänzen.

Gerne möchten wir aber unsere Bemerkungen zur Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa nach einer Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer anfügen.

Das Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen aus. Dies aus folgenden Gründen:

- Sollte die Abschaffung der Nothilfe-Kurse tatsächlich umgesetzt werden, ist eine konkrete und sehr negative Auswirkungen für die praktische Arbeit der Feuerwehr zu befürchten. Die Feuerwehren sind vielfach die ersten Einsatzkräfte vor Ort und darauf angewiesen, dass Ersthelfer ihre Aufgabe – im Rahmen der effektiven Möglichkeiten – möglichst gut machen. Die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer Unfallsituation und der erforderlichen richtigen Reaktion gehört dabei zu den notwendigen Kernkompetenzen eines jeden Verkehrsteilnehmers. Bereits eine zu späte Alarmierung der Rettungskräfte kann beispielsweise fatale Folgen für den Verunfallten haben.
- Eigentlich sollte, im Sinne einer Allgemeinbildung, jede Person in der Schweiz über ein Nothilfe-Grundwissen verfügen. Schliesslich kann man auch abseits des Strassenverkehrs jederzeit eine Situation antreffen, welche das Treffen von medizinischen Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte erfordert (Arbeitsunfälle, Unfälle im Haushalt und in der Freizeit, etc.). Wenn nun wenigstens die Fahrzeugführer, welche einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachen, über solche Kenntnisse verfügen, ist dies ein wesentlicher Beitrag an die Gesellschaft.
- Gemäss asa sei die professionelle medizinische Erstversorgung heute viel schneller an den Unfallorten als bei der Einführung dieses Obligatoriums. Dadurch habe das Risiko, dass ein gut gemeinter Laieneinsatz trotz absolviertem Nothilfekurs mehr Schaden als Nutzen anrichte, an Bedeutung gewonnen. Dieser Argumentation ist aus folgenden Gründen in aller Form zu widersprechen:
 - Ob die medizinische Erstversorgung (Ambulanz) schneller vor Ort ist, tut nichts zur Sache. Sinn und Zweck des Nothilfekurses ist doch, dass jemand möglichst rasch einer verletzten Person bis zum Eintreffen der medizinischen Erstversorgung helfen und lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten kann. Dabei spielt es für das Überleben der verletzten Person nachgewiesenermassen eine entscheidende Rolle, ob diese Massnahmen ein paar Minuten früher oder später getroffen werden. Die Argumentation des asa scheint diesbezüglich mehr als befremdend.
 - Das erwähnte Risiko betreffend Anrichten von Schaden entbehrt jeglicher Grundlage. Uns ist kein Fall bekannt, bei welchem eine Person, die erste Hilfe leistete, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der verletzten Person bewirkte. Im schlimmsten Fall waren die Massnahmen wirkungslos. Dies würde aber keine Rolle spielen, da doch jede Massnahme, welche auch nur einen kleinen Beitrag zur medizinischen Erstversorgung einer verletzten Person beiträgt, als Gewinn angesehen werden kann. Es gilt ja der Grundsatz: „Das Falscheste ist, nichts zu tun“ (vgl. auch <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/themen/familie-und-freizeit/ersthilfe-das-falscheste-ist-nichts-zu-tun>). Auch hier scheint es höchst befremdlich, dass das asa als nicht fachkompetente Stelle, diesen Grundsatz in Frage stellt. Zudem stellt diese Haltung des asa ein Affront gegenüber all jenen dar, die sich mit bestem Wissen und Gewissen um einen Patienten kümmern.



Wir beantragen somit, auf die Forderung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, die Pflicht zum Besuch von Nothilfekursen für angehende Fahrzeugführer abzuschaffen, nicht einzugehen. Bezüglich festgestellter Mängel in der Qualitätskontrolle unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung führen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft

Werner Stampfli
Feuerwehr-Inspektor

Manuel Spinnler
Leiter Technik Feuerwehr

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Wetzol Otmar Fahrschule Via Faltscharidas 7180 Disentis/Mustér
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: DrivingGraubünden, Fahrsicherheitszentrum, Industriezone 221H, 7408 Cazis
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Regelung wie bisher belassen!
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
136 Abs.4		

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es gibt viele Gründe für die Ablehnung: - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenker rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenker auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht zudem das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 nur mit Fahrlehrern (oder unter Auflagen) gestattet. Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und nicht nachvollziehbar.		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos. Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB-Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Es fehlen auch Vorgaben über den Zeitpunkt der beiden Einzellektionen. Die WAB-Anbieter stehen für die Fortführung von 2 WAB-Kursen (je 7 Stunden; mit inhaltlichen Anpassungen). Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik). Der Vorschlag steht in Widerspruch zu einer besseren Verkehrssicherheit.	Wir beantragen die Beibehaltung von 2 WAB-Kursen à 7 Stunden (mit inhaltlichen Anpassungen).	

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Es macht keinen Sinn, jemanden nach abgeschlossener Fahrausbildung, z.B. 3 Monate nach Erhalt des LFA, noch weitere 9 Monate bis zur Führerprüfung warten zu lassen. Es wird dazu führen, dass nach Erhalt des LFA erst einmal 9 Monate abgewartet wird, bevor mit dem Fahren begonnen wird. Deshalb: Regelung wie bisher belassen!		

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützen eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Die Neulenkern verursachen in der Probezeit Unfallkosten, die massiv höher sind als die Kosten der WAB- Kurse! Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50% reduziert werden! Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB- Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells! Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB- Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!	Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB- Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte! Vorbeugen ist besser als heilen!
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Strafbestimmungen sind zu mild!	Beim Nichtbesuch der WAB- Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse auch einen Ausweisentzug).

FRAGENKATALOG

2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!	Wir fordern die Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Die IG WAB unterbreitet einen konkreten Vorschlag für angepasste Kursinhalte!

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grunds Schulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grunds Schulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
--	-------------	---------------------------------

FRAGENKATALOG

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Regelung wie bisher belassen!		
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	
	Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer verbessert, nicht aber die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage. Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich.	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Jürg Hediger, Strassenverkehrsexperte und Fahrlehrer, Schorenmatweg 9, 4443 Wittinsburg
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 19

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dies stellt eine Verschlechterung dar. Gültigkeiten sollen wie bis anhin beibehalten werden.		

FRAGENKATALOG

1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien	
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3 Abs.2	Warum zwei Lernfahrausweise?		

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge
-----------	--

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ist unnötig, schon heute stellen die jungen	
	Autofahrer das grösste Gefahrenpotenzial.	
	Es wird ohne fachliche Ausbildung gefahren.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Änderung führt dazu dass noch mehr	
	ohne Fachpersonen gefahren wird.	
	Wirkt der Verkehrssicherheit entgegen.	

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6	Motorräder
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

--	--	--

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.6	Praktische Führerprüfung
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?
	☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen	
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		

FRAGENKATALOG

	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	☐ JA	☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen
5.2	Planung der Umsetzung
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

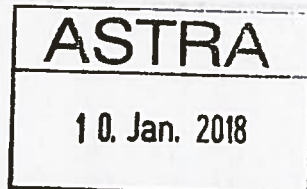
FRAGENKATALOG

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



ASTRA
Bundesamt für Strassen
Frau Jeannette Soltermann
Wetpoststrasse 5
3015 Bern

OPERA 3
I/E-Mail vom 04.01.2018



Tuggen, 8. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Soltermann
Geschätze Damen und Herren

Besten Dank für die Anfrage, so dass wir das Begleitschreiben, welches leider bei uns untergegangen ist, nachreichen dürfen. Selbstverständlich sind wir auch interessiert und begrüßen Ihre Vorschläge über die PZV (über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (PZV), wobei sie diese Verordnung neu aufgleisen wollen. Im Ganzen gesehen sind wir jedoch mit mehreren Vorschlägen nicht einverstanden.

Folgende Punkte sind für uns nicht nachvollziehbar:

- Für uns steht nach der Durchsicht Ihrer Vorschläge nicht die Verkehrssicherheit im Vordergrund, sondern die Reduktion der Kosten.
- Seit der Einführung der 2Phasen im Jahre 2005 bei uns in der Schweiz sind trotz grösserem Verkehrsvolumen die Zahlen der Verkehrstoten und Verletzten stark gesunken. Diese erfreuliche Feststellung ist nur auf Repression und Weiterbildung erklärbar.
- Eine Analyse der Unfallkosten von etwa CHF 4 Milliarden in der Schweiz fehlt bei Ihnen gesamthaft weg.
- Die Vorschläge des ASTRA in Bezug auf die WAB – Kurse unterliegen keiner wissenschaftlichen Prüfung.
- Die Kosten der WAB – Kurse sind gering im Verhältnis zu den Unfallkosten in der Probezeit, welche von Neulenkern verursacht werden, die um ein Vielfaches höher sind.
- Das ASTRA veröffentlicht immer wieder lobende Worte zur Verkehrssicherheit. Ein Hinweis auf die Gründe dieser Feststellung fehlt völlig.
- Die Kosten der Autofahrer für den Betrieb der Fahrzeuge inklusive Anschaffungen beträgt über CHF 50 Milliarden. Die WAB – Kurse mit Kosten von ungefähr schweizweit CHF 60 Millionen, was etwa 1.2 Promille entspricht, sind im Verhältnis gerade vernichtend. Die Schweiz wurde im Juni 2017 von «European Transport Safety Council ETSC» mit dem Verkehrssicherheitspreis ausgezeichnet. In den Medien hat man darüber sehr wenig erfahren. In dieser Zeit 2006 bis 2016 war genau der Ablauf der 2 Phasen – Ausbildung.

- Weiterbildungen werden in der Schweiz mit wirtschaftlichem Erfolg sehr grossgeschrieben. Soll gerade im Strassenverkehr diese Weiterbildung vernichtet werden, oder soll die Qualität erhalten bleiben.
- Wir haben bei unseren Kursen ein grosses Defizit in der Fahrweise der Neulenker festgestellt, was auch dazu führte, dass polizeiliche Massnahmen notwendig wurden.

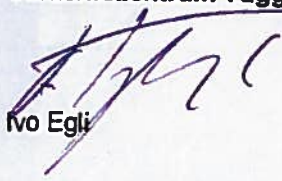
Folgende Anträge möchten wir Ihnen unterbreiten:

1. Die Zulassung von 17-Jährigen zum Strassenverkehr für die Kat. B ist aus der Vorlage zu streichen. Ebenso die jährliche Frist zur Zulassung zur Führerprüfung für unter 25-Jährige.
2. Auf die unbefristete Gültigkeit von Theorieprüfungen und Lernfahrausweis für begleitete Lernfahrten ist zu verzichten.
3. Die zwei Einzellektionen vor der Führerprüfung werden von Sachverständigen als nicht zielführend beurteilt und sind deshalb durch eine angemessene Weiterbildung nach den Prüfungen zu ersetzen (bei gleichbleibenden Kosten).
4. Künftig sollen für Neulenkerinnen und Neulenker zwei Weiterbildungstage à 7 Stunden obligatorisch erklärt werden. Der erste Tag sollte innert 6 Monaten nach der Führerprüfung erfolgen. Verschiedene involvierte Verbände haben Ihnen konkrete Vorschläge für ein neues Kurskonzept bereits zugestellt, welche wir auch befürworten.
5. Falls das ASTRA den 2. WAB – Kurs streichen will, fordern wir vorgängig eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation über die Nutzung der 2 Phasen – Ausbildung. Wir vermuten, dass der Nutzen der beiden WAB – Kurse sicher vorhanden ist.

Vorschläge sind für ein neues Kurskonzept nach unseren Informationen bereits eingereicht worden. Mit einem neuen Kurskonzept würden auch die Kosten sicher reduziert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Verkehrszentrum Tuggen AG


Ivo Egli

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☐ Organisation: ☐ Übrige: ☒
Absender: Verkehrszentrum Tuggen AG, Betti 80, 8856 Tuggen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	☒ JA, Ausbildung	☒ NEIN, Prüfung ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für die Ausbildung ist der Ansatz sinnvoll; für die Führerprüfung ist aber der Vorschlag nicht praxistauglich. Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden.	
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Einige generelle Fragen vor der Prüfungsfahrt mögen sinnvoll sein. Allerdings dürfte die Zeit für die Prüfungsfahrt nur unwesentlich verkürzt werden. Es besteht das Risiko, dass dies in der Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt wird.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Personenzulassungsverordnung, SR 741.51
Seite 1 von 20

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Der Vorschlag ist nicht sachlich begründet.	Die Gültigkeitsdauer sollte für alle Kategorien gleich sein (24 Monate).	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Heute muss eine obligatorische Ausbildung nicht wiederholt werden, wenn die Kompetenzen dieser Ausbildung an einer Prüfung nachgewiesen wurde.	Die bestehende Regelung ist grundsätzlich beizubehalten.	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die unbeschränkte Gültigkeit ist nur sinnvoll für eine bestandene praktische Führerprüfung. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.	Die bisherige Lösung mit 24 Monaten beibehalten.	

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Kumulation von verschiedenen Audits ist in vernünftigen Grenzen zu halten.	Die maximale Anzahl von Audits für eine einzelne Person pro 5 Jahre ist zu begrenzen (ausser wenn Mängel festgestellt werden).	

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2	220 ccm	
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		

FRAGENKATALOG

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Praxisbezug im VKU ist zwingend.	Der VKU kann erst nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung besucht werden.	

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☒ JA nur für Fahrlehrer	☒ NEIN nicht für Laienbegleitung	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Ausbildungsheft für Fahrlehrer/innen ist sinnvoll. Fahrlehrer/innen müssen bereits heute eine Ausbildungskarte führen.	Für Laienbegleiter ist das Ausbildungsheft wenig sinnvoll (die Qualität dürfte zu unterschiedlich sein).	

FRAGENKATALOG

Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche eine umfassende Ausbildung sowie Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf auszuüben. Ausserdem muss im Ausbildungsheft auch das Kapitel „Ruhezeit“ eingefügt werden. Das Ausbildungsheft muss für Fahrlehrer elektronisch vorliegen.	Position SFV: Variante: streichen von 9.323 Zusatz: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)
--	---

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es gibt viele Gründe für die Ablehnung: - Die persönliche Reife im Alter 17 ist schwächer ausgeprägt als bei Alter 18. - Insgesamt dürften die Neulenkern rund 6 Monate jünger ohne Begleitung Auto fahren. - Die Meinung des ASTRA, es würde vor der Prüfung viel Fahrpraxis gesammelt, ist wenig realistisch. Die WAB-Ausbildner stellen fest, dass heute viele Neulenkern auch nach 3 Jahren noch sehr wenig Fahrpraxis haben. - Es eignen sich nicht alle 25-jährigen Personen als Begleiter. Es besteht auch das Risiko der „falschen“ Ausbildung. - Die 2 zusätzlichen Praxisstunden mit Bremsen und umweltschonendem Fahren überzeugen als Ergänzung ebenfalls nicht. - Im Ausland wird Fahren mit 17 meist nur mit Fahrlehrern gestattet. - Das Argument des Energiesparens (Ziffer 3.4 im Erläuterungsbericht) ist nicht zutreffend und ist nicht nachvollziehbar.	Das Mindestalter für die Erteilung des Führerausweises der Kategorie B soll bei 18 Jahren bleiben.	

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

	Der Vorschlag mit 2 obligatorischen Lektionen bei einem Fahrlehrer wirkt etwas hilflos. Wer die Ausbildung bei einem Fahrlehrer macht (die überwiegende Mehrheit), wird auf die Themen schon heute sensibilisiert. Die Erfahrung der WAB-Anbieter zeigt, dass für das umweltschonende Fahren viel Fahrerfahrung nötig ist. Die WAB-Ausbildner stehen für die Fortführung von 2 WAB-Kursen (mit inhaltlichen Anpassungen). Sollte der 2. WAB-Tag gestrichen werden, beantragen wir einen halbtägigen WAB-Kurs vor der Führerprüfung. Das ist nicht teurer, aber effizienter und nachhaltiger (und hat zudem den Vorteil der Gruppendynamik).	Sollte der 2. WAB-Tag entgegen unserer Vorschläge gestrichen werden, beantragen wir einen halbtägigen WAB-Kurs vor der Führerprüfung zum Thema Bremsen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Vgl. auch Kommentar unter 2.1.3. Die vorgesehene Regelung erachten wir als nicht zielführend. Wir bezweifeln den Nutzen für die Verkehrssicherheit. Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.		Änderungsantrag (Textvorschlag) Zusammen mit der Erhöhung des Mindestalters soll auch diese Bestimmung gestrichen werden.

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
			Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
			Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Risikobereitschaft von Jugendlichen ist generell höher. Bisherige Regelung beibehalten.	
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die WAB-Anbieter unterstützten eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Wenn der hohe Stand der Verkehrssicherheit gehalten werden soll, müssen weiterhin zwei Weiterbildungstage obligatorisch erklärt werden. Kurse werden nicht besser, wenn sie um 50% reduziert werde! Die Entwicklung der Verkehrstoten und Schwerverletzten zeigt eindrücklich, wie sich das schweizerische Modell in den letzten 10 Jahren bewährt hat. Die Kombination von Repression und Weiterbildung ist erfolgreich. Die Schweiz hat dafür im Juni 2017 den europäischen Preis für Verkehrssicherheit bekommen. Die beiden WAB-Kurse sind ein wesentliches Element des schweizerischen Erfolgsmodells! Das vom ASTRA vorgeschlagene Modell mit einem WAB-Tag und 2 Einzellektionen vor der Führerprüfung ist schlechter und trotzdem nicht günstiger als das heutige Modell!	Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Falls der zweite Kurstag trotz dem ausgewiesenen Nutzen gestrichen werden sollte, fordern die WAB-Anbieter einen 4-stündigen Kurs vor der Führerprüfung (anstelle der zwei Einzellektionen). Vgl. 2.1.4
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☒ JA, Artikel 134	☒ NEIN, Artikel 141
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Strafbestimmungen sind zu mild!	Beim Nichtbesuch der WAB-Kurse braucht es auch administrative Massnahmen (zusätzlich zur Busse noch einen Ausweistenzug).
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die WAB-Anbieter unterstützen eine Reduktion der 2 Kurstage von 8 auf 7 Stunden. Die Streichung des zweiten Kurstages lehnen wir entschieden ab, die Anpassung der Inhalte vom 2. Kurstag unterstützen wir hingegen. Es ist nicht möglich, die bisherigen Inhalte der 2 Kurstage à 8 Stunden in einen eintägigen Kurs von 7 Stunden ohne massive Qualitätseinbusse zu kürzen. Verkehrssicherheit hat einen Preis!	Beibehaltung von zwei WAB-Kurstagen à je 7 Stunden (der erste Tag innerhalb von 6 Monaten nach der Führerprüfung). Falls der zweite Kurstag trotz dem ausgewiesenen Nutzen gestrichen werden sollte, fordern die WAB-Anbieter einen 4-stündigen Kurs vor der Führerprüfung (anstelle der zwei Einzellektionen).

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Trotz E-Learning dürfen gruppendynamische Effekte, die zur positiven Einstellung notwendig sind, nicht vernachlässigt werden.		

FRAGENKATALOG

3.3	Praktische Grundsicherung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten absolviert werden. Die vorgeschlagene Lösung lässt zu, dass ein Jahr ohne irgendwelche Ausbildung und ohne Begleitung gefahren werden kann.	Die PGS muss innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt des Lernausweises besucht werden.	
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundsicherung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Motorräder der Kategorie A1 und A/A2 unterscheiden sich wesentlich. Leistungspotential und Fahreigenschaften sind sehr unterschiedlich. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.		

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der Vorschlag mit einer Wartefrist wird ausdrücklich unterstützt! Wartefrist von 6 Monaten		

FRAGENKATALOG

3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je nach Region benötigt man mehr Zeit. Daher nur ja, wenn 60 Minuten pro Kandidat eingerechnet werden.	
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Fahren mit handgeschalteten Fahrzeugen ist anspruchsvoll, deshalb brauch es eine Prüfung. Die Streichung des „Automateneintrages“ erachten wir als 10 Jahre verfrüht! Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können, darf nicht gestrichen werden. Die Erfahrung von der Führerprüfung mit Laienbegleiter soll erhöht werden. Gleichzeitig müssen Fahrlehrer/innen ihre Fahrzeuge mit Doppelpedalen ausstatten. Das ist ein Widerspruch. Zudem haben praktisch alle WAB-Anbieter heute Fahrzeuge mit Doppelpedalen im Einsatz für den 2. WAB-Tag. Sämtliche Prüfungen der Kat. B müssen mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind.	
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den	

FRAGENKATALOG

	Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Sollten die WAB Kurse auf einen Tag reduziert werden, dass nur 1 Tag Weiterbildung für Moderatoren nötig ist.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Verkehrsexperten sollen über Grundlagen der Ausbildung verfügen, da sie die Kompetenzen überprüfen müssen. Dies nicht nur bei den verschiedenen Kategorien, auch bei Kontrollfahrten. zB. mit Senioren.	
	Fahrzeugprüfungen und Führerprüfungen verlangen unterschiedliche Handlungskompetenzen. Technische Fahrzeugprüfungen müssen von den Führerprüfungen getrennt werden. So könnten Verkehrsexperten Fachrichtung Führerprüfung wesentlich besser auf die Abnahme von Führerprüfungen geschult werden. Die Verkehrssicherheit könnte so wesentlich angehoben werden. Verkehrsexperten für Führerprüfungen brauchen keine technische, sondern eher eine pädagogische Vorbildung.	

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf anderen Gebieten. Die Lücken sollen durch den Erwerb des CH-Führerausweises geschlossen werden.	

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Bisherige Fahrberechtigungen müssen ohne Gesuchstellung im neuen Führerausweis in Kreditkartenformat eingetragen werden.	
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir fordern weiterhin 2 WAB-Kurse	
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Lernfahrausweise sollen wie bis anhin eine beschränkte Gültigkeit haben.	
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit dem OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird. Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, welche einen Nachweis erbringen, dass Sie die Kompetenzen bereits erworben haben, sind von der Nachqualifizierung ausgenommen. Bsp.: Lehrer, eidg. FA Ausbilder, Berufsbilder, Erwachsenenbilder
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Verkehrsexperten einstellen, schulen und prüfen in zwei Fachrichtungen Neu: Verkehrsexperte Führerprüfung / nimmt nur Führerprüfungen ab Verkehrsexperte Fahrzeugabnahme / kontrolliert nur Fahrzeuge	
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Dauer der Nachqualifikation muss auf klaren Grundlagen basieren. Die jetzt festgelegte Dauer erscheint willkürlich und hat keine sachliche Grundlage.	In Zusammenarbeit mit dem OdA ist ein Lehrplan zu erstellen, aus welchem dann die Dauer abgeleitet wird.

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.		

5.	Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)
-----------	--

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Wir sind sehr erstaunt, dass in der Zielsetzung der Vorlage die Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt nicht erwähnt wird. Trotzdem wird die These aufgestellt, dass die Fahrausbildung qualitativ verbessert wird. Nach unserer Beurteilung wird die Ausbildung für Motorradfahrer Kat. AM und A1 verbessert, Kat. A2 und A verschlechtert, ebenso die Aus- und Weiterbildung für Lenkerinnen und Lenker von Personenwagen. Die massive Kürzung der Zeit für die Weiterbildung beurteilen wir als erheblichen Mangel der Vorlage. Die Zweiphasenausbildung mit der Kombination von Repression und Weiterbildung war zielführend. Zu Unrecht werden die grossen Erfolge der Verkehrssicherheit in den letzten 10 Jahren in keiner Weise auf die obligatorischen Weiterbildungskurse zurückgeführt. Eine volkswirtschaftliche Beurteilung fehlt gänzlich. Wir unterstützen die Vorschläge des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes.		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

FRAGENKATALOG

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bitte das Begleitschreiben zum Fragebogen beachten!	
	Art. 15 Abs.b: Streichung der Pflicht zur Führung des Wochenblatt.	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	VRV Art. 17 Abs.3: Längere Strecke retourfahren muss ergänzt werden Art. 26: Überholverbote. Beim Signal Überholen verboten, soll ein Motorrad auch ein Fahrzeug von mehr als 1m Breite überholen dürfen.	

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	VTS: Prüfungsfahrzeuge der Kat. B, müssen Doppelpedalen, Zusatzspiegel, ablesbare Geschwindigkeitsanzeige aufweisen	

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	VZV Art. 34: Personen, welche die med. Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen keine Motorfahrzeuge führen.	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)



Jwe

Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

ASTRA

09. Okt. 2017

Fragenkatalog des ASTRA



026514

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐

Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

*Fahrschule Heimli Joss 7075 Tamin
Bündler 72*

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		

	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neuliker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Leminhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.	Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.	Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)	

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.	a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	☐ JA	☒ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterausbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.	

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge		
3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	☒ JA	☐ NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothilfekurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	☒ JA	☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65		Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11) Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lernfähigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.	Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		

	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung
-----	-----------------------------

4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	☐ JA	☒ X NEIN
	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Titel	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.	
2 Abs. 1 Bst. E		
3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.	
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>	
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1 ^{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.	
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.	
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automaten eintrag fallen sollte?	

Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar		
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.		
29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
2	Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	
20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden. Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basistheorie M / Basistheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i> , umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt. Offene Fragen zur E-PZV:	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.

94	Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden.	
Art. 154	Art. ist umzuformulieren:	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
-----------	---	--

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	------------------------------------

SFV; 25.8.17



Vernehmlassung zum Entwurf des BA für Strassen (ASTRA) betr. Personenzulassungsverordnung (PZV)

Fragenkatalog des ASTRA

Stellungnahme eingereicht durch: Autoskola Domeni
Ursin Domeni
Via Sogn pieder 28
7151 Schluein

Kanton: ☐ Verband: ☒ Organisation: ☐ Übrige: ☐
Absender: Schweiz. Fahrlehrerverband SFV

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte		
1.1	Handlungskompetenzen		
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ausbildung kann nur seriös prüfungsorientiert durchgeführt werden, wenn von Seiten der Strassenverkehrsämter die Garantie besteht, dass die geforderten Kompetenzen umfassend abgefragt werden. Das „Ja“ des SFV bezieht sich vornehmlich auf die Praktische Führerprüfung. Die pädagogisch-psychologischen Ansätze sind nicht in allen Punkten realitätsnah (Details siehe auch unten). Zudem ist festzuhalten, dass sich die neu formulierten Handlungskompetenzen auch in die bestehende Ausbildungsform einbauen lassen.		

1.2	Prüfung der Basistheorie		
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Stellen von mündlichen Fragen vor der Prüfungs-Fahrt darf nur vorgenommen werden, wenn dies - nicht auf Kosten der praktischen Führerprüfung (Zeitverlust) erfolgt, - die in der Regel nervösen Fahrschüler nicht ablenkt, - die fremdsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt - systematisch erfolgt (s. Basler Modell), so dass sich Fahrschüler/innen (FS) und Fahrlehrer/innen (FL) darauf vorbereiten und das Vorgehen erwarten. Der SFV stellt fest, dass die entsprechenden Themen im neuen Kurs Verkehrskunde nicht mehr behandelt werden. Die erforderlichen Handlungskompetenzen zum Bestehen der praktischen Führerprüfung werden in keinem obligatorischen Modul vermittelt. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Antworten der FS einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben können.		Ergänzung: Handlungskompetenzen zu Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» sind zu formulieren. Es ist sicherzustellen, dass alle SV-Ämter systematisch in gleicher Weise prüfen Anh. 11 Ziff. VI.1.a und obige Thematik stimmen nicht überein.

1.3	Praktische Führerprüfung		
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?		
	☐ JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ein zentrales Thema fehlt: Das Prüfungsfahrzeug. Der SFV bemängelt, dass Prüfungsfahrzeuge der FL mit Doppelpedalen und Spiegel gemäss FV Art. 10 ausgerüstet sein müssen, bei jenen der Laienbegleiter jedoch nicht einmal die Handbremse durch den Verkehrsexperten erreichbar sein muss. Der SFV fordert daher, dass alle FS mit einem FL bzw. einem Fahrschulfahrzeug zur Prüfung antreten müssen. Ungleiche Voraussetzungen betreffend die Ausrüstung der Prüfungsfahrzeuge haben einen grossen Einfluss auf die Wahl der Prüfungsstrecke, die bekanntlich ein entscheidender Faktor ist, um die Handlungskompetenzen der Kandidaten gleichartig zu beurteilen.		

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	X JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, sofern eine Praktische Führerprüfung bestanden ist. Der Lernerfolg und damit das sicherere Verhalten ist besser verankert, wenn Theorie und Praxis zeitlich möglichst nahe zueinander vermittelt werden.		Bisherige Lösung (24 Mt.) beibehalten

1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 136	Die Kumulationsgefahr der verschiedenen Audits ist zu behandeln und auf ein Maximum zu beschränken		Maximale Anzahl der Audits für eine einzelne Person pro Zeiteinheit ist festzulegen
Art 136 & 139	Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Fahrlehrer/innen: Die Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, ihre Kompetenzen zu überprüfen. Daher muss dies zwingend durch Experten geschehen, welche im Rahmen der eidg. Berufsprüfungen tätig sind.		Die Anzahl der Fahrausbilder, welche in den Verantwortungsbereich eines FL Kat. C fallen, ist auf maximal drei zu beschränken. Die Kontrollprüfungen <u>müssen</u> an die für die eidgenössischen Fachausweise FL, Motorrad-FL und Lastwagen-FL zuständige Organisation der Arbeitswelt delegiert werden.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	☒ JA (mit Ausnahme)	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, ausgenommen die vorgesehenen 400ccm bei Kat. A2		220 ccm
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	a) Ja, sofern keine Umtauschpflicht besteht b) Zur Bestimmung von P und P1: Ist P = Hauptkategorie und P1 = Unterkategorie? Die Definition sollte im Übrigen gemäss / analog ARV2 betr. Berufsmässigkeit erfolgen. Siehe Begleitung von Behinderten (122/P1), Art.3 Abs.1 bis		
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für den VKU ist eine Regelung betr. Mindestalter (z.B. ähnl. wie f. PGS heute) vorzusehen. Die Zielerreichung mit Anwesenheit und/oder Prüfung ist in Anh. 9 Ziff. 2 zu definieren		a) Der VKU kann erst nach und muss spätestens 4 Monate nach Bestehen der Basistheorie-Prüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden. b) Die Bestätigung muss formal und inhaltlich definiert werden

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		
Anh. 9.323	FL sind dazu ausgebildet, einen gründlichen und umfassenden Unterricht zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Erfahrung bedürfen sie keines Ausbildungsheftes. Die bereits vorhandene Schülerkarte genügt. Laienbegleiter begleiten, bilden nicht aus. Daher ist ein <i>Ausbildungsheft</i> für sie nicht notwendig. Mit einem Ausbildungsheft für Laienbegleiter/innen würden sich diese fälschlicherweise zu quasi-Fahrlehrer/innen qualifizieren. Es entstünde Rechtsungleichheit gegenüber der Fahrlehrerschaft, welche neben der erwähnten Ausbildung auch Weiterbildung absolvieren müssen, um ihren Beruf seriös auszuüben.		Position SFV: Anhang Passage 9.323 streichen Zusatz betr. Begleitfahrten: Laienbegleiter müssen Fahrübungen mit Neulenkern mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug durchführen (Aussen- und Innenspiegel, auffällige Kennzeichnung, für Begleiter zugängliche Handbremse)

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV erachtet das geltende Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises für PW-Lenkende als weiterhin sinnvoll und dem Reifegrad der Jugendlichen angemessen. Eine Senkung des Mindestalters lehnt er trotz der vorgesehenen obligatorischen Fahrschullektionen ab. Der SFV teilt die Meinung der bfu, wonach es mit der Neuerung „fahren lernen ab 17“ möglich ist, bereits sofort nach dem 18. Geburtstag die Führerprüfung abzulegen, was dazu führen könnte, dass rund 40 000 junge Fahrerinnen und Fahrer ein halbes Jahr früher auf die Strasse kommen (Vorzieheffekt). Ob dieser negative Punkt der längeren Gefahrenexposition durch den positiven Effekt der längeren Lernfahrtzeit kompensiert wird, ist äusserst fraglich. Ob in der Tat mit diesem Konzept überhaupt mehr Übungseffekt erzeugt würde, ist zudem nicht belegt, denn die Km-Leistung der FS lässt sich kaum seriös überprüfen. Auch die lediglich zwei zusätzlichen Praxisstunden, die der SFV aus praktischen Gründen ablehnt (s. 2.1.4), würden real ebenso wenig zusätzliche Ausbildungspraxis hervorbringen. Vergl. auch Bemerkungen zu 2.1.5, 2. Abs.		Mindestalter für die Erteilung des Lernfahrausweises ist 18 Jahre

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Zum Allgemeinen / Grundsätzlichen: a) Es ist unklar, weshalb gerade diese beiden - und nur diese - Themen als obligatorische Fahrlektionen ausgewählt wurden. Im Rahmenlehrplan, welcher der Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage zugrunde liegt, sind „Bremsen“ und ökologisches „Fahren“ als Prioritäten 2 bzw. 3 aufgelistet. Ausserdem lässt sich die Notbremsung durchaus prüfen. Gemäss Erl. Bricht 2.1 soll ja primär nicht oder nur schwer prüfbarer Stoff obligatorisch erklärt werden. b) Ein grosser Teil der Neulenker lernt heute mit einem/er FL, wenn auch in vielen Fällen nur mit einem Minimum an Lektionen. Wir betonen ausdrücklich, dass die allermeisten FL die beiden Themen „(Not)Bremsen“ und „Eco-Drive“ bzw. die entsprechenden Lerninhalte im Programm führen. Die 2 vorgesehenen Lektionen sind daher nur „ein Tropfen auf den heissen Stein“. (Vergl. Antwort auf Frage 2.2.1) Zum Speziellen: a) In der Praxis müssen FL aufgrund der Vorgaben des Astra das Modul in einem WAB Center durchführen. Der logistische und organisatorische Aufwand dafür ist für FS und FL allerdings überdurchschnittlich hoch - bei geringer Nachhaltigkeit. In der Praxis entspricht der Aufwand dem zweiten WAB-Kurs-Tag, der – entgegen der Meinung des SFV - abgeschafft werden soll (s. Frage 2.21). Durch Beibehaltung des zweiten Kurstages liesse sich ein wesentlich besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zugunsten der Verkehrssicherheit erzielen. b) Das ASTRA geht davon aus, dass die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise nicht „ordentlich“ vermittelt wird. Damit die umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise beim FS nachhaltig im Sinne der Energiestrategie 2050 wirkt, müssen Einstellung und Fahrweise „vom Start weg“ über eine längere Ausbildungsphase vermittelt und aufgebaut werden. Das ASTRA hat diesem Prinzip zugestimmt (s. Mitsignatur des ASTRA auf dem entsprechenden Flugblatt von Quality Alliance Eco-Drive). Das vorgesehene Modul 2 kann den Prozess lediglich abrunden.		Anh.9, 3.43 ist wie folgt abzuändern: «...die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten <i>Personenwagen...</i>» mit «<i>Fahrschul-fahrzeuge</i>» ersetzen.

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ob das Ziel, die heutige Begleitwirkung durch Einführung einer Jahres-Lernphase zu erhöhen, überhaupt erreichbar ist, lässt sich ohne klare Rahmenbedingungen nicht abschätzen. Z.B. fehlt die Forderung (samt Nachweis!) einer Mindest-Km-Leistung. Generell besteht heute auch in der Schweiz die Tendenz bei Jugendlichen, den Führerausweis später als bisher zu erlangen. Beginnt z.B. jemand erst nach der Lehre, Auto zu fahren, muss er ein Jahr lang warten, bis er gegebenenfalls eine Stelle antreten kann, bei welcher der Führerausweis verlangt wird. Die vorgesehene Regelung erscheint daher kaum realistisch und aus praktischer Sicht problematisch zu sein. Schliesslich würden Rand- bzw. Bergregionen mit beschränkten Jobangeboten für FL massiv benachteiligt. Möchte beispielsweise ein(e) 20-jährige(r) nach der LAP eine Zusatzausbildung od. ein Studium im Unterland beginnen, würde er/sie auch die Fahrlektionen im Unterland absolvieren.		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen

2.1.6	Motorräder		
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Kat. A ist während 2 Jahren über Kat. A2 vorzubereiten		
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.2	Zweite Ausbildungsphase	
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?	
	☐ JA	☒ NEIN
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV ist mit der Reduktion der beiden Tage auf je 7 Stunden einverstanden. Die Streichung eines ganzen Tages hingegen entspricht nicht der Qualitätsverbesserung, die der SFV befürwortet. Kurse werden nicht besser, wenn man sie um 50% reduziert! Die politisch initiierte Modifikation sowie die Kostenreduktion der WAB-Kurse sind nicht durch Sicherheitsüberlegungen getragen. Im bfu-Evaluationsbericht zu den WAB-Kursen wird nicht gefordert, diese quantitativ, sondern <i>qualitativ</i> zu verändern. Erst wenn die vorgesehene Überarbeitung des 2-Tages-Konzeptes Schiffbruch erleiden sollte, ist an eine Streichung weniger wirksamer Elemente zu denken. (Vergl. auch Antw. auf Frage 2.1.4) Wir sind daher der Meinung, dass mit Blick auf die Verkehrssicherheit die Fachfrage aus politischen Gründen nicht ausgeblendet werden darf. Sollen die Ziele gemäss GDA-Matrix erreicht werden, muss der Umfang von 2 Tagen zu 7 Stunden beibehalten werden. Die vorgesehene Komprimierung des WAB-Kurses stösst infolge einer nicht unerheblichen Einbusse der Ausbildungsqualität an pädagogische Grenzen.	Die Weiterbildung ist bei 2 Tagen WAB-Kursen zu belassen. (Der SFV ist bereit, an der Modifikation der beiden Tage mitzuwirken.)

2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der erste Tag soll demnach innerhalb der sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der Termin für den zweiten Tag soll innerhalb der Probezeit frei wählbar sein.		a) Art. 134 Abs. 2a ist zu streichen b) Art. 141 Abs. 3 ist zu streichen (Das Versäumnis und dessen Folgen sind analog der FL-Weiterbildungspflicht zu regeln.)
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht (s. 2.2.1) nach wie vor von zwei Tagen Weiterbildung aus. Der SFV ist als OdA bereit, an der Revision des 2-Tages-WAB-Konzeptes mitzuwirken.		

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge			
3.1	Nothilfekurs		
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2	E-Learning		
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
8.1213	Bezüglich Nothelferkurs sagt der SFV „ja“. Bezüglich VKU sagt der SFV „nein“. Gruppendynamische Effekte mit Erfahrungsaustausch, die zur positiven Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung notwendig sind, dürfen nicht vernachlässigt werden. Elemente des VKUs, die sich über E-Learning vermitteln lassen, sollten in der Theorieprüfung enthalten sein. Aus praktischer Sicht lässt sich E-Learning im VKU kaum integrieren. Werden z.B. Hausaufgaben erteilt, ist unklar, wer die Aufgaben gelöst hat. Auch einer Prüfung während des Unterrichts mittels E-Learning steht die Inhomogenität der Gruppen im Weg: Clevere Schüler sind rasch fertig und langweilen sich, bis die übrigen, z.B. solche mit schlechter Sprachkenntnis die Aufgaben gelöst haben.		

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass während eines Jahres ohne Ausbildung und Begleitung gefahren wird.		Zusatz: Die PGS sollte innerhalb von 4 Monaten nach Bestehen der Basistheorieprüfung bzw. dem Erhalt des Lernfahrausweises besucht werden.
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	12 Stunden für Kat. A1; Der SFV schlägt vor, für Kat. AM 4 Stunden vorzusehen		

3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
			Siehe Antrag SFV zu 2.1.6.1

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie		
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65			Der SFV beantragt folgende Formulierung: Kandidaten, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie zweimal nicht bestanden haben, müssen ein Attest eines/einer FL vorlegen, wonach die Ausbildung zur Basistheorie absolviert wurde. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung werden Kandidaten/innen erst nach einer Wartefrist von drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen.
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»		
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?		
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Gemäss Abs. 4 darf auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C, in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2, auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer/ der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsreif sind. Offen, und daher problematisch, ist die Antwort auf die Frage, wer entscheidet, wann Lernende prüfungsreif sind.		
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag		Ergänzungsantrag SFV:neu mindestens 60 Minuten pro Kandidat
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nur „ja“ mit Änderungsvorschlag Vergl. Bemerkung zu 1.2		Ergänzungsantrag SFV:neu eine Mindestdauer (45 Min. pro Kandidat)

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Automateneintrag: Formelle Seite: Siehe Änderungsantrag Wie wird mit Ausländern verfahren, die eine Kontrollfahrt absolviert haben oder den Führerausweis der CH beantragen, obwohl sie bisher nie mit Handschaltgetriebe gefahren sind? Materielle Aspekte: Wer ungeübt mit Handschaltgetriebe fährt, geht höhere Risiken ein als eine geübte Person. Es fehlen die Automatismen, um ein Fahrzeug mit Handschaltgetriebe zu bedienen. Dies erhöht die Ablenkungsgefahr. Ausserdem ist das korrekte Schalten auf rutschiger Fahrbahn oder die falsche Gangwahl vor/in Kurven relevante Sicherheitsaspekte, die erlernt werden müssen. Auch das Ausbildungselement zur ökologischen Fahrweise fehlt diesbezüglich. Position der Handbremse: Die Vorschrift, wonach Begleiter die Handbremse leicht erreichen können muss, darf nicht gestrichen werden. Mehrheitlich wirkt diese elektronisch auf die Hinterräder, und das Bedienelement ist meistens rechts des Fahrersitzes angeordnet; somit gibt es grundsätzlich keinen Anlass, den entsprechenden Passus zu streichen. Wenn die rechts vom Fahrersitz angeordnete Handbremse aus technischen Gründen ungeeignet ist, müssen Begleitfahrten mit einem andern Fahrzeug durchgeführt werden. Wenn sich bei Fahrzeugen die Hand- oder Feststellbremse ausserhalb der Reichweite der Begleitperson befindet (z.B. links vom Fahrzeugführer / von der Fahrzeugführerin dürfen solche Fahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen nicht für Lernfahrten verwendet werden. Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Da die Fahrerfahrung vor der praktischen Führerprüfung erhöht werden soll (Verlängerung der Besitzdauer des Lernfahrausweises), könnte die Anzahl Fahrten mit privater Begleitung mindestens teilweise zunehmen. Konsequenterweise muss die Begleitperson umso mehr dafür sorgen, dass gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG die Lern- bzw. Begleitfahrten gefahrlos durchgeführt werden. Insofern ist nicht verständlich, dass FL, die für die Lerntätigkeit professionalisiert sind, die Fahrschulfahrzeuge gemäss Verordnung ausstatten müssen, Laienbegleiter dagegen nicht einmal mehr verpflichtet werden sollen, die Handbremse leicht zu erreichen, obwohl nun mehr Kilometer mit Laienbegleitern absolviert werden sollen. Bei den 2-Phasen Anbietern, welche mit bereits ausgebildeten Neulenkern arbeiten, werden praktisch ausnahmslos Fahrschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für den zweiten WAB-Kurstag eingesetzt. Für Anfänger, welche noch keine praktische Prüfung absolviert haben und von Laien begleitet werden, soll die Handbremse nicht mehr leicht erreichbar sein! Diese Massnahme weicht erheblich vom Ziel ab, die Ausbildung sicherer zu gestalten.		Wer die Fahrprüfung Kat. B mit einem Automatenfahrzeug absolviert hat, erhält einen Automateneintrag im Führerausweis. Der Eintrag kann gelöscht werden, wenn der/die Kandidat/in ein Attest eines/einer FL beim zuständigen Amt vorlegt, wonach er/sie vier Lektionen mit einem handgeschalteten Fahrzeug absolviert hat. [Dieser Vorschlag entspricht dem deutschen Modell/ dem Vorgehen in D]

	Prüfungsfahrzeug: Wie unter Pkt 1.3 bereits erwähnt, sei betont: Da Prüfungen der Kat. B mit Motorwagen, die gemäss FLV und solchen, die nicht speziell ausgerüstet sind, absolviert werden können, entstehen ungleiche Voraussetzungen für die Kandidaten und Verkehrsexperten. Wir fordern daher, dass sämtliche Prüfungen der Kat. B mit Fahrzeugen vorgenommen werden, die gemäss FLV ausgerüstet sind. Im Vorentwurf zur PVZ war eine bessere Lösung vorgesehen: ein Fahrzeug, das mit Doppelpedalen ausgestattet ist. Der SFV fordert, dass die Kandidaten mit dem FL zur Prüfung antreten. Kategorien C1E und D1E: Diese sind je uneinheitlich beschrieben. Bei C1E muss die Kombination mindestens 8m lang sein, bei D1E ist keine Mindestlänge, dagegen ein Mass für den Aufbau von je mind. 2m Höhe und Breite vorgegeben (wobei unklar ist, ob für Zugfahrzeug oder Anhänger). Für D1E darf auch ein Fahrzeug C1E verwendet werden, umgekehrt ist dies aber nicht geregelt. Kategorie DE: Auch hier gibt es ein Mindestmass für den Aufbau von 2m Höhe und Breite. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Vorgaben, da in der Praxis normalerweise die Anhängerprüfung mit einer BE Kombination absolviert wird. Zu befürworten ist, dass mit einem D1 Fahrzeug auch an die C1 Prüfung angetreten werden kann.	
--	--	--

3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Änderungsantrag unter 2.1.6.1	

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages	
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?	
	☐ JA ☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?	
	☒ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tag-Kursen aus. Die Regelung muss entsprechen.		

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.9	Ausländische Führerausweise		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Erfahrung zeigt, dass sich Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten nicht nur rechtliche Kenntnisse in der Schweiz aneignen müssen, sondern auch solche auf andern Gebieten. Die Lücken sollten durch den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises geschlossen werden.		

3.10	Übergangsrecht		
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der SFV geht von 2-Tages- WAB-Kursen aus. (s. Art. 154)		

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Definition der Prüfungsfahrzeuge fehlt. Siehe auch Pkte. 1.3 & 3.6.3		
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die OdA erstellt den Lehrplan. Der Begriff der Nachqualifikation erscheint problematisch. Es geht nicht darum, Verpasstes zu erlernen, sondern die Neuerungen kennenzulernen. Daher soll keine Nachqualifikation gefordert werden. Fahrlehrer/innen sind geprüft und absolvieren regelmässig Weiterbildung. Zudem haben viele FL Weiterbildung im Bereich SVEB, Moderator usw. bestanden. Vorgeschlagen wird, dass die neuen Inhalte der PZV massgebend für die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen Weiterbildung der Fahrlehrer/innen sein werden. Weiterbildungskurse sollen nur bewilligt werden, wenn die eingegebenen Inhalte dem neu gestalteten Themenkatalog entsprechen. Die Inhalte können so zielorientiert definiert und in den ordentlichen Weiterbildungskursen bearbeitet werden. Dieses System funktioniert sowohl materiell als auch administrativ. Vor Festlegung der Dauer der sog. Nachqualifikation müssen aus den Handlungskompetenzen Lernziele und Lehrpläne erstellt werden, von welchen sich die Dauer der Weiterbildung ableiten lässt. Die jetzt festgelegte Dauer ist ohne entsprechende Grundlage schwer nachvollziehbar. Insofern ist die Dauer von 6 Tagen sehr fraglich.		
3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	s. Pkt. 3.10.7		

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2 Abs 2bis	Aufgrund dieses Art. werden sich wahrscheinlich in der Praxis vermehrt Schwierigkeiten ergeben, da für die Laien nicht mehr klar sein wird, welcher Führerausweis für eine B +E Kombination benötigt wird. Unklar ist, ob im Ausland der Fähigkeitsausweis erforderlich sein wird.		
3 Bst.i	Offenbar werden künftig sämtliche Fahrer/innen von Schulbussen und Behindertentransporten der Kat. D1 und einem Gesamtgewicht bis 3500 kg keine obligat. Weiterbildung mehr absolvieren müssen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist dies unverantwortbar. Es muss betreffend des Begriffs „berufsmässig“ Klarheit geschaffen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist notwendig, dass Führer/innen solcher Fahrzeuge den Fähigkeitsausweis besitzen und die Weiterbildung absolvieren.		
9 Abs. 3 Bst.a	Soll gemäss diesem Art. der Fähigkeitsausweis nicht mehr als separate Karte, sondern mittels Zusatzangabe im FAK eingetragen werden? (Bisher wurde kommuniziert, dies sei aus platztechnischen Gründen nicht möglich.)		
26 Abs.3 zweiter Satz (S. 157)	Dieser Satz ist aus juristischer Sicht unzulässig: Härtefälle sind Einzelfälle und daher einer generell-abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich, sondern lediglich für die Fallgruppenbildung zulässig. (Gleiches gilt für FV 6.Teil, Art. 30 Bst.b.)		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Titel 2 Abs. 1 Bst. E	Die Begrifflichkeiten sind grundsätzlich zu klären: Wieso werden FL und Fahrausbilder neu zusammen genannt? Dies kommt einer Abwertung des FL-Berufes gleich. Wie erfolgt die „Nachqualifizierung“ der Ausbilder? In diesem Abs. wird der Begriff „Fahrunterricht“ definiert. Wenn der Laie „ausbildet“ wird es aber Übungsfahrt genannt. Wie wird dies bei den Fahrausbildern geregelt? FL werden mit Einschränkungen belegt, während Ausbilder und Laien von entsprechenden Vorschriften befreit sind, aber über viel schlechtere oder mangelhafte Kenntnisse verfügen. Hier sind klare Stellungnahmen und Definitionen nötig.		

3, Abs.2	Ergänzend muss aufgeführt werden, dass die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums nur mit entsprechender Praktikumsbestätigung der Trägerschaft des Berufsbildes FL erfolgen darf. Die Bestätigung muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Zudem sollen die Kandidatinnen und Kandidaten obligatorische Elemente wie VKU und Motorradgrundschulung nur in ständiger Begleitung und Anwesenheit eines/einer FL mit gültiger Fahrlehrerbewilligung erteilen können. Diese/r FL hat die Kursbestätigung auszustellen.
Art.5	Altrechtliche FL (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung verlieren, müssen via Modul B5 und der eidg. Berufsprüfung den Fachausweis erwerben, da die Fahrlehrerbewilligung gemäss Art. 5 nur bei Vorliegen eines Fachausweises erteilt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der altrechtlichen gegenüber den neurechtlichen FL dar. Daher muss der Wiedererwerb in einem separaten Artikel geregelt werden: z.B.: <i>„Wer die Fahrlehrerbewilligung nach einer Abgabe wiedererwerben will, muss mindestens die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 22a der FV erfüllen und eine Kontrollprüfung gemäss Art. 139 der PZV absolvieren“.</i>
Art. 7 Abs.1	In Absatz 1 ist die Ergänzung bezüglich Erlass der Richtlinien für das Praktikum zu begrüssen, der zweite Teil des Satzes bezüglich Qualität ist jedoch überflüssig, da dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die Ergänzung von Absatz 1 lässt sich daher nur wie folgt formulieren: <i>„Zu diesem Zweck erlässt sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums“.</i> Absatz 1_{bis} zu korrigieren in: <i>„Die Modulanbieter müssen <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.“</i> Solange Praktikant/innen die eidg. Berufsprüfung nicht bestanden und die Fahrlehrerbewilligung nicht erhalten haben, sind sie <u>angehende</u> Fahrlehrer/innen oder Praktikant/innen. Zudem melden die Modulanbieter die Praktika der QSK Fahrlehrer/in, welche die Meldung an die Strassenverkehrsämter sicherstellt.
Art. 7 Abs.2	Absatz 2 stellt sicher, dass das ASTRA Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung hat. Daher ist Anhang 1 unbedingt zu streichen. Dieser hindert die OdA bei einer Revision des Berufsbildes und verzögert den Prozess.
10 Abs. 2bis	Hier wird von einem Brems- und Kupplungspedal gesprochen. Wie sieht es bei einem automatisierten Fahrzeug aus, insbesondere wenn der Automateintrag fallen sollte?
Art. 23	Die Ausbilder/innen mit Bewilligung werden in der FV den FL gleichgestellt. FL absolvieren eine Ausbildung von über 800 Std., legen eine eidg. Berufsprüfung ab und absolvieren die obligatorische Weiterbildungspflicht von 5 Tagen in 5 Jahren. Personen, welche eine viertägige Ausbildung absolvieren, werden als Ausbilder bezeichnet. Diese sind jedoch nur professionelle Begleitpersonen und nicht Ausbilder. Zudem ist die Nummerierung in Art. 23 zu umfangreich und nicht nachvollziehbar
Art. 24	Auch die Tätigkeit der Praktikant/innen sollte überwacht werden. Diese führen eine Tätigkeit aus, welche in der FV geregelt ist. Daher müssen die Strassenverkehrsämter auch Massnahmen ergreifen können, wenn Missbrauch festgestellt wird.

29	Der bisherige Art. 29 sah Strafbestimmungen für die rechtswidrige Ausübung des Fahrlehrerberufes vor. Nun sollen die Strafbestimmungen eingeschränkt werden. Eine Begründung dafür fehlt. Strafbar war insbesondere, wer Fahrschulfahrzeuge verwendet, die nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen ausgestattet sind. Diese Strafbestimmungen sind allesamt beizubehalten.		
Anhang 1	Die Definition der Kompetenzen betrifft die Ausbildung und ist daher aus der Verordnung zu entfernen. Die FV soll keine Inhalte der Ausbildung mehr enthalten (ausser bezüglich Praktikumstätigkeit), damit diese im Falle einer Revision der Prüfungsordnung nicht angepasst werden muss. Das ASTRA hat mit Art. 7 genügend Einfluss auf die Ausbildungsinhalte. Zudem sind das Berufsbild und die beruflichen Handlungskompetenzen in der Prüfungsordnung zu definieren. Eine Doppelspurigkeit macht alles schwerfällig.		
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)			
5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
Erl. Ber. C1	Auf Seiten der Fahrlehrer/innen wird betont, dass sämtliche hier aufgeführten Stellungnahmen aus Sicht einer seriösen Ausbildung der Fahrschüler/innen und damit der Verkehrssicherheit getroffen wurden. Die unter C.1. formulierten „tröstenden Worte“ bezüglich möglicher finanzieller Einbussen und deren Kompensation sind für den SFV irrelevant. (Vergl. Bemerkungen zu 2.2.1)		
5.2	Planung der Umsetzung		
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh. 2	Bemerkungen Abkürzungen und Begriffe (vergl. auch Frage/Antw. zu 4.21): Die Begriffe „berufsmässig“, „gewerbsmässig“, „regelmässig“ sind in bisherigen Verordnungen (CZV, FV, ARV 1 und 2, VZV) bereits definiert und sind in gleicher Art zu verwenden.	Änderungsantrag (Textvorschlag)

20 Abs. 4, Bst. e	Die Begriffe „Privatperson“ und „Laienbegleitung“ müssen präzise definiert bzw. voneinander abgegrenzt werden.	
67-71 sowie Anhang 10 Ziff. I, II und III	Der Begriff „Bevölkerungsschutz“ ist genau zu definieren bzw. gemäss Bevölkerungsschutzgesetz zu verwenden. 2. Titel: Theorieprüfungen, 2. und 3. Abschnitt Die Theorieprüfungen müssen präzise definiert und klar unterschieden werden (Basisstheorie M / Basisstheorie B, Zusatztheorie C1/D1, C, D, ARV2). Es werden unterschiedliche Begriffe verwendet, z.B. in Art. 29 Abs. 4 oder Art. 33 Abs.3. Es muss klar ersichtlich werden, wie viele verschiedene „Theorieprüfungen“ es gibt. An diversen Stellen fehlen die SR-Nummern der Verordnungen und Rechtserlasse, auf die Bezug genommen wird. Sie sind zu ergänzen. Rolle der Verkehrssicherheit: Aus der E-PZV ist die Zielsetzung betreffend Verkehrssicherheit nicht immer klar ersichtlich. Beispiele: - Art. 8, Abs. 4, Bst. b: Wie lässt sich erklären, dass vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen heraufgesetzt werden sollen? - Anhang 10 Theorieprüfungen: III Prüfung der Zusatztheorie 3. Fahrverhalten: das Wort „sicher“ fehlt 5. Personentransport: Formulierung: Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel müsste geändert werden in: Fahrgäste <i>sicher</i> und möglichst komfortabel. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: I Handlungskompetenzen, 7. Umwelt: Formulierungsreihenfolge: umweltfreundlich, energieeffizient und sicher müsste geändert werden in <i>sicher</i>, umweltfreundlich und energieeffizient. - Anhang 11 praktische Führerprüfung: VII Bewertung: Formulierungsreihenfolge: steht wirklich das Fahrzeug vor den Insassen und anderen Verkehrsteilnehmenden? Sicherheit muss oberste Priorität haben! Formulierungen: Unklare Formulierungen betreffend die Modalitäten des Lernfahrausweises: - Art. 10 Abs. 2: „Nach“ der dritten nicht bestandenen Prüfung soll ersetzt werden durch: „mit“ der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis. (Dadurch wird klargestellt, dass es sich um total 3 praktische Führerprüfungen handelt, unabhängig davon, ob ein Kandidat einen oder zwei Lernfahrausweise besitzt.) - Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4: es ist nicht klar, ob der zweite Lernfahrausweis zu 3 neuen praktischen Prüfungen berechtigt, oder ob total 3 Prüfungen gemeint sind: Art. 87 nimmt auf Art. 10 bzw. Art.11 Bezug; deshalb ist wichtig, dass dort eine klare Regelung gilt.	
94	Offene Fragen zur E-PZV: Weshalb wird nicht überall von M, F und G gesprochen, sondern teilweise nur von M und G?	
147, Abs. 3 p 2.	Das Umschreiben von Code 109 gibt neu nur noch im Binnenverkehr die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen C2. Was gilt für schwere Camper über 7.5t im Ausland? (Problem der Besitzstandswahrung)	Der zweite Lernfahrausweis verfällt mit dem dritten Nichtbestehen der Führerprüfung.
147, Abs. 3 t 1.:	Bedeutet der Passus, dass es keine Besitzstandswahrung für altrechtlich Kat. BE bis 14t im Ausland gibt? Wie steht es mit dem EBA? Gilt dieses auch nur für Lieferwagen mit Anhänger mit 3.5t oder Sattelmotorfahrzeuge mit einem Anhänger bis 3.5t? (Vergl. dazu den Vorentwurf zur PZV, wo die Thematik klar geregelt ist.)	
Anh. 13/ Erläuternder Bericht S. 45/54	Weshalb sollen Verkehrsexperten neu durch ihre Ausbildung befähigt werden, Fahrschüler nach neuem Recht „auszubilden“?	

2.	Änderung der Verkehrsregelnverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
150 Abs. 8	Wie verhält es sich betreffend Kabotageverbot? Gibt es diesbezüglich keine Ungereimtheiten?	Abs. 1 aufheben Abs.2. zu nennen macht nicht Sinn, da er bereits in Kraft ist.
153	Die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass es sich hier nur um eine Auswahl von Beschlüssen handelt. Diese Formulierung muss aus rechtsstaatlichen Überlegungen gestrichen werden, oder es müssen sämtliche Beschlüsse aufgeführt werden, die aufgehoben werden. Dies ist unklar, da v.a. im Vorentwurf zur PZV nur einige wenige genannt waren.	
Art. 154	Bei Buchstabe k muss die Fussnote hochgestellt werden. Art. ist umzuformulieren:	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

SFV; 25.8.17